



Handbuch Geldwäsche und  
Terrorismusfinanzierung für den  
Innen- und Außendienst  
der Steuerverwaltung



Dieses Dokument und die darin enthaltenen Karten berühren weder den völkerrechtlichen Status von Territorien noch die Souveränität über Territorien, den Verlauf internationaler Grenzen und Grenzlinien sowie den Namen von Territorien, Städten oder Gebieten.

Dieses Dokument wurde am 10. Juni 2019 vom Ausschuss für Steuerfragen genehmigt und anschließend vom OECD-Sekretariat für die Veröffentlichung vorbereitet.

**Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:**

OECD (2023), *Handbuch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für den Innen- und Außendienst der Steuerverwaltung*, OECD, Paris, [www.oecd.org/tax/crime/handbuch-geldwaesche-und-terrorismusfinanzierung-fur-den-innen-und-aussendienst-der-steuerverwaltung.pdf](http://www.oecd.org/tax/crime/handbuch-geldwaesche-und-terrorismusfinanzierung-fur-den-innen-und-aussendienst-der-steuerverwaltung.pdf).

Originaltitel: *Money Laundering and Terrorist Financing Awareness Handbook for Tax Examiners and Tax Auditors*  
Übersetzung durch das Bundesministerium der Finanzen.

**Bildnachweis:** Deckblatt © RomanR /Shutterstock.com.

© OECD 2023

---

Die OECD gestattet das Kopieren, Herunterladen und Abdrucken von OECD-Inhalten für den eigenen Gebrauch sowie das Einfügen von Auszügen aus OECD-Veröffentlichungen, -Datenbanken und -Multimediaprodukten in eigene Dokumente, Präsentationen, Blogs, Websites und Lehrmaterialien, vorausgesetzt die Quelle und der Urheberrechtsinhaber werden in geeigneter Weise genannt. Sämtliche Anfragen bezüglich Verwendung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke bzw. Übersetzungsrechte sind zu richten an: [rights@oecd.org](mailto:rights@oecd.org).

---

# **Handbuch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für den Innen- und Außendienst der Steuerverwaltung**

# Vorwort

Das *Handbuch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für den Innen- und Außendienst der Steuerverwaltung* soll den Innen- und Außendienst der Steuerverwaltung stärker für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sensibilisieren. Hauptadressaten des vorliegenden Handbuchs sind somit Steuerprüfer im Innen- und Außendienst, die im regulären Verlauf von Steuerprüfungen möglicherweise auf Indikatoren für ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen oder Aktivitäten stoßen und diese einer zuständigen Behörde melden. In diesem Handbuch sollen keine strafrechtlichen Ermittlungsmethoden beschrieben werden, sondern Merkmale und Umfeld von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsaktivitäten, sodass der Innen- und Außendienst der Steuerverwaltung – und damit die Steuerverwaltung insgesamt – besser versteht, wie zur Bekämpfung schwerer Straftaten beigetragen werden kann.

Beim vorliegenden Handbuch handelt es sich um eine Aktualisierung des 2009 von der OECD veröffentlichten *Handbuchs „Geldwäsche“ für den Innen- und Außendienst der Steuerverwaltung*. Mit dieser Aktualisierung wird die Ausgabe von 2009 um weitere Abschnitte zum Thema Geldwäsche ergänzt, z. B. „Indikatoren bei gemeinnützigen Organisationen und ausländischen juristischen Personen“ und „Indikatoren bei Kryptowährungen“. Ein separates neues Kapitel widmet sich der zunehmenden Bedrohung durch Terrorismus und beschreibt Indikatoren für Terrorismusfinanzierung.

Ziel des vorliegenden Handbuchs ist es, den Innen- und Außendienst der Steuerverwaltung für die möglichen Auswirkungen von Transaktionen oder Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu sensibilisieren, es soll jedoch keine nationalen Strategien oder Verfahren ersetzen. Die Steuerprüfer müssen ihre Aufgaben weiterhin in Übereinstimmung mit den in ihrem Land geltenden Vorschriften und Verfahren erfüllen.



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Abkürzungsverzeichnis	9
Zusammenfassung	11
Einleitung	13
Verbrechensbekämpfung	13
Gründe für Geldwäsche	13
Abhängigkeit des Terrorismus von Finanzierung	13
Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen	14
Geldwäsche	15
Definition	15
Gründe für die Bekämpfung von Geldwäsche	15
Phasen der Geldwäsche	16
Entwicklungstendenzen bei der Geldwäsche	19
Terrorismusfinanzierung	21
Definition	21
Gründe für die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung	21
Rechtlicher Rahmen	21
Phasen der Terrorismusfinanzierung	22
Entwicklungstendenzen bei der Terrorismusfinanzierung	24
Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	25
Die Rolle der Prüfer im Innen- und Außendienst der Steuerverwaltung	27
Vorbemerkungen	27
Wissensvermittlung und Sensibilisierung	27
Kritische Haltung	28
Sichtbarkeit ungewöhnlicher Transaktionen	28
Indikatoren	29
Meldung ungewöhnlicher Transaktionen	30
Abschluss oder Übergabe einer Prüfung	30
Internationaler Informationsaustausch	30
Rolle der Steuerverwaltung bei Ermittlungen nach Terroranschlägen	31
Indikatoren für Geldwäsche	33
Indikatoren bei natürlichen Personen	34
Vorbemerkungen	34
Indikatoren	34
Beispiele	35

Indikatoren bei der Überprüfung von Steuererklärungen und Vorbereitung von Steuerprüfungen	37
Vorbemerkungen	37
Indikatoren	37
Beispiel	38
Indikatoren bei Unternehmen	39
Vorbemerkungen	39
Indikatoren	39
Beispiele	40
Indikatoren bei gemeinnützigen Organisationen und ausländischen juristischen Personen	43
Vorbemerkungen	43
Indikatoren bei gemeinnützigen Organisationen	43
Indikatoren bei ausländischen juristischen Personen	44
Beispiele	44
Indikatoren bei Immobilien	47
Vorbemerkungen	47
Indikatoren	47
Beispiel	48
Indikatoren bei Bargeld	51
Vorbemerkungen	51
Indikatoren	51
Beispiele	52
Indikatoren bei Kryptowährungen	55
Vorbemerkungen	55
Transaktionen und Anonymität	55
Nutzer	56
Risiken	56
Indikatoren	57
Beispiel	58
Indikatoren beim Außenhandel	59
Vorbemerkungen	59
Indikatoren	60
Beispiel	61
Indikatoren bei Darlehen	63
Vorbemerkungen	63
Indikatoren	64
Beispiele	65
Indikatoren bei professionellen Dienstleistern	67
Vorbemerkungen	67
Indikatoren	68
Beispiel	68

<b>Indikatoren für Terrorismusfinanzierung</b>	<b>69</b>
<b>Indikatoren bei natürlichen Personen</b>	<b>70</b>
Vorbemerkungen	70
Geldgeber und Unterstützer	70
Indikatoren bei Geldgebern und Unterstützern	70
Organisatoren und Betreiber	71
Indikatoren bei Organisatoren und Betreibern	72
Täter und Ausführende	73
Indikatoren bei Tätern und Ausführenden	73
Beispiele	74
<b>Indikatoren bei Unternehmen</b>	<b>77</b>
Vorbemerkungen	77
Indikatoren	77
Beispiele	78
<b>Indikatoren bei gemeinnützigen Organisationen</b>	<b>81</b>
Vorbemerkungen	81
Indikatoren	81
<b>Indikatoren bei Kryptowährungen</b>	<b>83</b>
Vorbemerkungen	83
Indikatoren	83
Beispiel	84
<b>Weiterführende Informationen</b>	<b>85</b>
Informationen zu Geldwäsche	85
Informationen zu Terrorismusfinanzierung	85
<b>Abbildungen</b>	
Abbildung 1. Überblick über die Phasen der Geldwäsche	17
Abbildung 2. Überblick über die Phasen der Terrorismusfinanzierung	22
Abbildung 3. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Vergleich der Modelle	26
Abbildung 4. Ausländische Debit-/Kreditkarten	35
Abbildung 5. Unternehmen auf den ersten Blick	40
Abbildung 6. Fingierte Umsätze	41
Abbildung 7. Intransparente Eigentumsverhältnisse	45
Abbildung 8. <i>Property flipping</i> (Immobilienpekulation)	49
Abbildung 9. Smurfing	53
Abbildung 10. Handel mit Bitcoins: illegale Waren	58
Abbildung 11. Handelsbasierte Geldwäsche – Fakturierung	61
Abbildung 12. Geldwäsche durch Loan-back-Methode	65



# Abkürzungsverzeichnis

FATF	Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen (Financial Action Task Force)
FIU	Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit)
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem (Global Positioning System)
MSB	Gelddienstleister (Money Services Business)
TCSP	Treuhand- und Unternehmensdienstleister (Trust and Company Service Provider)



# Zusammenfassung

Finanzdelikte wie Steuerdelikte, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gefährden die politischen und wirtschaftlichen Interessen von Staaten und Gebieten und sind eine ernsthafte Bedrohung für die nationale Sicherheit. Die Strafverfolgungsbehörden, deren Aufgabe die Bekämpfung dieser Straftaten ist, verfügen nur über begrenzte Ressourcen, und aufgrund des technischen Fortschritts nutzen Straftäter immer ausgereifere Methoden, um nicht entdeckt zu werden. Für die Bekämpfung dieser Straftaten ist daher ein behördenübergreifender Ansatz erforderlich, bei dem verschiedene für Finanzkriminalität zuständige Behörden ihre Kenntnisse und Fähigkeiten bündeln, um diese Straftaten gemeinsam zu verhindern, aufzudecken und zu verfolgen.

Steuerdelikte sind naturgemäß eng mit anderen Finanzdelikten verbunden, und es ist allgemein anerkannt, dass den Steuerbehörden bei der Erkennung und Meldung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine zentrale Rolle zukommt. Die Vorteile von Meldungen und Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden und für Geldwäschebekämpfung zuständigen Behörden sind zwar allgemein anerkannt, aber sowohl Industrie- als auch Entwicklungsländer sind bei der praktischen Umsetzung dieser behördenübergreifenden Zusammenarbeit mit ständigen Herausforderungen konfrontiert.

Ursprünglich entwickelte die OECD dieses Handbuch 2009 als praktische Arbeitshilfe zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Steuerbehörden und für Geldwäschebekämpfung zuständigen Behörden. Durch dieses überarbeitete Handbuch wird die Fassung von 2009 in Bezug auf Indikatoren für Geldwäsche aktualisiert. Außerdem enthält es erstmalig Informationen, mit denen der Innen- und Außendienst der Steuerverwaltung, einschließlich Steuerfahndung, für Aspekte der Terrorismusfinanzierung sensibilisiert werden soll.

Durch die Schaffung stabiler rechtlicher, institutioneller, organisatorischer und kultureller Rahmenbedingungen, unter denen die Steuerbehörden den für Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden Informationen melden und diese mit ihnen austauschen, können beachtliche Erfolge erzielt werden. Bestrebungen zur Eindämmung dieser kriminellen Aktivitäten beginnen mit einem klaren Bekenntnis der politischen Verantwortungsträger, enden aber letztlich mit der Umsetzung dieser Maßnahmen in der Verwaltung.

Behörden in aller Welt sind aufgefordert, dieses Handbuch zu nutzen und es den jeweiligen Umständen in ihrem Staat oder Gebiet anzupassen, um den unterschiedlichen Aufgaben der Steuerbehörden bei der Meldung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen, dem Eingang von Verdachtsmeldungen und der Ermittlung von Straftaten aus den Bereichen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Rechnung zu tragen. Dies kann dazu führen, dass Steuerprüfer besser in der Lage sind, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erkennen und zu melden, und stützt so die behördenübergreifenden Anstrengungen zur Aufdeckung und Verhinderung dieser illegalen und schädlichen Aktivitäten.



# Einleitung

## Verbrechensbekämpfung

In der Vergangenheit konzentrierte sich die Verbrechensbekämpfung darauf, Straftaten aufzuklären. Seit den 1990er Jahren jedoch ist die Verbrechensbekämpfung auch bestrebt, potenzielle Straftäter abzuschrecken, indem sie der Einziehung von Straftaterträgen mehr Aufmerksamkeit widmet. Seit der Einführung der Meldung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen durch die der Aufsicht unterliegenden Branchen wird der illegale Geld- oder Warenfluss häufig schon untersucht, bevor die zugrunde liegende Straftat aufgedeckt wird.

## Gründe für Geldwäsche

Wer eine Straftat begeht, wird zunächst versuchen, seine Aktivitäten vor der Steuerverwaltung, der Polizei und/oder den Strafverfolgungsbehörden zu verbergen. Wird diese Person verhaftet oder mit den Straftaterträgen besteuert, wird sie versuchen zu verhindern, dass diese bis zu ihrem illegalen Ursprung zurückverfolgt oder eingezogen werden.

Wenn Straftaterträge ausgegeben werden sollen, zeigt sich ein Dilemma: Wie können hohe Beträge ohne Nachweis einer rechtmäßigen Einnahmequelle ausgegeben oder angelegt werden, ohne die Aufmerksamkeit der Steuerprüfer zu erregen? Außerdem kann die Tatsache, dass eine Person den Erwerb und die Nutzung hochwertiger Güter oder Investitionen mit Bargeld bezahlen kann, dazu führen, dass die Strafverfolgungsbehörden aufmerksam werden.

Um unbekümmert Geld ausgeben zu können, werden Straftäter sicherstellen wollen, dass zwischen ihren Straftaterträgen und den eigentlichen illegalen Aktivitäten keine unmittelbare Verbindung besteht. Zudem dürften sie versuchen, eine plausible Erklärung für die scheinbar legale Herkunft der in ihrem Besitz befindlichen illegalen Gelder zu konstruieren. Auf diese Weise wird versucht, Straftaterträge zu „waschen“, bevor diese in der legalen Wirtschaft ausgegeben oder angelegt werden.

## Abhängigkeit des Terrorismus von Finanzierung

Terroristische Vereinigungen können sehr unterschiedlich aufgebaut sein, die Bandbreite reicht von großen, staatenähnlichen Organisationen bis hin zu kleinen, dezentralisierten Gruppierungen und selbst geleiteten Netzwerken. Auch von Einzelpersonen, die sich an einem radikalisierten Umfeld orientiert oder selbst radikalisiert haben, wurden schon Terroranschläge verübt. Diese Einzeltäter müssen ihre Aktivitäten ebenfalls finanzieren und können bei der Erkennung beobachtbarer Indikatoren eine besondere Herausforderung darstellen.

Terroristen, die als Einzeltäter handeln, können in der Regel in zwei Hauptkategorien unterteilt werden: diejenigen, die sich von den radikalen Vorstellungen meist im Ausland befindlicher terroristischer Ver-

einigungen inspirieren lassen, und diejenigen, die durch einen Auslöser in ihrem (z. B. regierungsfeindlichen) Lebensumfeld radikalisiert werden. Als Einzeltäter handelnde Terroristen sind bestrebt, den gesamten Prozess selbst in die Hand zu nehmen, von der Eigenfinanzierung bis hin zur Anschlagsverübung.

Der jeweilige Finanzierungsbedarf von Terroristen spiegelt diese Vielfalt wider und ist je nach Art der Vereinigung sehr unterschiedlich. Die Finanzierung wird nicht nur für konkrete terroristische Aktionen benötigt, sondern auch zur Deckung allgemeiner organisatorischer Kosten für den Aufbau und die Unterhaltung einer terroristischen Vereinigung sowie für die Schaffung eines für ihre Aktivitäten förderlichen Umfelds.

Terroristen benötigen für ihre Aktivitäten finanzielle Mittel. Von den Lebenshaltungskosten für Nahrung und Unterkunft über Reisekosten, Ausbildung und Ausrüstung bis hin zu den eigentlichen Terrorakten – für all dies müssen Gelder aufgebracht werden. Diese können von Dritten (Geldgebern und Unterstützern) oder aus eigenen Vermögenswerten oder Einkünften stammen, aus legalen oder illegalen Quellen. Einzeltäter finanzieren ihre Aktivitäten möglicherweise aus seriösen Quellen (z. B. Arbeitsentgelt oder anderen Einkünften, Ersparnissen, Kreditkarten) oder auf illegalem Wege (z. B. über Straftaten, Geldgeber oder Betreiber terroristischer Vereinigungen) oder werden von anderen finanziell unterstützt (z. B. Familie, Freunden, staatlichen Leistungen, gemeinnützigen Organisationen usw.).

Die unmittelbaren Kosten für einzelne Anschläge sind im Verhältnis zum Schaden, den sie anrichten können, gering. Das Betreiben eines terroristischen Netzwerks oder gar einer speziellen Terrorzelle, die Mitglieder anwirbt, Planungen durchführt und zwischen den Anschlägen Material beschafft, stellt jedoch eine hohe finanzielle Belastung dar. Um internationale terroristische Netzwerke zu unterhalten und ihre Ziele über längere Zeit zu fördern, ist eine ausgereifte Infrastruktur erforderlich. Terroristische Vereinigungen benötigen beträchtliche Mittel, um eine Infrastruktur für die organisatorische Unterstützung einzurichten und aufrechtzuerhalten, eine terroristische Ideologie durch Propaganda zu stützen und die vorgeblich legalen Aktivitäten zu finanzieren, die ihnen einen Anstrich von Legitimität verleihen sollen.

### Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen

Die Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen (Financial Action Task Force – FATF) ist ein zwischenstaatliches Gremium, dessen Aufgabe darin besteht, Leitlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie anderer damit zusammenhängender Bedrohungen für die Integrität des internationalen Finanzsystems zu entwickeln und zu fördern. Die FATF hat eine Reihe von Empfehlungen entwickelt, die als internationaler Standard für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anerkannt sind. Zusammen mit ihren regionalen Gremien überwacht die FATF die Einhaltung dieser Standards. Viele Länder haben sich zu diesen Standards verpflichtet und stabile und umfassende Rahmenbedingungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geschaffen, die den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden die erforderlichen Instrumente an die Hand geben, um besseren Schutz vor den ständig wachsenden Bedrohungen durch Geldwäsche, Terrorismus und organisierte Kriminalität bieten zu können.

# Geldwäsche

## Definition

Die FATF definiert Geldwäsche als „die Aufbereitung von Straftaterträgen zur Verschleierung ihrer illegalen Herkunft“ zwecks Legalisierung der unrechtmäßigen Gewinne aus Verbrechen.<sup>1</sup>

## Gründe für die Bekämpfung von Geldwäsche

Bei der Begehung von Straftaten wie z. B. Drogenhandel, Menschenhandel, Diebstahl, Anlagebetrug, Erpressung, Korruption, Unterschlagung oder Steuerhinterziehung werden oft erhebliche Geldbeträge angehäuft. Geldwäsche stellt eine ernsthafte Bedrohung für die legale Wirtschaft dar und gefährdet die Integrität der Finanzinstitute. Außerdem hat sie negative Auswirkungen auf die Wirtschaftskraft bestimmter Branchen und Wirtschaftszweige. Wenn ihr nicht Einhalt geboten wird, kann sie die gesamte Gesellschaft korrumpieren. Die Bekämpfung der Geldwäsche dient also mehreren Zwecken.

## **Gesellschaftliche Bedeutung**

Durch Straftaten wird Dritten, einzelnen Personen und der Gesellschaft insgesamt materieller und immaterieller Schaden zugefügt. Geldwäsche kann dazu führen, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in bestimmte Berufsstände wie Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Notar sowie in Wirtschaftsbereiche wie Immobilien, Gastgewerbe, Banken und andere Finanzinstitute erschüttert wird. Außerdem können Investitionen mit Straftaterträgen den Wettbewerb zwischen Unternehmen und zwischen Unternehmern verzerren. Mithilfe von Geldwäsche kann in seriösen Wirtschaftsbereichen eine Geschäftstätigkeit aufgenommen, fortgeführt und ausgebaut werden. Das kann den Eindruck erwecken, dass Straftaten sich lohnen, und dazu anregen, eine kriminelle Laufbahn einzuschlagen.

## **Erkennung von Steuerdelikten und anderen Finanzdelikten**

Ungewöhnliche Transaktionen können auf Steuerdelikte hinweisen und zur Identifizierung der Beteiligten führen. Straftaterträge lediglich nach den Steuervorschriften zu besteuern, wird jedoch Kriminalität nicht unterbinden oder unrentabel machen. Die Aufdeckung ungewöhnlicher Transaktionen kann auch zur Identifizierung von Straftätern und zur Erkennung ihrer illegalen Aktivitäten beitragen, die möglicherweise weitere Finanzdelikte umfassen. Der Informationsaustausch mit Strafverfolgungsbehörden kann zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen führen.

## **Auffinden und Einziehung von Straftaterträgen**

Die Erkennung ungewöhnlicher Transaktionen kann Erkenntnisse liefern über den Geldfluss und die letztendliche Umwandlung gewaschener Straftaterträge in Vermögenswerte wie Immobilien, Fahrzeuge, Yachten, Bankkonten oder virtuelle Vermögenswerte. Dadurch werden die Strafverfolgungsbehörden bei der Beschlagnahme dieser Vermögenswerte im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen unterstützt.

---

<sup>1</sup> FATF (2019), „Money laundering“, [www.fatf-gafi.org/faq/moneylaundering/](http://www.fatf-gafi.org/faq/moneylaundering/) (Abruf: 1. Januar 2019).

### **Rechtlicher Kontext**

In den allermeisten Ländern gibt es einen rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche, die einen eigenen Straftatbestand im Strafrecht darstellt. Im Strafrecht ist festgelegt, welche mit Straftat-erträgen zusammenhängenden Aktivitäten verboten sind, und die betreffenden Straftaten, sogenannte Vortaten der Geldwäsche, sind dort aufgeführt. Vortaten können definiert werden als „alle Straftaten“, die im Strafrecht benannt sind, oder auf „schwere Straftaten“ oder einen auf die Freiheitsstrafe bezogenen Schwellenwert beschränkt werden. Oder sie können über eine Kombination dieser Ansätze definiert werden.

Obwohl die FATF-Empfehlungen vorsehen, dass die Gesetzgebung Steuerdelikte als Vortaten der Geldwäsche einstufen soll<sup>2</sup>, ist dies möglicherweise nicht immer der Fall. Das bedeutet, dass Transaktionen mit Geld, das ausschließlich aus einem Steuerdelikt stammt (z. B. nicht angegebene Umsätze), nicht unbedingt als Geldwäschedelikte gelten. Wenn die Steuerverwaltungen in diesen Ländern jedoch Indikatoren für Geldwäsche feststellen, ist es dennoch von zentraler Bedeutung, nicht nur den gravierenden steuerlichen Auswirkungen entgegenzuwirken, sondern auch diese Transaktionen gemäß dem innerstaatlichen rechtlichen Rahmen den zuständigen Behörden zu melden. Diese Indikatoren könnten ein Hinweis auf Erträge aus schweren Straftaten sein.

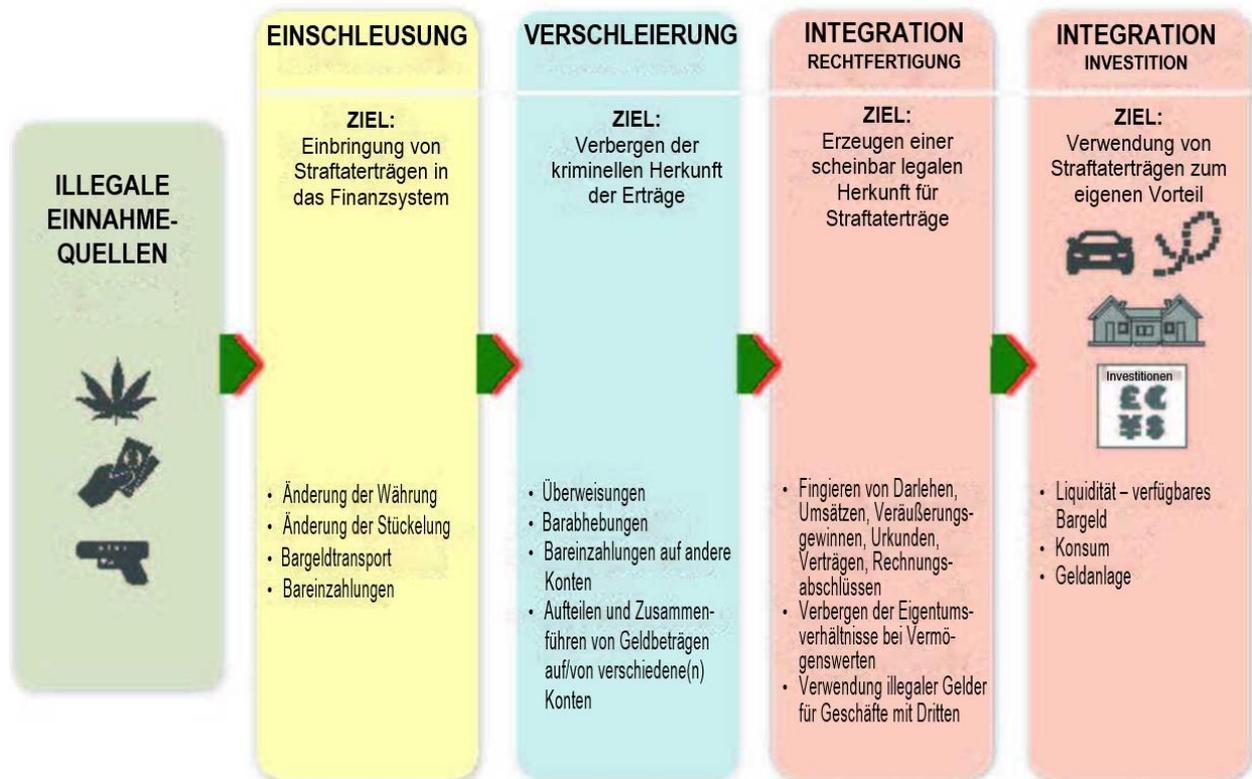
### **Phasen der Geldwäsche**

Steuerbetrüger und andere an diversen kriminellen Handlungen beteiligte Personen müssen in erster Linie die illegale Geldquelle verbergen. Dies geschieht durch die „Wäsche“ des Schwarzgelds, also seine Umwandlung in eine Form, deren Herkunft schwer zurückverfolgt werden kann. Dies kann beispielsweise durch Platzierung des Schwarzgelds in Bankkonten, Immobilien, Wertpapieren, Versicherungsprämien und anderen Vermögenswerten erfolgen, in der Hoffnung, dass diese später genutzt werden können, ohne Verdacht zu erregen. Unabhängig davon, ob es sich um ein Steuerdelikt, um Drogenhandel, illegale Waffenverkäufe, Korruption oder diverse andere kriminelle Aktivitäten handelt – bei allen ist der zugrunde liegende Prozess der Geldwäsche gleich. Der Prozess, den Geldwäscher anwenden, um ihre illegal erworbenen Erträge rechtmäßig erscheinen zu lassen, wird auf internationaler Ebene in drei Phasen unterteilt: Einschleusung, Verschleierung und Integration. Die Phase der Integration wird erneut unterteilt in Rechtfertigung und Investition. In jeder einzelnen Phase des Prozesses wird die Straftat Geldwäsche begangen, auch wenn die illegalen Gelder nicht alle drei Phasen durchlaufen.

---

<sup>2</sup> FATF (2012-2019), International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation – The FATF Recommendations, Paris, [www.fatf-gafi.org/recommendations.html](http://www.fatf-gafi.org/recommendations.html).

Abbildung 1. Überblick über die Phasen der Geldwäsche



### **Einschleusung**

In dieser Phase ist das Ziel die Einbringung von Straftaterträgen, meistens Bargeld, in das Finanzsystem (in der Regel auf Bankkonten) im In- und/oder Ausland. Zu diesem Zweck kann Bargeld z. B. in andere Wertgegenstände wie Handelswaren, Diamanten, Goldbarren oder Schecks umgewandelt werden. Bargeld kann auch in andere Währungen oder größere Stückelungen getauscht und/oder in kleinere Beträge aufgeteilt werden, um einen einfacheren Transport durch Bargeldkuriere zu ermöglichen. Bargeld oder andere Wertgegenstände können ins Ausland und damit aus dem Land transportiert werden, in dem die Straftat begangen wurde, z. B. in das Wohnsitzland des Straftäters oder ein bestimmtes Land, in dem Bargeld problemlos eingezahlt oder angelegt werden kann. Der Transport kann per Auto, Flugzeug, Zug (Personen- oder Güterzug) oder Schiff erfolgen. Außerdem kann Bargeld mithilfe eines Untergrundbankensystems überwiesen werden. Für alle diese Vorgänge können Dritte in Anspruch genommen werden, also entweder natürliche oder juristische Personen. Geld aus Betrugsfällen wie Steuerhinterziehung oder Anlagebetrug kann auch auf einem Bankkonto verwahrt und somit elektronisch ausgetauscht werden. Diebesgut kann gegen andere Wertgegenstände getauscht werden. Kryptowährungen sind eine neue Anlagekategorie in der Geldwäsche, weil sie über das Internet weltweit anonym umgesetzt werden können. Da Straftaterträge nicht mehr ausschließlich in Form von Bargeld oder Bankkontoguthaben auftreten, sollte Steuerprüfern bewusst sein, dass möglicherweise neue und effizientere Einschleusungsmethoden genutzt werden.

### **Verschleierung**

Ziel in dieser Phase ist das Verbergen der illegalen Herkunft der Erträge. Geld kann häufig zwischen Bankkonten, Ländern, natürlichen Personen und/oder juristischen Personen überwiesen und aufgeteilt und somit von seiner illegalen Herkunft entfernt werden. Es kann auch an einem Ort in bar abgehoben

und an einem anderen Ort wieder auf Bankkonten eingezahlt werden. Üblicherweise werden Bankkonten in Ländern mit strengem Bankgeheimnis genutzt und als Kontoinhaber Offshore-Gesellschaften benannt. Kryptowährungen aus einer illegalen Quelle (z. B. im Darknet) können an einen sogenannten Mischdienst (*mixing service*) geschickt werden, um ihre illegale Herkunft zu verbergen.

### ***Integration: Rechtfertigung***

In dieser Phase ist das Ziel, eine scheinbar legale Herkunft für die Straftaterträge zu erzeugen. Dies kann folgendermaßen geschehen:

- Geschäfte mit der eigenen Person (z. B. Fälschung von Einnahmequellen, Veräußerungsgewinnen und/oder Darlehen)
- Verbergen der Eigentumsverhältnisse bei Vermögenswerten
- Verwendung der Straftaterträge bei Transaktionen mit Dritten

Der Geldwäscher erzeugt eine scheinbar legale Herkunft des Geldes, indem er Transaktionen vor-täuscht, die durch gefälschte und fingierte Dokumente wie z. B. Rechnungen, Berichte, Verträge, Vereinbarungen, Buchungen und Urkunden sowie schriftliche oder mündliche Falschaussagen gestützt werden. Die gängigen Rechtfertigungsmethoden umfassen Folgendes:

- Fingieren eines Darlehens (z. B. Loan-back-Methode oder Back-to-Back-Darlehen)
- Fingieren eines gestiegenen Nettovermögens (z. B. Erwerb und Veräußerung von Immobilien und anderen Bilanzposten, Fingieren von Spielbank- oder Lotteriegewinnen, Erbschaften usw.)
- Verbergen der Eigentumsverhältnisse bei Vermögenswerten und Unternehmensbeteiligungen (z. B. durch die Angabe von Verwandten, ausländischen juristischen Personen, Strohmännern usw.)
- Preismanipulation (z. B. Über- oder Unterfakturierung)
- Manipulation der Umsätze durch Vermengung illegaler und legaler Einnahmequellen

### ***Integration: Investition***

Ziel in dieser letzten Phase ist die Verwendung der Straftaterträge zum eigenen Vorteil. Bargeld, elektronisches Geld oder Kryptowährungen können für Folgendes genutzt werden:

- Verwahrung: z. B. verfügbares Bargeld, Kryptowährungen in sogenannten E-Wallets
- Konsum: z. B. laufende Ausgaben, verschwenderischer Lebensstil, Schmuck, Fahrzeuge, Yachten, Kunst
- Geldanlage: z. B. Bankkonten, Immobilien, Aktien, Wertpapiere, Außenstände, Finanzierung legaler und illegaler Geschäfte, Darlehenstilgung

Straftäter zeigen ihren Reichtum und teuren Lebensstil gern durch den Erwerb von Statussymbolen wie luxuriösen Immobilien, Fahrzeugen, Schiffen, Schmuckstücken usw. Sie werden versuchen, ihre Straftaterträge für den Erwerb solcher Vermögenswerte zu waschen, um einer Entdeckung durch die Steuer- oder Strafverfolgungsbehörden zu entgehen.

## Entwicklungstendenzen bei der Geldwäsche

Die herkömmlichen Geldwäschemethoden konzentrierten sich auf die Nutzung von Bargeldgeschäften. Dies bleibt auch ein wichtiger Bereich. Straftäter werden jedoch weiterhin nach innovativen Methoden suchen, um Schwächen der Finanzsysteme auszunutzen und den Ermittlern möglichst einen Schritt voraus zu sein. Geldwäsche über Immobilien, Darlehen und Handel sind bekannte Methoden, mit denen Straftäterträge gewaschen werden können. Diese werden in anderen Abschnitten im Einzelnen beschrieben.

Zu den neueren Entwicklungstendenzen zählt Folgendes:

- Kryptowährungen haben sich innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums zu einer neuen Zahlungsmethode und einem Wertaufbewahrungsmittel entwickelt. Auf der Blockchain-Technologie basierende Finanztransaktionssysteme verheißen schnellere, preiswertere und anonyme Transaktionen. Aufgrund ihrer Geschwindigkeit und weltweiten Verfügbarkeit, gepaart mit eingeschränkter Regulierung, der Aufspaltung etablierter Finanzvermittler und der Möglichkeit, die wahre Identität der Eigentümer zu verbergen, stellen Kryptowährungen im kriminellen Milieu eine attraktive Methode dar.
- Als sogenannte *funnel accounts* werden Bankkonten bezeichnet, die dazu genutzt werden, illegale Gelder an einem Ort einzuzahlen und an einem anderen Ort wieder abzuheben, sodass sofort Zugang zu dem Geld besteht.
- Offshore-Bankkonten ausländischer juristischer Personen werden weiterhin genutzt, um die Rückverfolgung von Geldflüssen zu erschweren. Auch übermäßig komplexe Transaktionen oder undurchsichtige Eigentümerstrukturen wie verschachtelte juristische Personen oder Trusts in mehreren Staaten oder Gebieten, darunter Finanzplätze, gibt es nach wie vor. Zweck dieser Aktivitäten ist das Verschleiern der Herkunft der Gelder und ihrer wirtschaftlich Berechtigten.
- Üblicherweise planen und schaffen *professional enablers* und Vermittler (z. B. Anwälte, Wirtschaftsprüfer, TCSPs, Notare, Immobilienmakler usw.) entsprechend den Anforderungen ihrer Auftraggeber sowohl rechtmäßige als auch unrechtmäßige Strukturen. Ihre Beteiligung endet in der Regel, sobald die Rechtsträger bestehen und die Konten eröffnet sind. Einige *professional enablers* gehen jedoch nach und nach über die bloße Einrichtung von Zweckgesellschaften für Geldwäsche oder Steuerhinterziehung hinaus und verwalten aktiv die illegalen Gelder ihrer straffälligen Kunden oder bieten Geldwäsche als Dienstleistung an.
- Drittanbieter von Geldwäsche sind Bestandteil einer Gestaltung, bei der eine kriminelle Vereinigung Dritte für die Geldwäsche ihrer Straftäterträge nutzt. Diese Drittanbieter schaffen komplexe und/oder dauerhafte Instrumente zur „Aufbereitung“ der illegalen Gelder ihrer Auftraggeber, ohne an deren Vortaten beteiligt zu sein oder von ihnen zu wissen. Die kriminelle Vereinigung zahlt eine Gebühr oder Provision, muss sich im Übrigen aber nicht mit dem mit Geldwäsche verbundenen Aufwand und Risiko auseinandersetzen, sodass sie sich auf ihre kriminellen Aktivitäten konzentrieren kann.



# Terrorismusfinanzierung

## Definition

Die FATF definiert Terrorismusfinanzierung als die Finanzierung von terroristischen Handlungen sowie von Terroristen und terroristischen Vereinigungen.<sup>3</sup> Sie kann auch die Erleichterung terroristischer Handlungen durch andere Vermögenswerte oder Wertaufbewahrungsmittel (z. B. Rohöl und andere Rohstoffe, Vermögensgegenstände, Rechtsdokumente, Finanzinstrumente) umfassen. Außerdem kann die Finanzierung indirekt durch Wertaufbewahrung in unterschiedlichen Arten nichtfinanzieller materieller oder immaterieller Vermögenswerte erfolgen.

In einer Erklärung der Vereinten Nationen zu Terrorismus heißt es vorläufig: „Kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf ausgelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, sind unter keinen Umständen zu rechtfertigen, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden.“<sup>4</sup>

## Gründe für die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung

Terroranschläge kosten Menschenleben, verursachen schwere Verletzungen sowie Vermögensschäden und erzeugen ein Klima der Angst, d. h., sie gefährden die Sicherheit der Bevölkerung. Die Häufigkeit von Terroranschlägen, die groß oder klein angelegt sein und von Gruppen wie von Einzelpersonen durchgeführt werden können, hat zugenommen. Die Verbreitung terroristischer Aktivitäten kann durch Online-Material begünstigt werden, das auf Radikalisierung und gewaltbereiten Inlandsextremismus abzielt, weshalb es bereits zu Terroranschlägen gekommen ist, bei denen improvisierte Sprengkörper, Schusswaffen, Messer und Fahrzeuge eingesetzt wurden.

Auf der politischen Bühne vieler Länder werden radikale Ideen immer präsenter. Dies stellt insofern eine Gefahr dar, als es die Bereitschaft zur Verübung von Terroranschlägen erhöht. Darüber hinaus können extreme nationalistische Bewegungen auch eine Bedrohung für Menschenleben und die Stabilität demokratischer Staaten und Verfahren darstellen. Gleichzeitig benötigen Gruppierungen, die terroristische Handlungen planen oder durchführen, für ihre Zwecke finanzielle Mittel.

## Rechtlicher Rahmen

In den meisten Ländern bestehen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Die Prüfer des Innen- und Außendienstes der Steuerverwaltung sollten wissen, wie diese Rechtsvorschriften ihre Arbeit beeinflussen. Beispielsweise kann es sein, dass sie bei einem Verdacht auf Terrorismusfinanzierung oder Terrorismus Informationen an die zuständigen Behörden weitergeben dürfen oder müssen. In einigen Fällen können sie möglicherweise sogar direkt die Ermittlungen unterstützen. Außerdem sollten die Prüfer im Innen- und Außendienst die innerstaatlichen Grundsätze und Verfahren im Zusammenhang mit diesen Rechtsvorschriften kennen und in deren Rahmen tätig werden.

<sup>3</sup> FATF (2012-2019), International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation – The FATF Recommendations, FATF, Paris, [www.fatf-gafi.org/recommendations.html](http://www.fatf-gafi.org/recommendations.html), Glossar.

<sup>4</sup> Erklärung der Vereinten Nationen über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus von 1994, Anlage zur Resolution 49/60 der VN-Generalversammlung „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ vom 9. Dezember 1994, VN-Dok. A/Res/49/60.

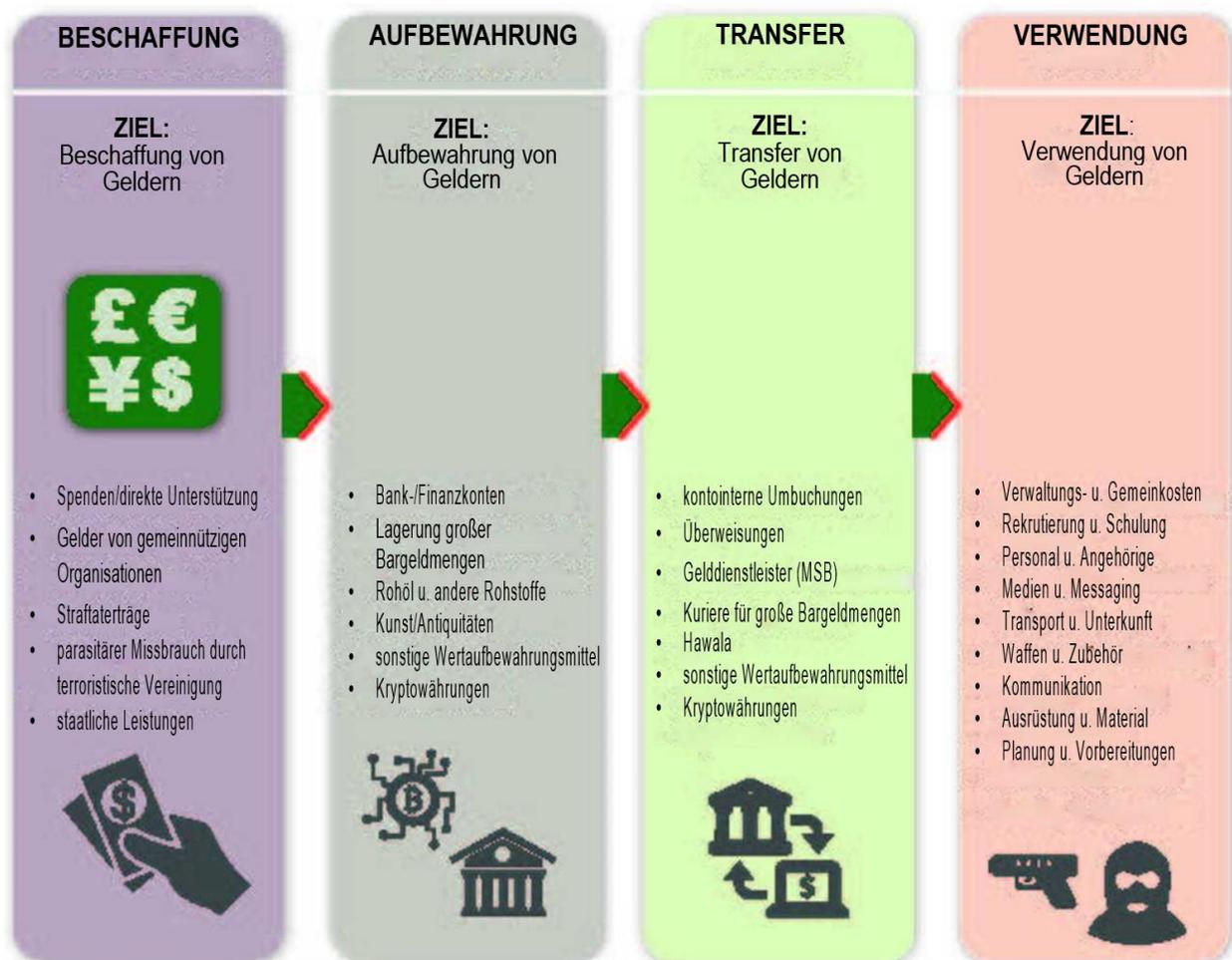
## Phasen der Terrorismusfinanzierung

Der Prozess der Terrorismusfinanzierung lässt sich in vier Phasen unterteilen:

- Beschaffung der Gelder, mit denen eine terroristische Vereinigung unterstützt werden soll, aus einer Vielzahl von Quellen
- Aufbewahrung der Gelder während der Bestimmung und Planung ihrer Verwendung
- Transfer der Gelder bei Bedarf
- Verwendung der Gelder nach Bedarf zur Förderung der Ziele der terroristischen Vereinigung

Das folgende Terrorismusfinanzierungsmodell veranschaulicht diese vier Phasen.

Abbildung 2. Überblick über die Phasen der Terrorismusfinanzierung



### Beschaffung

Die finanzielle Unterstützung für den Terrorismus wird häufig beschafft durch 1. direkte Spenden natürlicher und juristischer Personen, 2. die Nutzung gemeinnütziger Organisationen sowie 3. kriminelle Aktivitäten.

Direkte Spenden: Bei dieser Art von finanzieller Unterstützung handelt es sich überwiegend um legale Gelder in hohen wie niedrigen Beträgen, die von natürlichen und juristischen Personen, gemeinnützigen

Organisationen oder Unternehmen und in einigen Fällen auch von ausländischen Staaten stammen. Dies können u. a. Löhne und Gehälter, Sozialleistungen, persönliche Spenden sowie Unternehmensgewinne sein. Beispielsweise kann eine Person Teile ihres Einkommens oder Unterhalts bzw. des Einkommens oder Unterhalts ihrer Familie zur Verfügung stellen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld (z. B. in der Nachbarschaft, in Religionsgemeinschaften) oder über das Internet (z. B. in sozialen Medien, auf Crowdfunding-Plattformen) zu Spenden aufrufen. Teilweise wissen die Spender, wofür ihre Gelder letztlich verwendet werden, teilweise jedoch auch nicht.

**Gemeinnützige Organisationen:** Wenngleich die allermeisten gemeinnützigen Organisationen legal sind und wichtige Arbeit leisten, hat die FATF festgestellt, dass dieser Sektor besonders leicht zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden kann. Gemeinnützige Organisationen und Initiativen, die zu Hilfen für „Bedürftige“ aufrufen, sind aus mehreren Gründen besonders attraktiv für Akteure im Bereich der Terrorismusfinanzierung. Es gelingt ihnen mitunter, aus einem großen Kreis potenzieller Spender aus der Öffentlichkeit Mittel einzuwerben, da viele Menschen sich emotional angesprochen fühlen, wenn es um Hilfe für Schwache oder Notleidende geht. In vielen Ländern werden Spenden auch steuerlich gefördert, indem sie vollständig oder teilweise absetzbar sind. Wenn die gemeinnützigen Organisationen außerdem Bargeldtransaktionen durchführen, ist es umso schwieriger, die Beschaffung, den Transfer und die Verwendung der Gelder nachzuvollziehen. Manche Organisationen sind weltweit vertreten und sind bereits in Konfliktgebieten tätig, in denen terroristische Vereinigungen möglicherweise agieren, oder haben Verbindungen zu anderen Gruppen in der Nähe solcher Konfliktgebiete.

**Kriminelle Aktivitäten:** Einige terroristische Vereinigungen verfügen über eigene kriminelle Netzwerke zur Beschaffung von Geldern. Gängige illegale Aktivitäten zur Terrorismusfinanzierung sind Drogenhandel, Betrug, Cyberkriminalität und Wirtschaftskriminalität. Bei natürlichen Personen wie Auslandskämpfern und inländischen gewaltbereiten Extremisten gehören der Missbrauch staatlicher Unterstützungsleistungen sowie fingierte Rückerstattungen zu den bekannten Methoden. Bevor die Straftaterträge in die Terrorismusfinanzierung fließen, werden sie meist zunächst der Geldwäsche unterzogen. Terroristische Vereinigungen, die große Gebiete besetzt haben, beschlagnahmen teilweise das staatliche Finanzvermögen sowie Rohstoffe in dem von ihnen kontrollierten Gebiet. Nichtfinanzielle Vermögenswerte und Rohstoffe (z. B. Antiquitäten, Rohöl, Erdgas, Mineralien, Edelmetalle und Edelsteine) müssen anschließend – z. B. über verdeckte Verkäufe oder Schwarzmarktgeschäfte – zu Geld gemacht werden, damit dieses der terroristischen Vereinigung laufend zur Verfügung steht. Dabei können die Schwarzmärkte auch weitgehend außerhalb der Gebiete oder Länder liegen, in denen sich die Terroristen aufhalten.

### ***Aufbewahrung***

Zur Aufbewahrung von Geldern kann Folgendes genutzt werden:

- Bank- und sonstige Konten
- Prepaid-Karten
- Lagerung großer Bargeldmengen
- hochwertige Rohstoffe und Güter wie Rohöl, Kunst/Antiquitäten, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Edelmetalle und -steine sowie Gebrauchtfahrzeuge
- Kryptowährungen

### ***Transfer***

Bekannte Kanäle für den Transfer von Geldern sind:

- Banken- und Finanzsektor
- Überweisungssektor, z. B. lizenzierte Gelddienstleister (MSB)
- informelle Geldtransfersysteme (z. B. Hawala) und Wechselstuben

- Schmuggel großer Bargeldmengen
- Schmuggel von hochwertigen Rohstoffen und Gütern wie Rohöl, Kunst/Antiquitäten, landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Edelmetallen und -steinen sowie Gebrauchtfahrzeugen
- Kryptowährungen

### **Verwendung**

Beispiele für Verwendungszwecke von Geldern im Terrorismus sind:

- terroristische Vereinigungen: Waffen und Material, Verwaltungs- und Gemeinkosten, Medien und Messaging, Rekrutierung und Schulung, finanzielle Unterstützung für Personal und Familienangehörige, Kommunikationsausrüstung, Transport, Bestechungsgelder, Unterkünfte, Planung und Vorbereitung terroristischer Handlungen
- Auslandskämpfer: Reisekosten, Pass-/Visakosten, Outdoor-/Survivalausrüstung, Waffen und Kampftraining
- Einzeltäter und kleine Terrorzellen: Waffen und Material, (gekaufte oder gemietete) Fahrzeuge, minimale finanzielle Mittel für Verpflegung, Unterkunft, Kommunikationsgeräte, Reisekosten und Beschaffungskosten für Terroranschläge

Bei einigen dieser Posten handelt es sich um alltägliche Ausgaben, bei denen sich nur schwer eine Verbindung zum Terrorismus herstellen lässt.

### **Entwicklungstendenzen bei der Terrorismusfinanzierung**

Eine beträchtliche Anzahl an Auslandskämpfern, die fürs Kämpfen ausgebildet und in Konfliktzonen möglicherweise weiter radikalisiert wurden, hat ihre Kampfeinsätze überlebt, die Krisengebiete verlassen und ist in ihre Heimatländer zurückgekehrt. Es wird befürchtet, dass diese Rückkehrer nun in ihren Heimatländern oder deren Nachbarstaaten Terroranschläge verüben. Indem die Steuerverwaltung der zuständigen Behörde verdächtige Verhaltensweisen und Transaktionen meldet, kann sie dazu beitragen, die Möglichkeiten von Terroristen und ihren Geldgebern, diese gewaltsamen Verbrechen zu begehen, einzuschränken.

Eine weitere Entwicklung betrifft als Einzeltäter handelnde Terroristen, die äußerst schwer aufzuspüren sind. Analysen nach Anschlägen haben jedoch gezeigt, dass sich schwache Hinweise und geringfügige finanzielle Spuren erkennen lassen. Die Prüfer des Innen- und Außendienstes der Steuerverwaltung sollten dieses Phänomen und die damit verbundenen besonderen Umstände kennen.

Der Radikalisierungsprozess lässt sich teilweise nur sehr schwer feststellen und vorhersehen. Die radikalisierten Einzeltäter lassen sich in zwei Hauptgruppen unterteilen: erstens diejenigen, die im Zusammenhang mit ihrem radikalen Umfeld bereits bekannt sind, und zweitens diejenigen, die sich von den radikalen Vorstellungen beispielsweise internationaler terroristischer Vereinigungen verleiten lassen. Auf diese Radikalisierung gibt es ohne direkten Kontakt zu der Person, die sie zu verbergen versucht, nur sehr selten Hinweise.

Der als Einzeltäter handelnde Terrorist ist bestrebt, den gesamten Prozess selbst zu bestimmen. Ziel des Prozesses ist es in der Regel, die zur Anschlagverübung benötigten Mittel zu beschaffen. Entschieden sich der Täter aus taktischen Gründen für kleinere Anschläge, enthalten die Daten, die von der Steuerverwaltung ausgewertet bzw. geprüft werden können, meist keine Hinweise darauf. Nimmt der Anschlag jedoch komplexere Ausmaße an und ist der Mitteleinsatz etwas größer, lassen sich bestimmte Indikatoren feststellen.

Ein Einzeltäter betreibt unter Umständen großen Aufwand z. B. in Form von Steuerhinterziehung und Umsatzsteuerbetrug, um Kapital für die Miete oder Bereitstellung von Immobilien aufzubauen, von denen aus sich die Vorbereitungen durchführen lassen. Dazu wird häufig eine Strohfirma gegründet. Diese kann gleichzeitig dafür genutzt werden, Waren einzukaufen (z. B. Düngemittel oder andere Chemikalien oder Erzeugnisse, die Verdacht erregen sollten oder sogar einer Meldepflicht seitens des Einzelhandels unterliegen). Möglicherweise werden eine oder mehrere weitere Gesellschaften eingesetzt, um die Waren ungehindert an den Anschlagort transportieren zu können, die möglichen Absichten nach dem Anschlag zu verschleiern bzw. die Ermittler diesbezüglich in die Irre zu führen sowie zu verhindern, dass die Beteiligung weiterer Personen aufgedeckt wird. Wenn der Steuerverwaltung das Phänomen des als Terrorist handelnden selbstradikalisierten Einzeltäters bekannt ist, ist sie in der Lage, entsprechende Fälle den zuständigen Behörden zu übergeben.

### Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

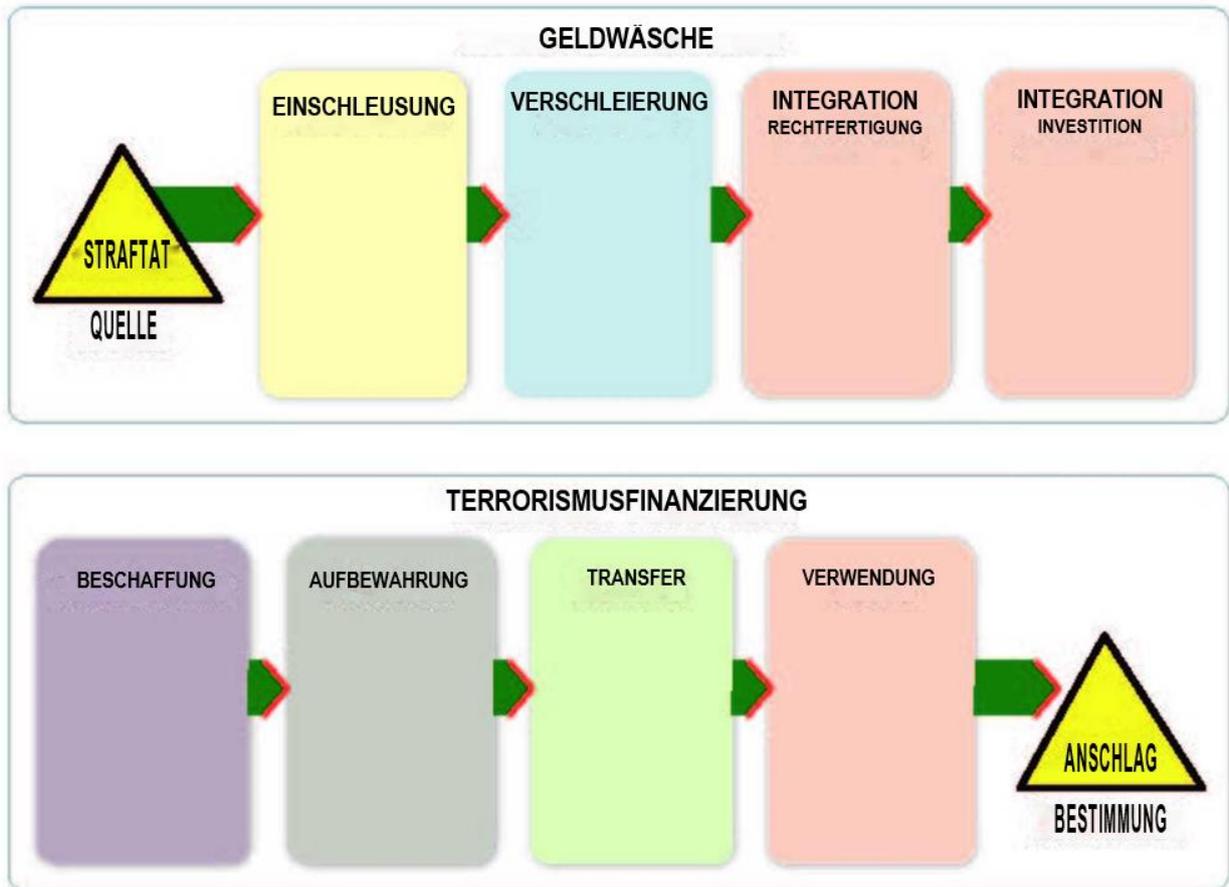
Die Straftaten der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung können in Verbindung miteinander begangen werden, z. B. wenn es sich bei Geldern, die terroristischen Vereinigungen zur Verfügung gestellt werden, um „gewaschene“ Gelder handelt. Wengleich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ähnliche Merkmale und Typologien aufweisen, unterscheiden sie sich hinsichtlich des Zeitpunkts und der Gerichtetheit der mit ihnen verbundenen Transaktionen. Bei der Geldwäsche liegt das Hauptaugenmerk auf der *Herkunft* der Gelder, bei der Terrorismusfinanzierung dagegen auf ihrer *Verwendung*. Daher sind Geheimhaltung und Mobilität zwar Merkmale sowohl von Geldwäsche- als auch von Terrorismusfinanzierungsstrukturen, jedoch gehen bei der Terrorismusfinanzierung der Phase, in der die Gelder verwendet werden, nicht zwingend die Phasen „Verschleierung“ und „Integration: Rechtfertigung“ voraus.

Bei der Geldwäsche handelt es sich im Wesentlichen um einen Kreislauf: Beschaffung, Aufbereitung und „Rückleitung“ der Straftaterträge an die Straftäter. Dagegen läuft die Terrorismusfinanzierung weitgehend linear ab – von der Beschaffung über die Aufbewahrung und den Transfer bis hin zur Verwendung der Gelder und Vermögenswerte, die sowohl legaler als auch illegaler Herkunft sein können.

Eigengeldwäsche liegt vor, wenn der Straftäter selbst die Geldwäsche ermöglicht. Und auch Terrorismusfinanzierung lässt sich bei Einzeltätern beobachten. Werden die wirtschaftlichen Mittel in Eigeninitiative durch die Person selbst aufgebracht (reguläre Beschäftigung, Kriminalität, auf sonstigem Wege), kann mit der Aufbewahrung eine finanzielle Grundlage für den Anschlag geschaffen werden; anschließend können die Gelder bzw. Investitionen an die Orte transferiert werden, an denen sie verwendet werden sollen; danach stehen sie für den Anschlag zur Verfügung. Der gesamte Prozess wird dabei von der Person selbst durchgeführt.

Somit sollte den Prüfern des Innen- und Außendienstes der Steuerverwaltung unbedingt bewusst sein, dass es trotz der Gemeinsamkeiten zwischen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (z. B. Methoden, Mobilität, notwendige Geheimhaltung) Unterschiede bei den Zwecken, Verhaltensweisen und Geldquellen gibt. Sie müssen diese Unterschiede kennen, damit der zuständigen Behörde entsprechende Hinweise erteilt werden können.

Abbildung 3. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Vergleich der Modelle



# Die Rolle der Prüfer im Innen- und Außendienst der Steuerverwaltung

## Vorbemerkungen

Die Steuerverwaltung eines Landes ist für die Festsetzung und Erhebung von Steuern für den Staat zuständig. Dabei werden Informationen zu steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen beschafft und verarbeitet, darunter personenbezogene Daten sowie Angaben zu Vermögen, Kapitalanlagen, Finanztransaktionen und Geschäftstätigkeiten. Die Steuerverwaltung beschäftigt eine große Anzahl qualifizierter Fachleute für die Prüfung und Auswertung von Finanzdaten sowie die Bewertung von Risiken. Häufig verfügt sie auch über umfassende Befugnisse zum Zugriff auf Informationen und Unterlagen von Steuerpflichtigen und Dritten, um ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Festsetzung von Steuerschulden sowie der Verhinderung und Aufdeckung von Steuerstraftaten und der Übergabe entsprechender Fälle an andere Behörden wahrnehmen zu können.

Durch ihre Rolle bei der Prüfung der Geschäftsbücher und Unterlagen von Steuerpflichtigen zur Steuerfestsetzung sind die Steuerprüfer des Innen- und Außendienstes besonders gut in der Lage, nicht nur Steuerstraftaten, sondern auch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erkennen. Sie können zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen, indem sie ungewöhnliche bzw. verdächtige Transaktionen gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren erkennen und melden. Die konkreten Modelle zur behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen der Steuerverwaltung und den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Stellen sowie deren Möglichkeiten zum Austausch von Informationen über Steuerstraftaten sind von Land zu Land unterschiedlich (siehe dazu den OECD-Bericht *Effective Inter-Agency Co-Operation in Fighting Tax Crimes and Other Financial Crimes*<sup>5</sup>).

## Wissensvermittlung und Sensibilisierung

In vielen Ländern ist die Steuerverwaltung eingebunden in das System zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen des behördenübergreifenden Ansatzes bei der Bekämpfung von Finanzdelikten. Die Steuerprüfer des Innen- und Außendienstes verfügen häufig über gute Voraussetzungen für die Erkennung der ersten Anzeichen für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. In der Regel sind sie dank ihrer Ausbildung und Qualifikation in der Lage, verdächtige Transaktionen aufzudecken.

Angesichts dessen, dass es sich bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung um schwere Straftaten handelt und das Risiko von Todesopfern gegen die Rechte Einzelner abgewogen werden muss, ist es besonders wichtig, dass Innen- und Außendienst in Fällen potenzieller Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Vortaten eine genaue Vorstellung haben – insbesondere, damit sie ihren Verdacht gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) melden können.

---

<sup>5</sup> OECD (2017), *Effective Inter-Agency Co-Operation in Fighting Tax Crimes and Other Financial Crimes – Third Edition*, OECD Publishing, Paris, [www.oecd.org/ctp/crime/effective-inter-agency-co-operation-in-fighting-tax-crimes-and-other-financial-crimes.htm](http://www.oecd.org/ctp/crime/effective-inter-agency-co-operation-in-fighting-tax-crimes-and-other-financial-crimes.htm).

Übergibt der Innen- oder Außendienst mögliche Fälle von Geldwäsche, Vortaten oder Terrorismusfinanzierung an die zuständigen Behörden (z. B. Strafverfolgungsbehörden oder Staatsanwaltschaften), sollten alle erforderlichen Schritte eingeleitet werden, damit die von der Steuerverwaltung festgelegten Verfahren zur Mitarbeitersicherheit eingehalten werden.

## Kritische Haltung

Die Steuerprüfer müssen wissen, dass es zwischen Schein und Realität zu unterscheiden gilt. Es ist sinnvoll, folgende Differenzierung im Hinterkopf zu haben:

- Tatsache: ein Ereignis oder eine Handlung, das bzw. die erwiesenermaßen stattgefunden hat
- Feststellung: eine Behauptung oder Stellungnahme in Form einer Aussage oder eines Dokuments, z. B. Rechnungen, Darlehensverträge, Urkunden, Steuererklärungen
- Annahme: eine Vermutung oder Hypothese
- Schlussfolgerung: eine Herleitung auf Grundlage von Tatsachen oder Feststellungen

Eine entsprechende Klassifizierung der vorhandenen Informationen kann dazu beitragen, dass Innen- und Außendienst keine Schlussfolgerungen anhand von Feststellungen oder Annahmen statt anhand bestätigter Tatsachen ziehen. Der wichtigste Grundsatz lautet, dass die Steuerprüfer alles mit kritischen Augen betrachten sollten, um

- getroffene Feststellungen kritisch beurteilen,
- eigene Annahmen als Hypothese hinterfragen und überprüfen sowie
- Schlussfolgerungen auf Grundlage ihrer Kenntnisse über die Methoden von Steuerhinterziehern, Geldwäschern, Terroristen und Terrorismusgeldgebern ziehen zu können.

Und schließlich sollten Steuerprüfer bereit sein, alles, was ihnen ungewöhnlich erscheint, im Rahmen ihrer Pflichten und Aufgaben näher zu untersuchen. Eine gesunde Skepsis ist unabdingbar, wenn ergründet werden soll, weshalb etwas vom üblichen, zu erwartenden Verhalten abweicht.

Die Prüfer sollten wissen, dass ein Indikator allein normalerweise noch kein sicheres Zeichen dafür ist, dass eine Aktivität stattgefunden hat oder stattfinden wird. Dies ist bei der Bearbeitung von Fällen, die möglicherweise mit Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen, unbedingt zu berücksichtigen. Innen- und Außendienst sollten sich bei der Prüfung von Informationen zu Steuerpflichtigen, die Zeiträume von einem oder mehreren Jahren betreffen, ein Gesamtbild machen, indem sie die vielen verschiedenen Indikatoren bei z. B. natürlichen Personen, Unternehmen sowie Bargeld betrachten.

## Sichtbarkeit ungewöhnlicher Transaktionen

Die Erträge aus Straftaten, die mit Geldwäsche zusammenhängen, können für Prüfer des Innen- oder Außendienstes der Steuerverwaltung erkennbar werden. Geachtet werden sollte u. a. auf Folgendes:

- Bargeldbewegungen bei Transporten, Umtausch, Einzahlungen oder Ausgaben
- Anwendung bekannter Geldwäschemethoden oder -verfahren
- Anstieg der Einkünfte, des Vermögens und/oder der Kapitalerträge
- Besitz und/oder gestiegener Wohlstand steht nicht im Verhältnis zu den erklärten Einkünften
- ungewöhnliche Darlehensvereinbarungen

Terrorismusfinanzierung kann ebenfalls erkennbar werden. Hier sollte u. a. auf Folgendes geachtet werden:

- Vereinnahmung von Geldern, die von gemeinnützigen Organisationen stammen
- Anwendung bekannter Geldwäschemethoden (Transfer) oder -verfahren (Einschleusung)
- Transfer von Geld (oder anderen Vermögenswerten) in oder aus Konfliktgebiete(n) oder angrenzende(n) Regionen

Bei der Aufdeckung sollte das Hauptaugenmerk auf ungewöhnliche Transaktionen gerichtet werden, die auf mögliche Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten. Dabei bedeutet „ungewöhnlich“, dass eine Transaktion von den Normen einer bestimmten Branche oder den Gewohnheiten einer Person unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse, regulären Aktivitäten und erklärten Einkünfte abweicht. Abweichungen vom üblichen oder zu erwartenden Verhalten können auf Risiken hindeuten. Je größer die Verhaltensabweichung ist oder je häufiger ungewöhnliche Situationen auftreten, umso höher ist das Risiko von Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung. Anschließend muss eine eingehendere Analyse durchgeführt werden.

In der Regel weisen ungewöhnliche Transaktionen im Zusammenhang mit **Geldwäsche** bestimmte Merkmale auf, da versucht wird, die illegale Herkunft des Geldes, den Geldfluss sowie den Besitz des Geldes und damit erworbener Vermögenswerte zu verschleiern bzw. zu rechtfertigen:

- unklare Herkunft der Gelder
- unklare Identität der Beteiligten
- Transaktion passt nicht zu den Verhältnissen oder erklärten Einkünften einer Person
- keine wirtschaftliche oder logische Erklärung für eine bestimmte Transaktion

In der Regel weisen ungewöhnliche Transaktionen im Zusammenhang mit **Terrorismusfinanzierung** bestimmte Merkmale auf, da versucht wird, den Geldfluss und/oder die Verwendung des beschafften Geldes zu verschleiern bzw. zu rechtfertigen:

- Vereinnahmung von Geldern, die von gemeinnützigen Organisationen stammen (z. B. anonyme Spenden)
- Verwendung von Geldern für Dienstleistungen und/oder Materialien, die nicht zum Profil einer Person oder Einrichtung passen
- Transfer von Geld (oder anderen Vermögenswerten) in oder aus Konfliktgebiete(n) oder angrenzende(n) Regionen unter dem Vorwand humanitärer Hilfe

## Indikatoren

Zur Erkennung ungewöhnlicher Transaktionen werden die o. g. allgemeinen Merkmale in folgende Kategorien von Indikatoren unterteilt:

### **Indikatoren für Geldwäsche**

- Indikatoren bei natürlichen Personen
- Indikatoren bei der Überprüfung von Steuererklärungen und Vorbereitung von Steuerprüfungen
- Indikatoren bei Unternehmen
- Indikatoren bei gemeinnützigen Organisationen und ausländischen juristischen Personen
- Indikatoren bei Immobilien
- Indikatoren bei Bargeld

- Indikatoren bei Kryptowährungen
- Indikatoren beim Außenhandel
- Indikatoren bei Darlehen
- Indikatoren bei professionellen Dienstleistern

### **Indikatoren für Terrorismusfinanzierung**

- Indikatoren bei natürlichen Personen
- Indikatoren bei Unternehmen
- Indikatoren bei gemeinnützigen Organisationen
- Indikatoren bei Kryptowährungen

Es ist zu beachten, dass ein Indikator noch keine Gewissheit darüber liefert, dass eine irreguläre Aktivität stattgefunden hat. Im Zuge der Prüfung einer Steuererklärung oder einer Außenprüfung können plausible, dokumentierte Erklärungen für das Vorliegen bestimmter Indikatoren auftauchen. Nicht alle Indikatoren sind für die Vorhersage oder Aufdeckung von Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung gleichermaßen bedeutend oder zuverlässig.

Nur selten wird ein Steuerprüfer des Innen- oder Außendienstes bereits anhand eines einzigen Indikators zu dem begründeten Verdacht gelangen, dass ein Fall von Terrorismusfinanzierung vorliegt. Daher sollten weitere, stichhaltige Anhaltspunkte für Terrorismusfinanzierung (z. B. Hinweise aus externen, bestätigten Quellen wie Listen innerstaatlicher Behörden, der VN-Liste usw.) gegeben sein, bevor ein Fall den zuständigen Behörden übergeben wird.

### **Meldung ungewöhnlicher Transaktionen**

Die Meldung ungewöhnlicher Transaktionen an die FIU durch die Steuerverwaltung erfolgt je nach Staat bzw. Gebiet unterschiedlich und ist dabei entweder obligatorisch oder liegt im Ermessen der Prüfer. Alle Steuerprüfer sollten die diesbezüglichen Vorschriften kennen, damit zügig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

### **Abschluss oder Übergabe einer Prüfung**

Bei der Überlegung, ob bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung weitere Prüfschritte veranlasst werden können oder sollten, sollten die Prüfer des Innen- und Außendienstes die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Grundsätze und Verfahren einhalten. Gegebenenfalls sollte die Prüfung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde übergeben werden, damit diese strafrechtliche Ermittlungen zu dem Verdacht auf Vortaten, Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung durchführen kann.

### **Internationaler Informationsaustausch**

Die Prüfer der Steuerverwaltung sollten über die grenzüberschreitenden Geldflüsse im Zusammenhang mit Straftaten im In- und Ausland informiert sein. Der Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden verschiedener Länder spielt bei der Bekämpfung der Steuerkriminalität eine wichtige Rolle und kann auch beim Vorgehen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hilfreich sein. Bestehen Übereinkünfte über den Informationsaustausch, sollten die Bediensteten prüfen, ob Informationen zu unge-

wöhnlichen Transaktionen, die für ein anderes Land relevant sind, zeitnah über die für den Informationsaustausch zuständige Behörde an dieses Land weitergegeben werden sollten.

Außerdem sollten die Prüfer in Fällen, die grenzüberschreitende Aktivitäten oder Transaktionen betreffen, ggf. ein Informationersuchen an ausländische Steuerbehörden richten.<sup>6</sup>

## Rolle der Steuerverwaltung bei Ermittlungen nach Terroranschlägen

Neben der Erkennung von Risikoindikatoren für Terrorismusfinanzierung und der Übergabe von Fällen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden kann der Steuerverwaltung auch in der Zeit nach einem Terroranschlag eine wichtige Rolle zukommen. Die ihr vorliegenden Finanzinformationen und ihre Kompetenz in Sachen Finanzermittlungen und -analysen sind für das Vorgehen nach einem Anschlag von Bedeutung und können Antworten auf Fragen sowie Ermittlungsspuren zu Terroristen, Geldgebern und anderen Mittätern liefern.

Im Rahmen der Finanzanalyse nach einem Anschlag gilt es, insbesondere den Geldfluss (Beschaffung, Aufbewahrung, Transfer und Verwendung) und die Beteiligten zu analysieren. Bei der Prüfung von Finanzunterlagen lassen sich möglicherweise finanzielle Lebensgewohnheiten sowie ungewöhnliche Transaktionen oder Gegenparteien erkennen, die daraufhin näher analysiert werden können, um natürliche oder juristische Personen als potenzielle Mittäter oder Unterstützer zu identifizieren bzw. auszuschließen. Anhand von Transaktionsaufzeichnungen lassen sich ggf. Orte ermitteln, an denen Ausrüstung und Material erworben wurden, was zusätzliche Hinweise auf die Beschaffung, Unterbringung und sonstige logistische Unterstützung liefern kann.

Auch in derartigen Zeiten von Stress und erhöhter Anspannung sollten die Prüfer des Innen- und Außendienstes unbedingt darauf achten, dass sie die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Grundsätze und Verfahren einhalten, wenn sie um entsprechende Analysen und Informationen gebeten werden.

---

<sup>6</sup> Näheres zum Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden erfahren Sie auf der Internetseite des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes („Globales Forum“) unter [www.oecd.org/tax/transparency/](http://www.oecd.org/tax/transparency/). Das Globale Forum führt auch eine sichere Kontaktdatenbank für Steuerbehörden mit Angaben zu den zuständigen Behörden, an die entsprechende Informationersuchen gerichtet werden können.



# Indikatoren für Geldwäsche

# Indikatoren bei natürlichen Personen

## Vorbemerkungen

Bei der Überprüfung von Steuererklärungen und Durchführung von Steuerprüfungen sind Indikatoren zu berücksichtigen, die bei der Erkennung möglicher Fälle von Geldwäsche helfen können. Um diese Indikatoren zu erkennen, sind in der Regel eine normale Beobachtungsgabe und die Prüfung der Unterlagen der natürlichen Person erforderlich. Wenn natürliche Personen ihre Straftaterträge für den Kauf oder die Nutzung von Vermögenswerten verwenden und nicht über ausreichende rechtmäßige Einkünfte verfügen, um diese Ausgaben zu erklären, wird dies als „ungewöhnlicher Besitz“ oder „ungewöhnliche Nutzung“ von Vermögenswerten angesehen. Dies kann wiederum Verdacht erregen. Manchmal wird versucht, die Herkunft illegaler Gelder zu verbergen, indem eine vermeintlich rechtmäßige Herkunft konstruiert wird. Um die Herkunft der Gelder rechtmäßig erscheinen zu lassen, werden illegal beschaffte Gelder häufig zur Abwicklung von Geschäften mit der eigenen Person oder Dritten eingesetzt. Steuerprüfer im Innen- und Außendienst sollten berücksichtigen, dass solche Geschäfte allein oder mit Unterstützung eines professionellen Dienstleisters durchgeführt werden können.

## Indikatoren

---

### Ungewöhnliche Einkünfte

- keine oder geringe Einkünfte im Verhältnis zu regulären Lebenshaltungskosten
- Steuerpflichtiger scheint über seine Verhältnisse zu leben

### Ungewöhnlicher Anstieg des Nettovermögens

- Erbschaft von einem kriminellen Familienmitglied
- unerklärliche, ungeklärte oder nicht dokumentierte Erbschaft
- freiwillige Offenlegung durch bekannte Straftäter oder ihre Verwandten
- unerklärliche, ungeklärte oder nicht dokumentierte Glücksspiel- oder Lotteriegewinne

### Ungewöhnlicher Besitz oder ungewöhnliche Nutzung von Vermögenswerten

- Geringverdiener besitzt oder nutzt teure Vermögenswerte (z. B. Auto, Schiff, Immobilie, hohen Kryptowährungsbetrag)
- Person besitzt Vermögenswerte im Ausland, in der Regel nicht in ihrer Steuererklärung angegeben

### Ungewöhnliche Schulden

- Erhalt einer unverhältnismäßig hohen Hypothek bei relativ geringem Einkommen
- Erhalt eines Darlehens von unbekanntem Beteiligten

### Ungewöhnliche Transaktionen

- von der FIU übermittelte (oder bei ihr erhältliche) Unterlagen oder Meldungen
  - Erwerb hochwertiger Vermögenswerte (z. B. Haus) bei relativ geringem Einkommen bzw. ohne Darlehen oder Hypothek
  - Erwerb hochwertiger Vermögenswerte weit unter Marktpreis
  - Erhalt einer unverhältnismäßig hohen Hypothek bei relativ geringem Einkommen
  - Beteiligung an einem Immobilienspekulationsgeschäft (*property flipping*) ohne Erfahrung in der Immobilienbranche
  - Bargeldtransaktion mit unbekannter Person (z. B. fiktive Veräußerung)
  - Informationen von externen Quellen (z. B. Strafverfolgungsbehörden, Medien)
-

## Beispiele

### Natürliche Person scheint über ihre Verhältnisse zu leben

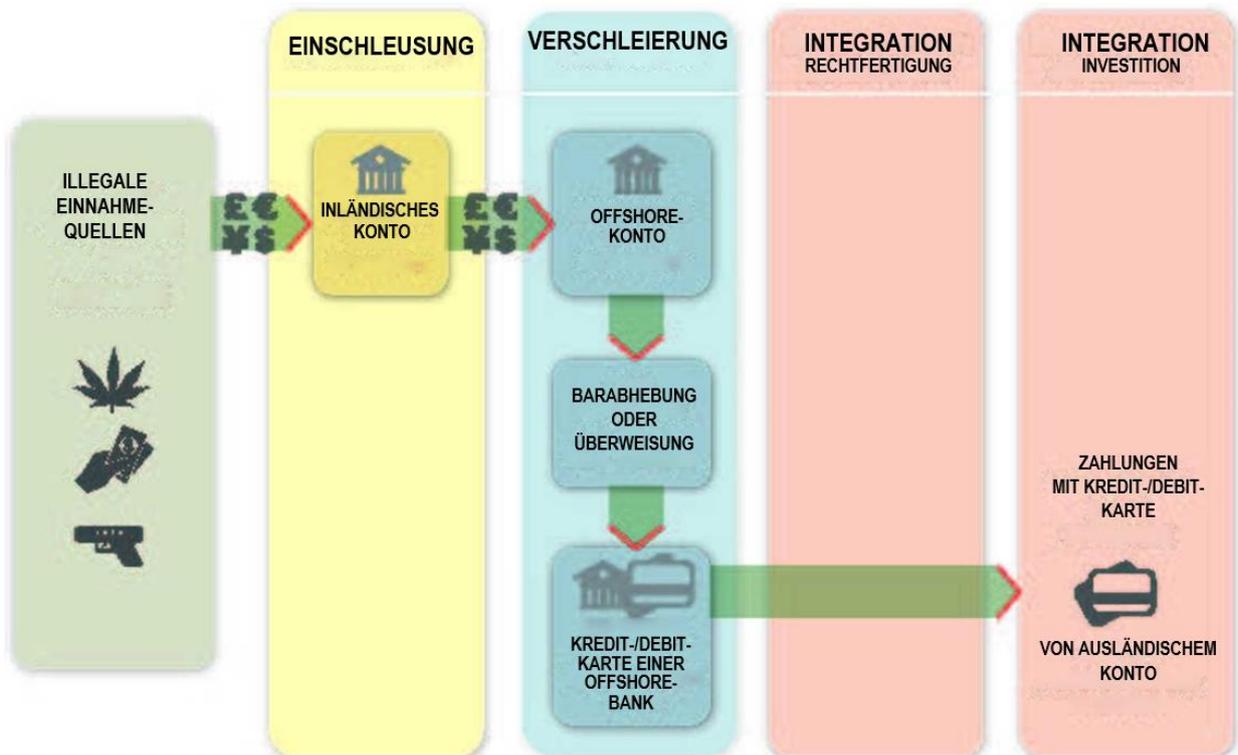
Ein geringes Familieneinkommen ist in der Regel ein Hinweis darauf, dass es nur begrenzte Möglichkeiten für den Erwerb, Besitz oder Konsum hochpreisiger Vermögenswerte gibt. Teure Güter werden daher möglicherweise mit zusätzlichen Straftaterträgen erworben. Nachfolgend einige Beispiele für entsprechende Unstimmigkeiten:

- Die finanziellen Beiträge eines Anteilnehmers zu einem Unternehmen passen nicht zu den in seiner Steuererklärung angegebenen Einkünften.
- Das private Vermögen steigt, gleichzeitig ist die einzige bekannte Geldquelle ein Unternehmen, das dieses Vermögen nicht finanzieren kann.
- Bei der Prüfung von Bankbelegen sind keine verfügbaren Mittel zur Finanzierung des Lebensstils erkennbar.
- Eine natürliche Person nutzt Offshore-Kreditkarten oder -Debitkarten, und die Geldquelle des dazugehörigen Kontos ist nicht feststellbar.

### Debit-/Kreditkarten

In diesem Beispiel (Abb. 4) werden illegale Erträge auf ein inländisches Bankkonto eingezahlt. Diese Gelder werden dann auf ein Offshore-Bankkonto überwiesen, von dem das Geld abgehoben und verwendet werden kann, um ein weiteres Offshore-Bankkonto zu befüllen, das mit einer Kredit- oder Debitkarte verbunden sein kann. Die ausländische Kreditkarte kann an jedem Geldautomaten, an jeder Verkaufsstelle oder bei Online-Einkäufen zur Verwendung der Straftaterträge genutzt werden.

Abbildung 4. Ausländische Debit-/Kreditkarten





# Indikatoren bei der Überprüfung von Steuererklärungen und Vorbereitung von Steuerprüfungen

## Vorbemerkungen

In diesem Abschnitt werden die Hauptindikatoren im Zusammenhang mit der Planung einer Steuerprüfung besprochen. Viele Fragen können erst beantwortet werden, wenn der Prüfer des Innen- oder Außendienstes tatsächlich mit der Prüfung beginnt. Es ist durchaus möglich, dass die Prüfer bereits zu Beginn des Prüfverfahrens Indikatoren für Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung erkennen. Auf diese Indikatoren könnte bereits bei den ersten Sichtungen geachtet werden, die durchgeführt werden, um den Umfang der Prüfung und die zu prüfenden Sachverhalte festzulegen. Einige dieser Erstindikatoren können mit Steuerdelikten und anderen kriminellen Aktivitäten zusammenhängen. Bei der Prüfung eines Unternehmens durch den Innen- oder Außendienst der Steuerverwaltung können auch die persönlichen Steuerangelegenheiten der Unternehmensinhaber geprüft werden. Dabei können Gelder, die mit Steuerstraftaten (z. B. bisher nicht verbuchten Umsätzen) oder anderen Straftaten zusammenhängen, in Erscheinung treten, z. B. bei Privatdarlehen an das Unternehmen oder nicht erklärten privaten Gewinnen aus der Veräußerung eines Vermögenswerts, der vom Unternehmensinhaber mit verdächtigen Geldern erworben wurde.

## Indikatoren

---

### Ungewöhnliche außerbilanzielle Positionen

- intransparente Eigentumsverhältnisse eines Rechtsträgers oder Gebildes
- Eigentum an einem Rechtsträger oder Gebilde liegt bei Verwandten/Partnern von Straftätern
- internationale Struktur ohne ersichtlichen wirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Vorteil
- Erwerb oder Veräußerung von Unternehmensanteilen weit über oder unter geschätztem Wert
- unter der Anschrift eines ausländischen Unternehmensdienstleisters eingetragene Unternehmen/Geschäftsführer
- entgegenstehende Informationen aus öffentlichen Quellen
- Informationen aus nicht öffentlichen Quellen (z. B. FIU, Polizei)

### Ungewöhnliche Bilanzpositionen

- Kapitaleinlagen von Eigentümern sind anhand bisheriger Steuererklärungen nicht nachvollziehbar
- Zinsanfall aus Darlehensforderungen oder -verbindlichkeiten
- für das Unternehmen übermäßig hohe Barbestände

### Ungewöhnliche Gewinn- und Verlustpositionen

- starke Umsatzsteigerung im Vergleich zu Umsatzkosten
  - starke Steigerung der Gewinnmarge
  - branchenunübliches Verhältnis zwischen Aufwendungen und Umsätzen
-

## Beispiel

Straftäter legen ihr Geld auch in rechtmäßig tätigen Unternehmen an. Dies kann von Interesse sein, um mit Straftäterträgen eine Rendite zu erzielen oder die Risikoexposition aus anderen Aktivitäten zu verringern. Ein legales Unternehmen kann auch für kriminelle Aktivitäten genutzt werden, und möglicherweise wird versucht, durch den Erwerb, die Finanzierung und den Betrieb legaler Unternehmen Geld zu waschen. Ein Indikator hierfür ist der Erwerb von Anteilen zu einem Preis, der erheblich unter dem Schätzwert oder dem Nettovermögen des Unternehmens liegt. Die Differenz zum tatsächlichen Preis wird möglicherweise „unter der Hand“ gezahlt. Ein anderer Indikator ist ein relativ hoher Veräußerungsgewinn im Verhältnis zur Dauer des Eigentums am Unternehmen. Dies könnte auf den Einsatz von Straftäterträgen zum Zeitpunkt des Erwerbs hinweisen. Bei diesem Szenario wird ein simulierter Veräußerungsgewinn generiert, indem der Erwerber zur Zahlung eines überhöhten Kaufpreises aufgefordert und ihm anschließend der überhöhte Anteil des Kaufpreises unter Verwendung von Straftäterträgen erstattet wird.

# Indikatoren bei Unternehmen

## Vorbemerkungen

Bei der Vorbereitung einer Prüfung und Aufstellung eines Prüfplans werden häufig bereits ungewöhnliche Indikatoren erkannt, die während der Prüfung untersucht werden sollten. Sogar die Gründung eines Unternehmens selbst kann ein Indikator sein. Während der Prüfung kann die Untersuchung einzelner Transaktionen zur Aufdeckung von steuerlichen Risiken und Indikatoren für Geldwäsche führen.

## Indikatoren

---

### Ungewöhnliche Transaktionen und Beteiligte

- Unternehmer offenbart mangelnde Kenntnis des Unternehmens
- Transaktionen mit Waren oder Dienstleistungen passen nicht zum Unternehmensprofil
- Transaktionen ohne ersichtliche geschäftliche Grundlage
- Transaktionen oder Vereinbarungen ohne entsprechende Belege
- Transaktionen mit Offshore-Gesellschaften
- Transaktionen mit mutmaßlichen Straftätern oder deren Partnern
- intransparente/nicht identifizierbare Kunden, Gläubiger oder Darlehensgeber
- Transaktionen mit Geschäftspartnern oder Kunden mit gleicher Anschrift
- angebliche Veräußerungen von nicht nachweisbaren Vermögenswerten

### Ungewöhnliche Geldflüsse

- Zahlungen an oder von nicht an Transaktionen beteiligte(n) Dritte(n)
- Zahlungen an oder von nicht mit dem Unternehmen verbundene(n) Offshore-Gesellschaften oder -Konten
- Bankkonto des Unternehmens wird zur Durchleitung von Bargeld genutzt
- intransparente oder nicht überprüfbare Herkunft des Geldes (z. B. Bareinlagen, Darlehen oder Umsätze)
- branchenunübliche Stückelungen und Währung
- Einzahlungen auf Bankkonten nicht als Umsätze angegeben
- Geldflüsse ohne ersichtlichen wirtschaftlichen Grund oder Belege
- ungewöhnliche Nutzung von Kreditkarten oder Schuldinstrumenten
- Gewinnbeteiligungsvereinbarungen ohne entsprechende wirtschaftliche Grundlage
- Fehlen wichtiger Belege
- Aufwendungen führen nicht zu Umsätzen

### Ungewöhnliche Umsätze

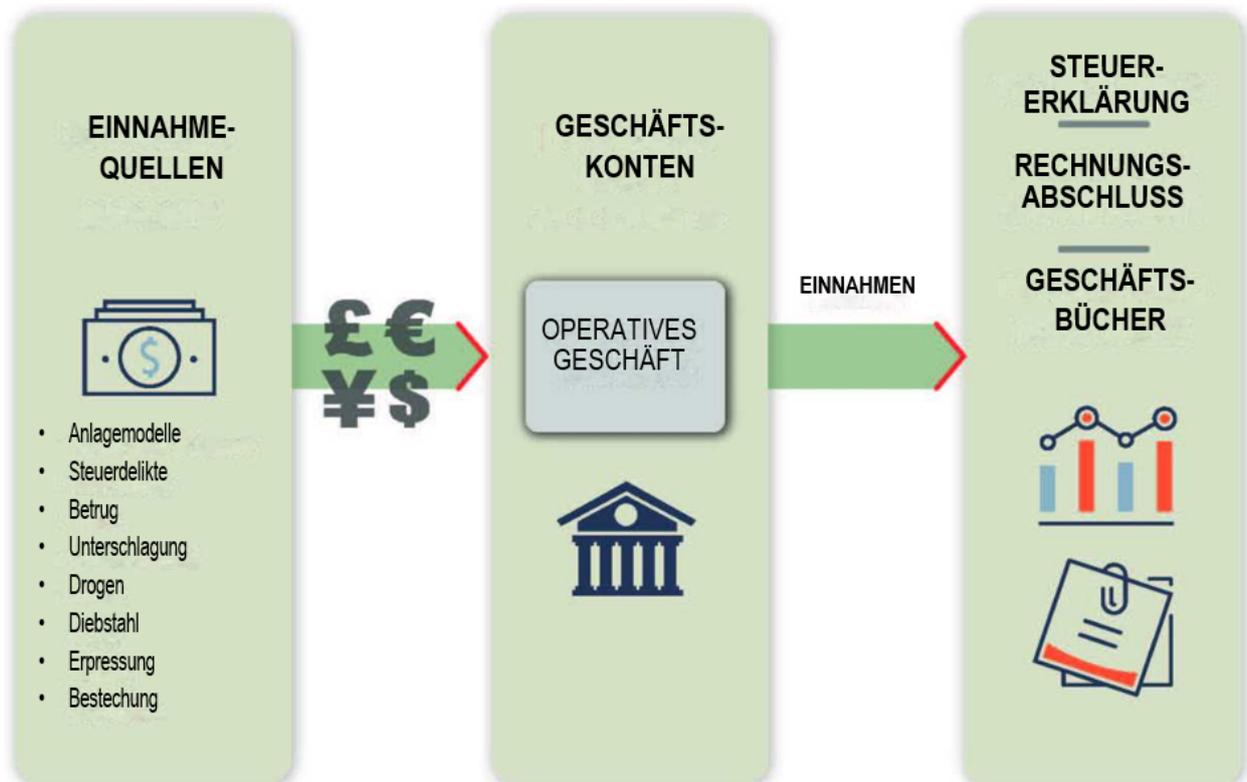
- erheblicher Anstieg von (anonymen) Bargeldumsätzen
  - Erhalt hoher Barzahlungen für verkaufte Luxusgüter
  - Erhalt hoher Barzahlungen für nicht gelieferte Waren (fiktiver Erwerber)
-

- Transaktionen ohne ersichtliche geschäftliche Grundlage oder vorhandene Belege
- Transaktionen und Vereinbarungen ohne entsprechende Aufwendungen oder Belege
- Transaktionen mit mutmaßlichen Straftätern oder deren Partnern
- Transaktionen mit Waren oder Dienstleistungen passen nicht zum Unternehmensprofil
- allgemeine Bezeichnung auf Rechnungen für hochpreisige Waren
- Inrechnungstellung von Umsatzkosten durch intransparente Unternehmen
- Gewinnbeteiligungsvereinbarungen ohne entsprechende wirtschaftliche Grundlage
- Fehlen wichtiger Belege
- Aufwendungen führen nicht zu Umsätzen
- Transaktionen mit (bekannten) Betrügern (z. B. *missing traders*)

## Beispiele

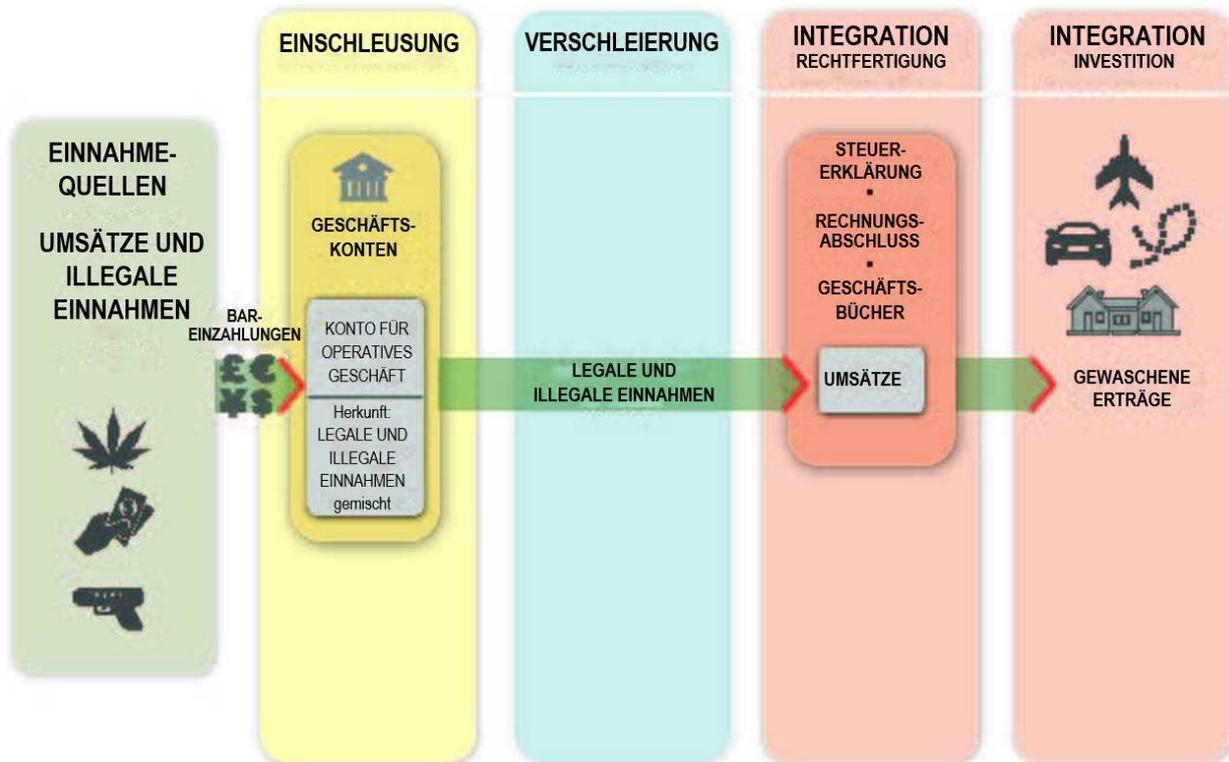
### Erheblicher Anstieg von (anonymen) Bargeldumsätzen

Abbildung 5. Unternehmen auf den ersten Blick



Bei diesem Konzept werden Straftaterträge als Umsätze verbucht. Da die Straftaterträge überwiegend in Form von Bargeld vorliegen, werden häufig Bargeldumsätze fingiert, damit die Kunden und die Herkunft des Geldes nicht festgestellt werden können. Steuerprüfern im Innen- und Außendienst sollte stets bewusst sein, dass bei einer oberflächlichen Prüfung die vorhandenen Daten und Unterlagen möglicherweise ganz unproblematisch erscheinen und keinen Verdacht auf Geldwäsche erregen.

Abbildung 6. Fingierte Umsätze



Die illegalen Gelder werden zusammen mit Erträgen aus echten Umsätzen auf das Geschäftskonto eingezahlt. Sie werden in den Geschäftsbüchern verbucht, als stammten sie aus echten Umsätzen, und die dadurch erhöhten Einnahmen werden in der Steuererklärung angegeben. Das Unternehmen muss nicht zwingend Körperschaftsteuer auf diese höheren Einkünfte zahlen, wenn Betriebsverluste geltend gemacht werden können oder auch Abzüge oder ein höheres Gehalt für den Geschäftsführer (d. h. den Straftäter) fingiert werden.



# Indikatoren bei gemeinnützigen Organisationen und ausländischen juristischen Personen

## Vorbemerkungen

Gemeinnützige Organisationen und der gesamte Nonprofit-Sektor sind anfällig dafür, wissentlich oder unwissentlich für die Annahme und Auszahlung finanzieller Mittel zur Unterstützung krimineller Aktivitäten wie Geldwäsche missbraucht zu werden. Obwohl die große Mehrheit gemeinnütziger Organisationen weltweit wertvolle und dringend erforderliche humanitäre Arbeit leistet, sollte Steuerprüfern im Innen- und Außendienst bewusst sein, dass dieser Sektor gefährdet ist.

Die Regierungen fördern gemeinnützige Zuwendungen, indem sie für Spenden an bestimmte Arten von Organisationen Steuerabzüge gewähren, wodurch natürliche und juristische Personen ihr zu versteuerndes Einkommen verringern können. Damit sie abziehbar sind, müssen Spenden an eine ausgewiesene steuerbefreite Einrichtung gezahlt werden, z. B. eine eingetragene gemeinnützige Organisation gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften eines Landes.

Ausländische juristische Personen und Rechtsgestaltungen, wie Stiftungen, Trusts, Briefkastenfirmen und Zweckgesellschaften, bleiben wichtige Mittel für das Verbergen von Vermögenswerten oder zur Umgehung behördlicher Kontrollen von Finanztransaktionen. Dazu gehört das Verbergen der Herkunft oder Bestimmung der Gelder und des wirtschaftlich Berechtigten von Vermögenswerten.

## Indikatoren bei gemeinnützigen Organisationen

---

### Ungewöhnliche Transaktionen und Beteiligte

- Einrichtung ist bei der zuständigen Behörde oder im Staat oder Gebiet nicht gemeldet/urkundlich belegt
  - Einrichtung ist physisch oder im Internet wenig oder gar nicht präsent
  - ungewöhnlich hohe Bareinzahlungen oder -abhebungen
  - Bareinzahlungen in großen Stückelungen
  - Transfer von Finanzmitteln oder anderen Vermögenswerten auf/an nicht mit dem Unternehmen zusammenhängende Konten oder Einrichtungen
  - Ausgaben für andere als die angegebenen Zwecke
  - ungewöhnlicher Anstieg des Nettovermögens von Geschäftsführern, Führungskräften oder Schlüsselmitarbeitern einer Einrichtung
  - negative öffentliche Informationen über Geschäftsführer, Führungskräfte oder Schlüsselmitarbeiter einer Einrichtung
  - mangelnde Transparenz, Lenkung und Kontrolle bei Mittelbeschaffung oder Ausgaben
-

## Indikatoren bei ausländischen juristischen Personen

---

### Ungewöhnliche Transaktionen und Beteiligte

- Durchführung übermäßig komplexer Transaktionen, obwohl konventionelle Methode verfügbar ist
- juristische Person wird von TCSP geleitet
- Transaktionen ohne ersichtliche geschäftliche Grundlage
- Transaktionen oder Vereinbarungen ohne entsprechende Belege
- Unternehmensstruktur umfasst ohne wirtschaftlichen oder steuerlichen Grund mehrere Unternehmen oder Staaten/Gebiete
- Transaktionen mit mutmaßlichen Straftätern oder deren Partnern
- ausweichende oder widerwillige Erteilung von Auskünften über die wirtschaftlich Berechtigten
- wirtschaftlich Berechtigte können nicht festgestellt werden
- eine die ausländische juristische Person oder ihre Vermögenswerte tatsächlich kontrollierende Person ist nicht der offizielle Geschäftsführer

### Ungewöhnliche Geldflüsse

- Zahlungen zwischen der ausländischen juristischen Person und einem inländischen Beteiligten ohne Belege
  - Nutzung eines inländischen Bankkontos zur Durchleitung von Bargeld
  - intransparente oder nicht überprüfbare Herkunft des Geldes
  - Investition einer ausländischen juristischen Person zugunsten einer inländischen natürlichen Person, z. B. Wohnung, Jacht
- 

## Beispiele

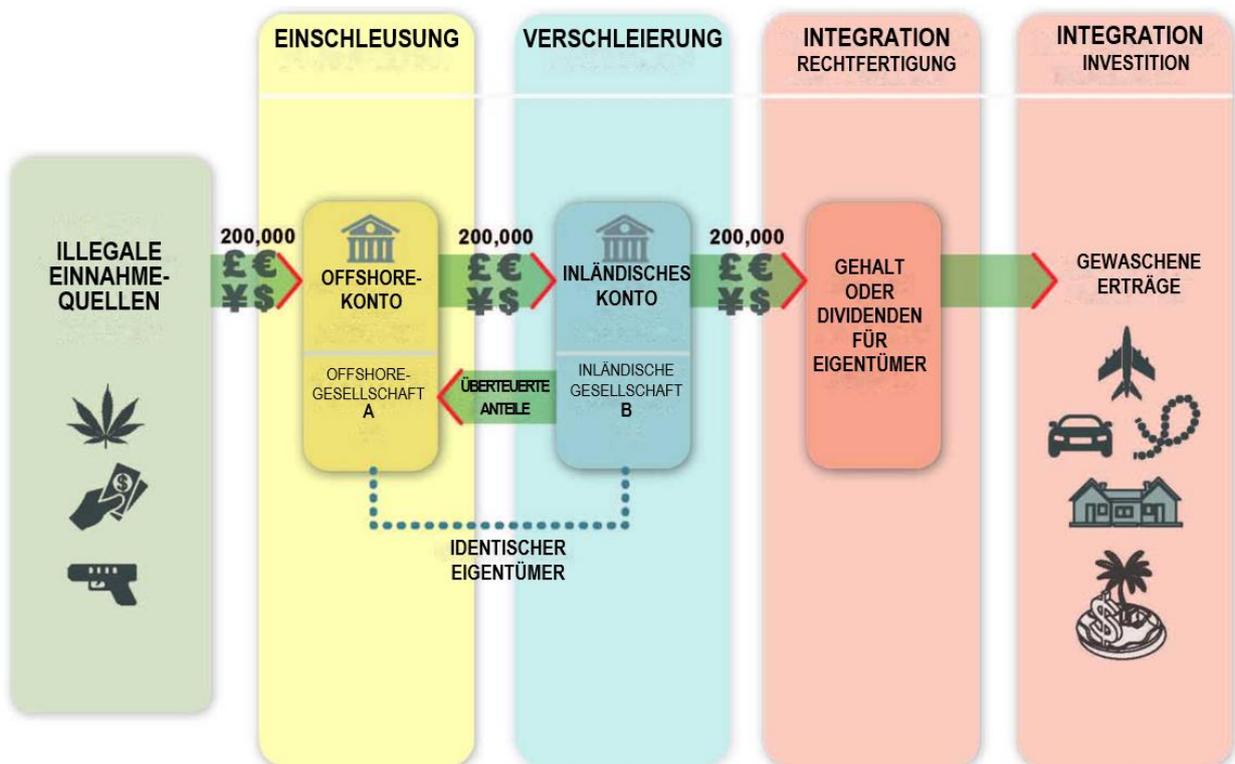
- Eine Offshore-Gesellschaft verhält sich nicht geschäftsmäßig oder verstößt gegen die Regeln aktueller oder allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung, z. B. wenn Gelder über Finanztransferdienstleister und Offshore-Trusts aus einem Land geschleust werden.
- Eine Offshore-Gesellschaft kann im Inland Vermögenswerte besitzen. Die Nutzung dieser Güter durch Personen mit krimineller Vergangenheit oder mangelndem Einkommen könnte auf Geldwäsche hinweisen.
- Fiktive Erklärungen für Mehrwertsteuererstattungen spielen eine maßgebliche Rolle bei der Verschleierung, Verlagerung und Anlage von Straftaterträgen sowie bei der Verschleierung der tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten. Eine Offshore-Gesellschaft kann schnell gegründet und von einem örtlichen Unternehmensdienstleister, der zugleich als Geschäftsführer agiert, geleitet werden. Häufig sitzt die Gesellschaft in einem Staat oder Gebiet mit strengem Bankgeheimnis und ohne Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen.

### ***Intransparente Eigentumsverhältnisse***

Sind die Eigentumsverhältnisse transparent, ist auch der tatsächliche wirtschaftlich Berechtigte ersichtlich. Dieser wirtschaftlich Berechtigte wird auch seine Anteile und seine aus dem Unternehmen stammenden Einkünfte in seiner Steuererklärung angeben. Wenn keine Transparenz besteht, wird die Identität des tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten verborgen. So werden die Vermögenswerte illegaler Herkunft verschleiert, um diese weiterhin nutzen oder nutzen zu können. Mangelnde Transparenz bei den Eigentumsverhältnissen ist ein Indikator für das Verbergen von Vermögenswerten illegaler Herkunft.

Ein wichtiges Mittel zur Verschleierung des tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten ist die Nutzung von Offshore-Unternehmen wie Offshore-Gesellschaften oder -Trusts. Eine Offshore-Gesellschaft ist eine juristische Person, die in einem ausländischen Staat oder Gebiet gegründet wurde und in der Regel nur außerhalb ihres Gründungslandes wirtschaftlich tätig ist. Derartige Gesellschaften spielen eine maßgebliche Rolle bei der Verschleierung, Verlagerung und Anlage von Straftaterträgen sowie bei der Verschleierung des tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten. Eine Offshore-Gesellschaft kann schnell gegründet und von einem örtlichen Unternehmensdienstleister, der zugleich als Geschäftsführer agiert, geleitet werden. Häufig sitzt die Gesellschaft in einem Staat oder Gebiet mit strengem Bankgeheimnis und ohne Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen. Die folgende Abbildung veranschaulicht die angewandten Methoden:

Abbildung 7. Intransparente Eigentumsverhältnisse



Im hier veranschaulichten Fall möchte ein Straftäter illegale Einnahmen in Höhe von 200 000 USD waschen. Diese Gelder werden auf ein Offshore-Bankkonto der Offshore-Gesellschaft A eingezahlt, deren Eigentümer der Straftäter ist. Er möchte in seinem Heimatland über diese Mittel verfügen. Sie werden also von Gesellschaft A für den Erwerb von Anteilen an Gesellschaft B, die ebenfalls dem Straftäter gehört, auf ein inländisches Bankkonto überwiesen. Für die Anteile an Gesellschaft B wird ein überhöhter Wert von weiteren 200 000 USD angesetzt. Gesellschaft B verfügt nun über 200 000 USD auf ihrem Konto, das dem Straftäter zugänglich ist. Diese Gelder sind somit gewaschen und können – wie in Abbildung 7 dargestellt – integriert werden.



# Indikatoren bei Immobilien

## Vorbemerkungen

Im kriminellen Milieu werden seit langem bevorzugt Immobilien genutzt, um illegale Gelder zu verbergen, und die Manipulation von Immobilienpreisen ist ein übliches Mittel zur illegalen Übertragung von Straftaterträgen. Weitere Faktoren, die Immobilien attraktiv machen, sind der relativ hohe monetäre Wert, die Wahrscheinlichkeit einer Wertsteigerung im Laufe der Zeit und die Möglichkeiten für das Verschleiern der Eigentumsverhältnisse. Im Folgenden werden die entsprechenden Methoden beschrieben.

**Erwerb:** Durch den Erwerb einer Immobilie wird versucht, Straftaterträge zu waschen, indem ein Teil des Kaufpreises mit (aus Straftaten stammendem) Bargeld oder anderen Vermögenswerten „unter der Hand“ beglichen wird, wobei in den offiziellen Verkaufsunterlagen nur der verbleibende Kaufpreis angegeben ist. Auch der Erwerb von Immobilien durch Offshore-Gesellschaften, bei dem der Anteilseigner und die Herkunft des Geldes verschleiert werden, ist eine Möglichkeit für die Verwendung von Straftaterträgen.

**Finanzierung:** Eine beliebte Form der Geldwäsche ist die Finanzierung mit der Loan-Back-Methode. Dabei leiht sich ein Straftäter sein eigenes illegal beschafftes Geld. Dazu wird ein Darlehensvertrag zwischen dem Straftäter oder seinem Vertreter und einem vermeintlichen Dritten aufgesetzt. Meist werden vom Straftäter beherrschte Offshore-Gesellschaften als Darlehensgeber genutzt.

**Renovierung:** Der Eigentümer einer Immobilie lässt diese umgestalten und zahlt die Renovierung mit illegal beschafftem Geld.

**Veräußerung:** Durch die Veräußerung einer Immobilie an eine Offshore-Gesellschaft zu einem Preis, der weit über dem tatsächlichen Marktpreis liegt, wird ein rechtmäßiger Veräußerungsgewinn fingiert. Die Veräußerung einer Immobilie an einen Dritten zu einem Preis über dem Marktwert bei gleichzeitiger Gewährung eines Barrabatts verleiht ebenfalls den Anschein eines rechtmäßigen Veräußerungsgewinns.

**Verschleiern der Eigentumsverhältnisse:** Der Straftäter versucht, seine Vermögenswerte oder die Herkunft der zur Finanzierung des Erwerbs genutzten Finanzmittel zu verschleiern. Beispiele:

- Ein Strohmann, möglicherweise ein Verwandter des Straftäters oder ein Unternehmen, häufig eine Offshore-Gesellschaft, wird als Eigentümer der Immobilie eingetragen. Somit kann der Straftäter anonym bleiben.
- Um die Herkunft des Geldes zu verbergen, mit dem die Immobilie erworben wird, werden Bankkonten Dritter oder Anderkonten von Notaren oder Rechtsanwälten genutzt.

**Nutzung:** Bei der Anmietung von Luxusimmobilien läuft der Mietvertrag auf den Namen eines Dritten, genutzt werden sie vom Straftäter. Die Miete wird in bar aus Straftaterträgen gezahlt.

## Indikatoren

### Ungewöhnliche Beteiligte

- untypischer nicht professioneller Beteiligter (sehr groß, spezialisiert und/oder mit hohen Risiken behaftet)
- Beteiligter stammt aus sozialem Umfeld eines Straftäters
- intransparente Eigentumsverhältnisse bei einer juristischen Person

### **Ungewöhnlicher Besitz**

- intransparente Eigentumsverhältnisse (z. B. Inhaberaktien, der Steuerverwaltung unbekanntes juristische Person)
- zu geringe Einkünfte im Verhältnis zum Kaufpreis
- Personen mit Vorstrafen oder krimineller Vergangenheit
- soziales Umfeld eines Straftäters
- schnell anwachsender Bestand

### **Ungewöhnliche Transaktionen**

- ungewöhnliche Transaktionspreise (z. B. abweichend vom vorherigen Transaktionspreis, vom Angebotspreis oder Marktwert)
- ungewöhnliche Transaktionsergebnisse (hoher Gewinn bei kurzzeitiger Eigentümerschaft)

### **Ungewöhnliche Finanzierung**

- ungewöhnliche Herkunft der finanziellen Mittel
- ungewöhnlicher Darlehensgeber
- ungewöhnlicher Darlehensnehmer
- ungewöhnlicher Darlehensvertrag
- ungewöhnliche Finanzierungsergebnisse

### **Ungewöhnlicher Bewohner oder Nutzer**

- zu geringe Einkünfte im Verhältnis zum marktüblichen Mietniveau
- Personen mit Vorstrafen oder krimineller Vergangenheit (oder mit ihnen in Verbindung stehende Personen)

### **Ungewöhnliche Behauptungen**

- äußerst unwahrscheinliche, nicht überprüfbare oder nicht belegbare Behauptungen
- 

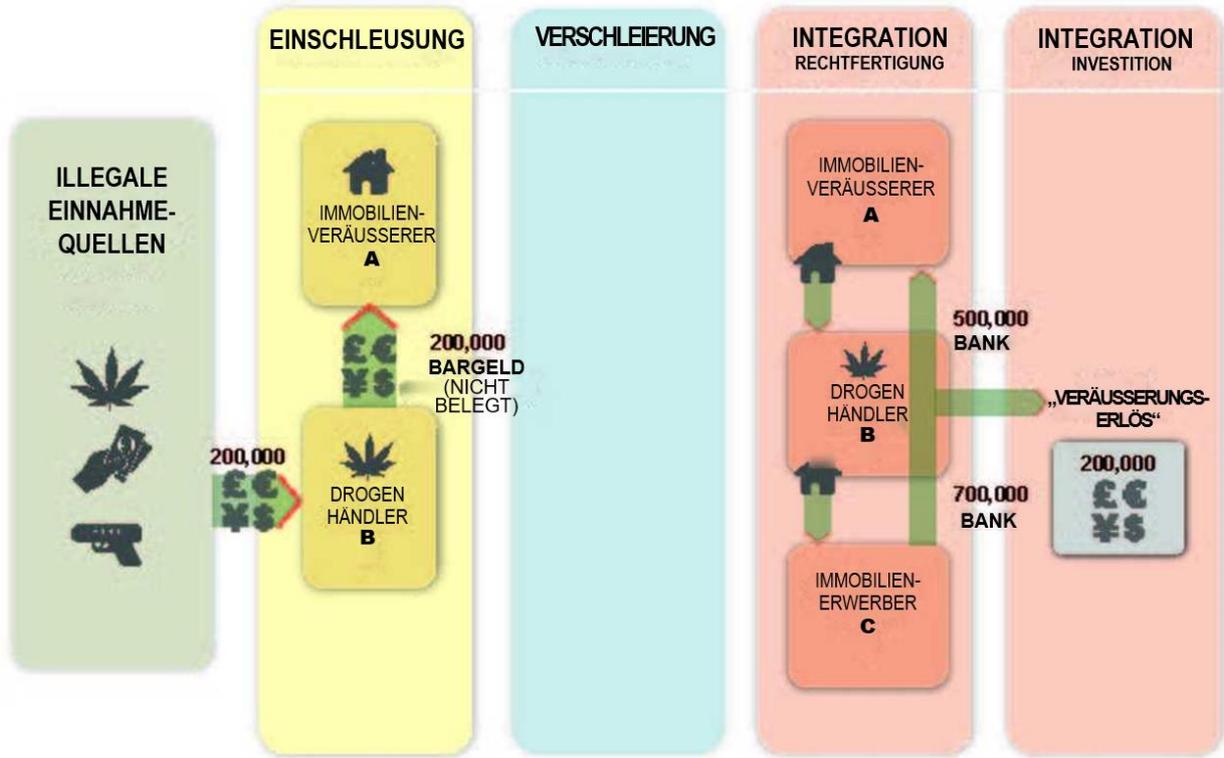
## **Beispiel**

### **Property flipping (*Immobilienpekulation*)**

Bei dieser Methode erfolgen innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums zwei oder mehr Transaktionen im Zusammenhang mit derselben Immobilie. Auf diese Art und Weise können Straftäterträge gewaschen werden. Der Erwerber zahlt mehr als den im Kaufvertrag und der notariellen Urkunde dokumentierten Preis. Veräußert der Erwerber die Immobilie anschließend zu dem Preis, den er tatsächlich gezahlt hat, scheint es, als hätte er einen Gewinn erzielt. Durch diese Transaktion wurden die Straftäterträge in scheinbar rechtmäßiges Buchgeld umgewandelt.

In diesem Beispiel möchte ein Straftäter mit dem scheinbar rechtmäßigen Erwerb und der anschließenden Veräußerung einer Immobilie 200 000 USD waschen. Der Veräußerer erhält den vollen Marktpreis (700 000 USD) für die Immobilie, stimmt aber einer Barzahlung von 200 000 USD „unter der Hand“ und einer offiziellen Zahlung von 500 000 USD zu, begleitet von notariellen Unterlagen, in denen der Kaufpreis mit 500 000 USD angegeben ist. Veräußert der Erwerber die Immobilie anschließend zum tatsächlich gezahlten Preis (700 000 USD), hat er scheinbar einen Gewinn erzielt.

Abbildung 8. Property flipping (Immobilienpekulation)





# Indikatoren bei Bargeld

## Vorbemerkungen

Es ist allgemein bekannt, dass Drogenhandel mit hohen Summen an Bargeld in kleinen Stückelungen und – je nach Land des Drogenverkaufs – in bestimmten Währungen einhergeht. Bei anderen Straftaten wie Diebstahl, Anlagebetrug und Steuerhinterziehung können ebenfalls große Mengen an Bargeld anfallen. Zahlungen zwischen Straftätern erfolgen überwiegend in bar. Infolgedessen besteht das Problem, dass dieses Schwarzgeld gewaschen werden muss. Daher kann die gezielte Beobachtung von Bargeldtransaktionen zur Entdeckung von Straftätern sowie ihrer Erträge, kriminellen Handlungen und Geldwäscheaktivitäten führen.

Der Besitz von Bargeld ist im kriminellen Milieu vorteilhaft, da Herkunft, Besitz und Verwendung des Bargelds unbekannt bleiben. Aufgrund der unbekanntenen Herkunft kann der Anschein erweckt werden, das Geld stamme aus einer vermeintlich rechtmäßigen Quelle. Beispielsweise können fiktive Darlehen aufgesetzt oder illegale Gelder rechtmäßigen Kaufbelegen zugeordnet werden, für die ggf. sogar Steuern entrichtet werden. Des Weiteren hinterlassen der Besitz von Bargeld und seine Verwendung in der Regel keine nachvollziehbaren Belege, und die Identität des Besitzers wird häufig nicht erfasst.

Bargeld hat jedoch auch Nachteile. Es ist allgemein bekannt, dass der Besitz und die Verwendung hoher Bargeldbeträge oder der Besitz und die Verwendung großer Stückelungen einer Währung auf Straftäterträge hinweisen können. Außerdem kann eine bestimmte verwendete Währung auf ein bestimmtes Herkunftsland hindeuten, in dem der Inhaber des Geldes wirtschaftlich nicht in Erscheinung tritt. Neben den praktischen Problemen, die beim physischen Transport großer Bargeldmengen auftreten, stellen die eingeschränkten Ausgabe- und Anlagemöglichkeiten bei Bargeld ein erhebliches Problem dar. Aufgrund des Fälschungs- und Diebstahlrisikos sowie der hohen Kosten der Bargeldlogistik sind Unternehmen nicht bereit, hohe Zahlungen in bar anzunehmen. Außerdem ist es aufgrund der Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung, denen zufolge Transaktionen erfasst und gemeldet werden müssen, riskant, das Geld unüberlegt auszugeben.

## Indikatoren

---

### Ungewöhnliche Herkunft des Geldes

- Bargeld aus Ländern mit hohem Korruptionsgrad oder politischer Instabilität
- Länder mit gut entwickeltem Finanzsystem (als sichere und günstige Alternative zu Bargeldtransporten)
- Bargeldeinzahlungen aus ungeklärten Quellen auf Geschäfts- und Privatkonten

### Ungewöhnliche Erläuterungen

- unvollständige, unwahrscheinliche, teilweise falsche oder keine Erklärung für die Herkunft des Bargelds
- weder Schriftverkehr noch Belege im Zusammenhang mit Herkunft oder Eigentümer

### Ungewöhnlicher Besitz

- Menge, Stückelung oder Währung passt nicht zu privatem oder geschäftlichem Hintergrund des Inhabers
-

#### **Ungewöhnlicher Bestimmungsort und ungewöhnliches Ausgabeverhalten**

- Risikoländer (z. B. Drogenerzeugerland, ineffiziente Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung, strenges Bankgeheimnis)
- Bargeldeingang in nicht zum Hintergrund des Inhabers passenden Ländern
- Bargeldzahlungen für Luxusgüter
- hohe Bargeldabhebungen oder -zahlungen ohne wirtschaftlichen Grund oder Erklärung

#### **Ungewöhnliche Bargeldflüsse**

- in der Branche nicht zu erwartende Bargeldumsätze
- starker Anstieg der Bargeldumsätze durch nicht identifizierbare Kunden
- Bargeldeinzahlungen oder -abhebungen in in der Branche nicht zu erwartenden Stückelungen oder Währungen
- nicht als Umsätze verbuchte Bargeldeinzahlungen
- in bar und in Landeswährung erhaltene Auslandsdarlehen
- hohe Bargeldanlage durch ausländischen Eigentümer des Darlehensgebers
- gelegentliche hohe Bargeldtransaktionen (z. B. Umsätze, Rechnungen)
- Aufteilung von Einzahlungen auf Bankkonten: kleinere Transaktionen innerhalb kurzer Zeit zur Vermeidung von Meldungen (Smurfing)

#### **Ungewöhnliche Transportmethode**

- verdeckter Bargeldtransport
  - eindeutiges Sicherheitsrisiko bei Transportmethode
  - hohe Transportkosten im Vergleich zu alternativen Transportmethoden
- 

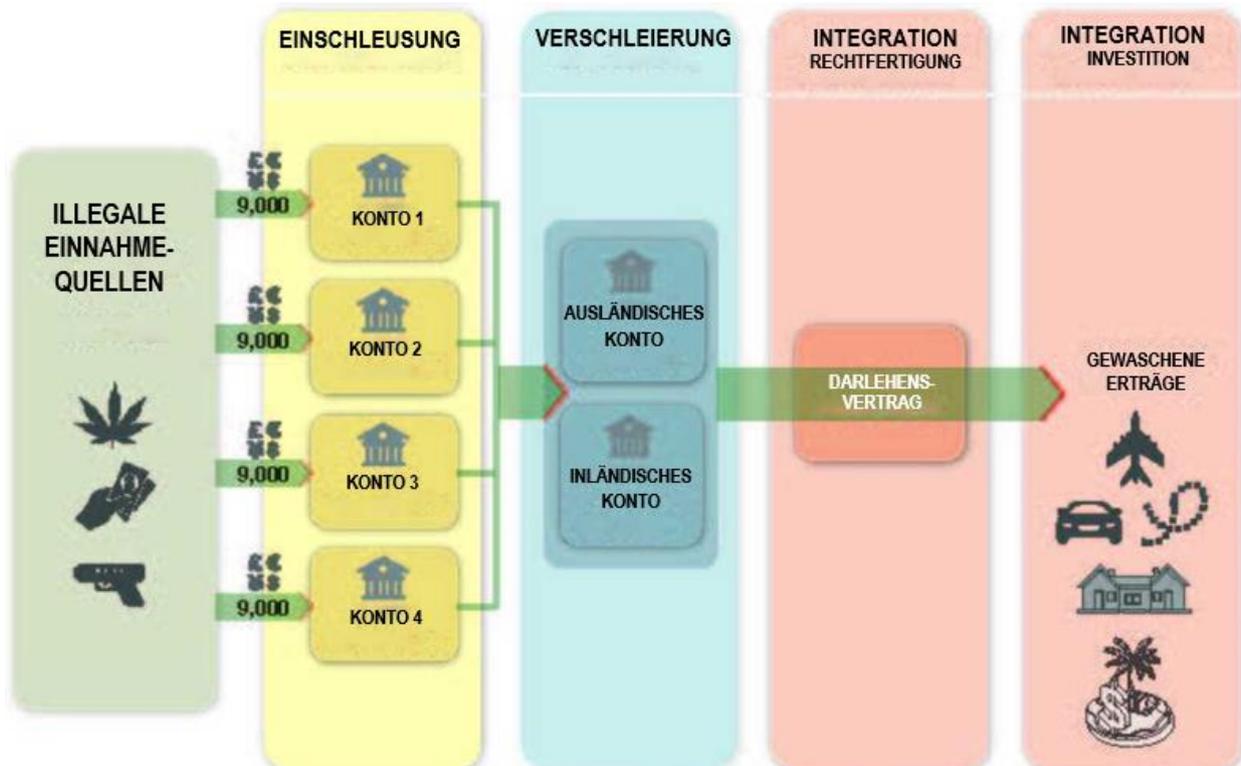
## **Beispiele**

Bargeldwäsche kann Folgendes umfassen:

- Umtausch des Bargelds in andere Stückelungen oder Währungen über Wechselstuben, Banken, den Schwarzmarkt und bargeldintensive Unternehmen
- physischer Transfer und Transport per Auto oder Flugzeug durch Kuriere
- Einzahlungen ins Bankensystem über Strohmänner, bargeldintensive Unternehmen oder per Smurfing
- Vortäuschen einer legalen Herkunft durch fiktive Darlehen oder fingierte Bargeldumsätze
- Bargeldeinkäufe

**Beispiel: Smurfing**

Im folgenden Beispiel werden illegale Gelder in Beträgen, die unterhalb des Schwellenwerts für die Meldung von Währungstransaktionen oder ungewöhnlichen bzw. verdächtigen Transaktionen liegen, auf inländische Bankkonten eingezahlt (Smurfing). Von dort wird das Geld auf aus- und inländische Bankkonten überwiesen, um es für die Gewährung eines „Darlehens“ an den Straftäter zu nutzen. Alle diese Handlungen können vom Straftäter oder einem Dritten im In- und/oder Ausland durchgeführt werden.

**Abbildung 9. Smurfing****Beispiel: Risikoländer**

Bestimmte Länder gelten als attraktiv für kriminelle Aktivitäten und/oder Geldwäsche. Mitunter erstellen Regierungen eine Liste dieser Hochrisikoländer. Dazu können z. B. Länder zählen, die für Herstellung und Ausfuhr illegaler Drogen bekannt sind, durch die Bargeld zurück an die kriminellen Vereinigungen in den Drogenerzeugerländern fließt. Eine solche Liste kann auch Länder enthalten, in denen bisher keine wirksamen Geldwäschekontrollen erfolgen und die im kriminellen Milieu möglicherweise als attraktiv für die Geldverwahrung gelten, sowie nah am Ort der illegalen Aktivität gelegene Länder und solche mit strengem Bankgeheimnis und mangelnder Transparenz in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte.

Der Besitz eines Bankkontos in einem solchen Risikoland kann ein Indiz für Geldwäsche sein. Bargeld in kleinen Stückelungen oder in Währungen von Ländern, in denen die Tätigkeit natürlicher oder juristischer Personen nicht angemeldet werden muss, kann darauf hinweisen, dass die Erträge aus dem Verkauf von Drogen stammen. Die Menge des Bargelds, die Stückelungen und die Währungen können zu Problemen mit dem Transport, dem Fingieren einer legalen Herkunft und dem Ausgeben des Geldes führen. Aus diesen Gründen wird illegales Geld in der Regel in größere Stückelungen und/oder andere Währungen getauscht. Normalerweise können Zollbeamte oder die Bank, bei der die Einzahlung eingeht, derartige Transaktionen als verdächtig einstufen, aber auch Steuerprüfer im Innen- oder Außen-

dienst können in solchen Fällen Geldwäsche feststellen, wenn über einen gewissen Zeitraum ein bestimmtes Transaktionsmuster zu erkennen ist.

Das folgende Beispiel beruht auf einem realen Fall: Eine Person reist von einem Land in Mittelamerika, dem Risikoland, nach Paris und meldet 125 000 EUR in Banknoten zu je 500 EUR an. Der Reisende gibt an, der Betrag stamme aus legalen Devisengeschäften in dem mittelamerikanischen Land. Er transportiere Bargeld in Euro von dem mittelamerikanischen Land nach Europa. Er zahlt das Geld auf sein Bankkonto in Europa ein, fliegt zurück nach Mittelamerika und hebt an einem Geldautomaten Bargeld in Landeswährung ab. Anschließend wird dieses Geld auf dem örtlichen Schwarzmarkt zu einem lukrativen Kurs in Euro getauscht. Die Person fliegt erneut nach Europa und zahlt das Geld auf ihrem Bankkonto ein. Dabei wird das Bargeld beim Zoll angemeldet, Gewinne werden erklärt und Steuern gezahlt.

Auf den ersten Blick gibt es zwar keine Auffälligkeiten außer den hohen Beträgen getauschter und physisch transportierter Devisen, aber die großen Stückelungen und das mittelamerikanische Herkunftsland sollten ebenfalls Verdacht erregen. Wie sich später herausstellte, half diese Person einem großen Drogenkartell in Mittelamerika, seine in Euro gezahlten Erträge in die Landeswährung zu tauschen, um Zahlungen in Mittelamerika zu ermöglichen (z. B. für Herstellung, Transport, Sicherheit, Investitionen).

# Indikatoren bei Kryptowährungen

## Vorbemerkungen

Kryptowährungen sind eine Form von „virtuellen Vermögenswerten“ im Sinne der FATF-Definition. Kryptowährungen beruhen vollständig auf Kryptografie, sowohl bei der Schaffung dieser Art von Vermögenswert (Mining) und der Wertaufbewahrung als auch hinsichtlich der Sicherheit des Zahlungssystems. Da die Verwendung und der Besitz von Kryptowährungen zunehmen, sollten die Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden die mit diesen Vermögenswerten verbundenen Risiken verstehen, überwachen und davor schützen. Mit Kryptowährungen können Vermögenswerte unmittelbar und ohne Einschaltung eines Vermittlers übertragen werden, sodass das Bankensystem umgangen wird. Der Bitcoin, ein dezentralisiertes Zahlungssystem mit eigener virtueller Münze, war die erste reine Kryptowährung, die auf der damals neuen Blockchain-Technologie beruhte.

In den letzten Jahren ist die Nutzung von Kryptowährungen als neue Form der Aufbewahrung oder des Transfers von Vermögenswerten und der Zahlungsabwicklung in Erscheinung getreten. Mittlerweile gibt es Tausende unterschiedlicher Arten von Kryptowährungen. Mit der Weiterentwicklung der entsprechenden Technologie werden sich auch die kriminellen Methoden zur Begehung von Finanzdelikten weiterentwickeln und die Forderungen nach Ermittlung und Eindämmung dieser Risiken durch die Strafverfolgungsbehörden zunehmen. Dieser Abschnitt enthält erste Erläuterungen und Risikoindikatoren, wobei es sich hier um einen Bereich handelt, bei dem Steuerprüfer sicherstellen müssen, dass ihre Kenntnisse mit den Entwicklungen Schritt halten.

## Transaktionen und Anonymität

Der Wert einer Kryptowährung wird in der Regel durch Angebot und Nachfrage an den Kryptowährungsbörsen ermittelt, die eine Art Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte sind. Hierbei handelt es sich um Internet-Handelsplattformen, auf denen Kryptowährungen über einen Angebots- und Nachfragemechanismus gegen andere Kryptowährungen oder gesetzliche Währungen getauscht werden. Transaktionen erfolgen von und an mit einer digitalen Geldbörse (E-Wallet) verknüpfte(n) Adressen. Dieses E-Wallet kann vom Nutzer selbst oder über einen Dritten (z. B. eine Börse) verwaltet werden. Die Transaktionen sind unumkehrbar und können über die jeweilige Blockchain und bestimmte Internetseiten öffentlich eingesehen werden. Mit einer E-Wallet-Adresse und einzelnen Transaktionen ist keine Identität verknüpft. Die Identität des Nutzers wird nur dem E-Wallet-Anbieter oder der Börse bekannt, falls der Nutzer diese Dienstleister in Anspruch nimmt.

Kryptowährungsbörsen werden von immer mehr nationalen Finanzaufsichtsbehörden als Gelddienstleister (MSB) eingestuft und reguliert und unterliegen damit denselben Geldwäschebekämpfungsvorschriften. Angesichts der zunehmenden aufsichtlichen Überprüfungen weltweit hat sich eine neue Art von Kryptowährungsbörse entwickelt, die sogenannte Peer-to-Peer-Börse (P2P-Börse). Im Gegensatz zu anderen Börsen bringen P2P-Börsen Erwerber und Veräußerer von Kryptowährungen miteinander in Kontakt und ermöglichen die Durchführung direkter Transaktionen. Dadurch kann die Legitimationsprüfung (Know your Customer – KYC) umgangen werden, da sie bei P2P-Börsen möglicherweise nicht anzuwenden ist, was das Thema Kryptowährungen noch komplexer macht.

## Nutzer

Neben den Entwicklern von Blockchains und Kryptowährungen gibt es die sogenannten Münzschürfer (Miner). Neue Münzen sind Algorithmen, die äußerst schwierig zu knacken sind; dazu wird Rechenleistung benötigt. Die Münzschürfer schürfen nicht nur neue Münzen und fügen diese dem Netzwerk hinzu, sie prüfen auch die im Netzwerk durchgeführten Transaktionen. Neben den Schürfern gibt es eine Gruppe sogenannter „Early Adopters“, die sich für neue Technologien interessieren. Die Nutzung von Kryptowährungen ist weit verbreitet auf Kryptowährungsplattformen, bei Unternehmen, Privatpersonen (z. B. Verbrauchern, Spekulanten, Anlegern, Händlern) und nicht zuletzt bei Kriminellen.

## Risiken

Da Kryptowährungen eine gewisse Anonymität bieten, haben sie das Interesse von Steuerhinterziehern, Betrügern und sonstigen Straftätern geweckt. Beispielsweise können damit auf den Darknet-Märkten gehandelte illegale Waren und Dienstleistungen (z. B. Drogen, Waffen, gestohlene Kreditkartendaten und Erpressungssoftware) bezahlt werden. Bei den ohne persönlichen Kontakt auf den Darknet-Märkten abgewickelten Transaktionen kann häufig nur mit Kryptowährung gezahlt werden.

Wenn Einkommen und Vermögen durch Kryptowährungen generiert werden, müssen diese möglicherweise (zum Teil) in Bargeld umgewandelt werden (auch „Cash-Out“ genannt). Es gibt verschiedene Methoden zur Umwandlung von Kryptowährungen in Bargeld:

- Nutzung einer Börse: Bei einer Börse wird ein Konto eingerichtet, auf das Kryptowährungen überwiesen werden, die dann gegen gesetzliche Währungen veräußert werden. Das Geld wird von der Börse auf ein (ausländisches) Bankkonto überwiesen und kann dann an einem Geldautomaten abgehoben werden. Dabei können auch Strohmänner zum Einsatz kommen.
- Nutzung von Kryptowährungshändlern: Einzelne Händler bieten auch den (persönlichen) Umtausch von Kryptowährung in Bargeld an, selbstverständlich gegen eine hohe Gebühr.
- Nutzung von Kryptowährungskarten: Es gibt auch Prepaid-Kryptowährungskarten, mit denen an normalen Geldautomaten Bargeld abgehoben und online Zahlungen getätigt werden können; das gilt auch für von ausländischen juristischen Personen ausgestellte Karten.
- Nutzung von Geldautomaten für Kryptowährungen: An speziellen Kryptowährungs-Geldautomaten können Kryptowährungen in gesetzliche Währungen umgetauscht werden und umgekehrt.
- Nutzung von Online-Spielbanken: Online-Spielbanken mit schwacher Legitimationsprüfung akzeptieren Einzahlungen in Kryptowährung, die dann auf das Spielerkonto überwiesen werden und sofort auf ein Bankkonto im In- oder Ausland, auf Prepaid-Kreditkarten oder Kryptowährungs-Debitkarten übertragen und für Zahlungsdienste über Gelddienstleister verwendet werden können.

Umgekehrt können Kryptowährungshändler und Kryptowährungs-Geldautomaten auch genutzt werden, um mit Straftaterträgen Kryptowährungen zu erwerben (Umwandlung von Bargeld in Kryptowährung). Damit können dann illegale Waren auf den Darknet-Märkten gekauft oder die Währung zur Wertaufbewahrung genutzt werden.

## Indikatoren

---

### Ungewöhnliche Transaktionen

- Handel mit oder Besitz von geschürften Münzen ohne Belege für entsprechende Ausstattung oder Stromkosten
- Annahme von, Handel mit oder Besitz von im Darknet genutzten Münzen
- Abhebung hoher Bargeldbeträge vom Bankkonto kurz nach Geldeingang von einer Kryptowährungsbörse
- Zahlung hoher Gebühren für die Umwandlung (Veräußerung) von Kryptowährungen in (gegen) Bargeld
- hohe Bargeldeinzahlungen auf Privatkonten mit anschließendem Erwerb von Kryptowährungen an kommerziellen/ regulierten Kryptowährungsbörsen
- Nutzung einer mit Kryptowährungen finanzierten Debitkarte
- hohe Bargeldeinzahlungen und -abhebungen an Kryptowährungs-Geldautomaten
- nicht zu den erklärten Einkünften des Erwerbers passende Transaktionen mit Kryptowährung für den Erwerb von Luxusgütern
- unerwartet hohe Kryptowährungsbeträge im Unternehmen (Umsätze oder Darlehen)

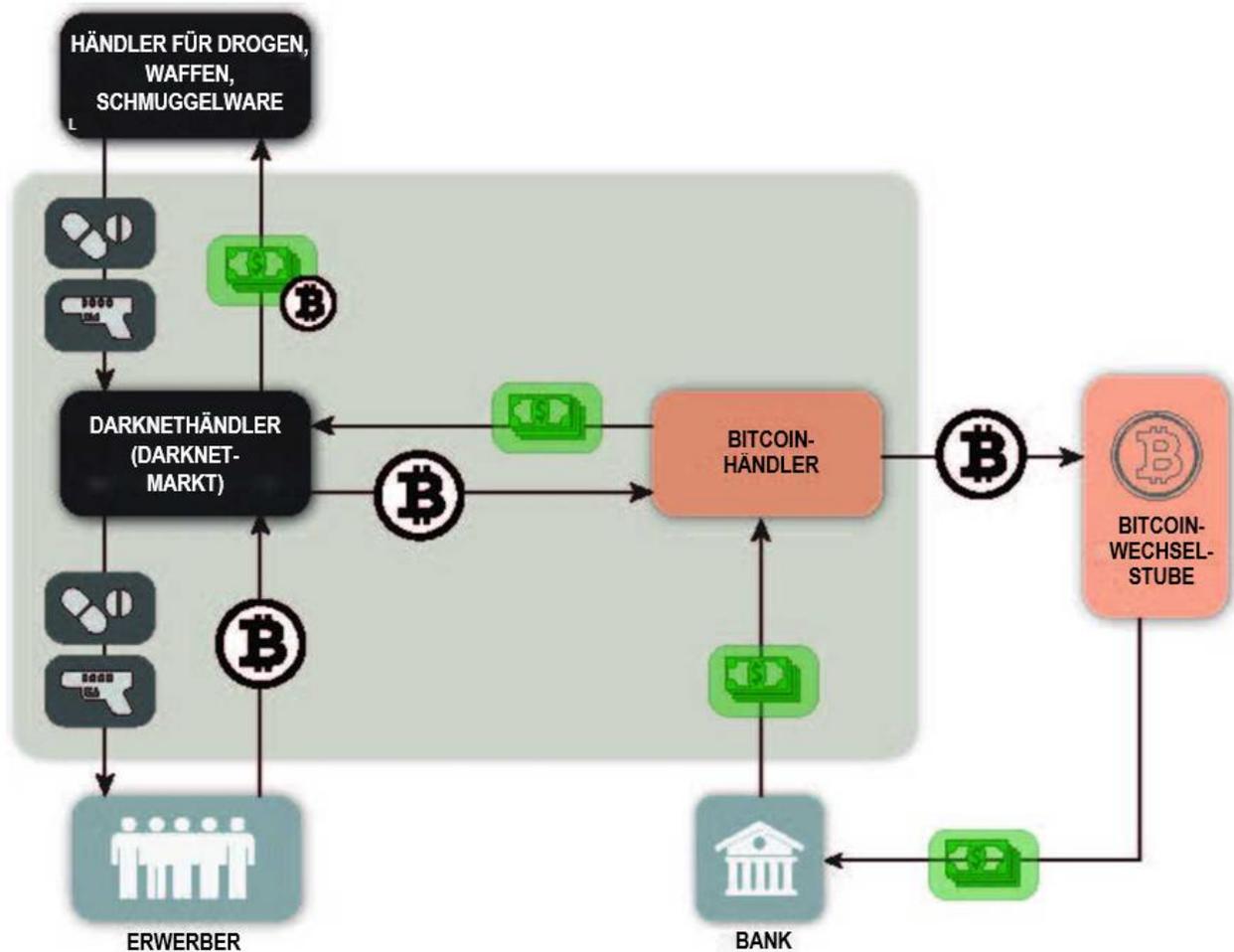
### Ungewöhnliches Verhalten

- wirtschaftlicher oder geschäftlicher Vorteil von Transaktionen mit Kryptowährung kann nicht begründet werden
  - Kryptowährungstransaktionen mit mindestens zwei der folgenden Merkmale:
    - a) Veräußerer oder Erwerber bietet seine Dienste über Nachfrage- und Angebotsseiten im Internet an
    - b) keine Identitätsfeststellung unter Beteiligten
    - c) Veräußerer oder Erwerber schützt seine Identität
    - d) Zahlung für Kryptowährungen mit Bargeld
    - e) ungewöhnlich hohe Umtauschgebühr
    - f) Durchführung der Transaktion an einem stark frequentierten (öffentlichen) Ort mit geringeren Sicherheitsrisiken für Veräußerer und Erwerber
    - g) rechtmäßige wirtschaftliche Erklärung für die Art der Umtauschabwicklung ist unwahrscheinlich
    - h) Umfang der erworbenen Kryptowährungen ist im Verhältnis zur durchschnittlichen privaten Nutzung ungewöhnlich
    - i) umtauschende Person ist weder Handelskammer noch Steuerverwaltung bekannt
  - Erwerber und/oder Veräußerer nutzen/nutzt sogenannten Mischdienst oder „Tumbler“
-

## Beispiel

Schematische Darstellung des Bargeldflusses aus Straftaten über einen Bitcoin-Händler:

Abbildung 10. Handel mit Bitcoins: illegale Waren



Ein Händler illegaler Waren, dessen Identität im Darknet verborgen ist, veräußert illegale Waren im Austausch gegen Kryptowährungen. Anschließend möchte er seine Kryptowährung in Bargeld umtauschen, zu diesem Zweck wendet er sich an einen örtlichen Bitcoin-Händler. Bei einem persönlichen Treffen werden Bitcoins in gesetzliche Währung umgetauscht. Damit können wiederum Ausgaben finanziert werden. Der Bitcoin-Händler veräußert die Bitcoins an eine offizielle Wechselstube und erhält dafür eine Gutschrift in gesetzlicher Währung auf seinem Bankkonto.

# Indikatoren beim Außenhandel

## Vorbemerkungen

In der internationalen Fachliteratur wird Geldwäsche durch Handel als „handelsbasierte Geldwäsche“ (*trade-based money laundering*) bezeichnet. Diverse Einrichtungen wie die FATF und die Weltzollorganisation betrachten dies als eine der wichtigsten Methoden für den Transfer und/oder die Wäsche hoher Straftaterträge. Der Transfer von Geld kann durch Ausgaben wahrgenommen werden. Außerdem kann Geld sichtbar werden, wenn es im Luft- oder Straßenverkehr transferiert oder mit Waren zusammen geschmuggelt wird. Zu beachten ist, dass das Hauptaugenmerk hier zwar auf dem Außenhandel liegt, die gleichen Methoden aber auch im Binnenhandel zum Einsatz kommen können.

Häufig müssen Straftaterträge in ein anderes Land transferiert werden, eine illegale Transaktion muss abgewickelt werden oder die Gelder müssen irgendwann an den Straftäter zurückfließen. Aus diesen Gründen werden Straftaterträge unter Nutzung der Ressourcen und der konstruierten Legitimität des Außenhandels transferiert. Die im Folgenden erörterten Methoden haben zwei Gemeinsamkeiten:

- Ziel ist die Verschleierung von Straftaterträgen und der grenzüberschreitende Transfer von Vermögenswerten in der Absicht, ihre illegale Herkunft zu legitimieren.
- Dazu sind zwei Beteiligte erforderlich, daher gibt es meist geheime Absprachen zwischen Aus- und Einführer, oder beide werden von der gleichen natürlichen oder juristischen Person beherrscht.

## Finanzierung mit Straftaterträgen

Waren, die entweder mit Straftaterträgen (i. d. R. Bargeld) erworben oder sogar gestohlen wurden, werden ausgeführt, ohne dass die illegale Herkunft dieser Waren den zuständigen Behörden im Herkunfts- und/oder Bestimmungsland bekannt ist.

## Über- und Unterbewertung

Durch die Über- oder Unterbewertung von Aus- oder Einfuhren kann Kapital in Form von Waren oder Geldflüssen transferiert und gewaschen werden. Die Über- oder Unterbewertung kann durch Über- bzw. Unterfakturierung in Bezug auf Preis, Menge, Qualität oder mehrere dieser Faktoren erfolgen.

	Methode	Indikatoren	Vermögenswerten
Einfuhr	Überfakturierung	ungewöhnlich teure Einfuhren	Geld ins Ausland an den Ausführer
	Unterfakturierung	ungewöhnlich günstige Einfuhren	Waren ins Heimatland an den Einführer
Ausfuhr	Überfakturierung	ungewöhnlich teure Ausfuhren	Geld ins Heimatland an den Ausführer
	Unterfakturierung	ungewöhnlich günstige Ausfuhren	Waren ins Ausland an den Einführer

## Falsche Rechnungsangaben

Bei den in der Rechnung aufgeführten Waren handelt es sich möglicherweise nicht um die tatsächlich ein- oder ausgeführten Waren. In den Unterlagen kann ein Preis stehen, der den aufgeführten Waren entspricht, aber der tatsächliche Marktwert der ein- bzw. ausgeführten Waren ist ggf. um ein Vielfaches höher oder niedriger. Die gelieferten Waren müssen inspiziert werden, um festzustellen, ob es sich um die in Rechnung gestellten Waren handelt. Tatsächlich könnte es sich um strategische Waren handeln, Waren mit Beschränkungen (Quoten), Waren mit höheren Einfuhrzöllen oder verbotene Güter wie z. B. Drogenrohstoffe, Waffen und fiktive Waren.

### **Mehrfachfakturierung**

Bei einer Mehrfachfakturierung werden für dieselben Waren mehrere Rechnungen ausgestellt. Damit sollen mehrere Zahlungen für die gleiche Warenlieferung begründet werden.

### **Scheingeschäfte**

Transaktionen können auch zum Schein durchgeführt werden. Die Waren werden dann gar nicht geliefert oder die Dienstleistungen nicht erbracht. Da jedoch eine Rechnung vorhanden ist, können Gelder überwiesen oder entgegengenommen werden. Auf diese Weise können Gelder ohne Risiko über Geschäftskonten transferiert, Gewinne gefälscht oder etwaige illegale Aktivitäten verschleiert oder durchgeführt werden. Mit der heutigen Technik ist es einfach, vorhandene Rechnungen zu modifizieren oder Scheinrechnungen zu erstellen. Die für das Erstellen einer Rechnung erforderlichen Unternehmensdaten können leicht beschafft werden. Zudem ist es einfach, ein ausländisches Unternehmen für die Lieferung/Erbringung oder den Erhalt von Waren oder Dienstleistungen zu gründen, die tatsächlich weder geliefert/erbracht noch erhalten werden.

## **Indikatoren**

---

### **Ungewöhnliche Herkunft oder ungewöhnlicher Bestimmungsort von Waren**

- Land ist für Ein- oder Ausfuhr dieser Art von Waren nicht bekannt
- Transaktionen mit in Risikoländern ansässigen natürlichen oder juristischen Personen

### **Ungewöhnlicher Lieferant oder Erwerber**

- neu gegründete Unternehmen mit umfangreichen Ein- und Ausfuhr
- Warenmenge oder -art passt nicht zum Profil des Lieferanten oder Erwerbers
- Offshore-Unternehmen als Lieferanten oder Erwerber

### **Ungewöhnlicher Warentransport**

- hohe Transportkosten im Verhältnis zum Warenwert
- Größe und Gewicht oder Art der Waren passt nicht zur Transportmethode

### **Ungewöhnliche Warenbeschreibung**

- erhebliche Unterschiede zwischen Zollunterlagen und Rechnungen
- erhebliche Unterschiede zwischen Warenbeschreibung auf der Rechnung und tatsächlich transportierten Waren
- Risikogüter: hochwertige Güter

### **Ungewöhnliche Preisgestaltung**

- erheblicher Unterschied zwischen angemeldetem Wert und Marktwert
- erheblicher Unterschied zwischen versichertem Wert und Rechnung

### **Ungewöhnliche Finanzierung/Zahlungen**

- Waren werden mit Mitteln unbekannter Herkunft (Bargeld) erworben
  - Unterschied zwischen Herkunftsort der Waren und Bestimmungsort des Geldes (oder umgekehrt)
  - Differenz zwischen gezahltem und in Rechnung gestelltem Betrag
  - Zahlung durch ein Offshore-Unternehmen oder von einem Offshore-Konto
  - Provisionszahlungen an Dritte ohne Belege oder wirtschaftlichen Grund
  - Zahlungen für Waren erfolgen (teilweise) durch Dritte und nicht durch Einführer
-

## Beispiel

Abbildung 11 veranschaulicht ein Beispiel, bei dem die Unterfakturierungsmethode angewendet wird, um Straftaterträge zu verbergen und Vermögenswerte durch Handelstransaktionen zu transferieren sowie die illegale Herkunft der Vermögenswerte zu legitimieren.

Abbildung 11. Handelsbasierte Geldwäsche – Fakturierung

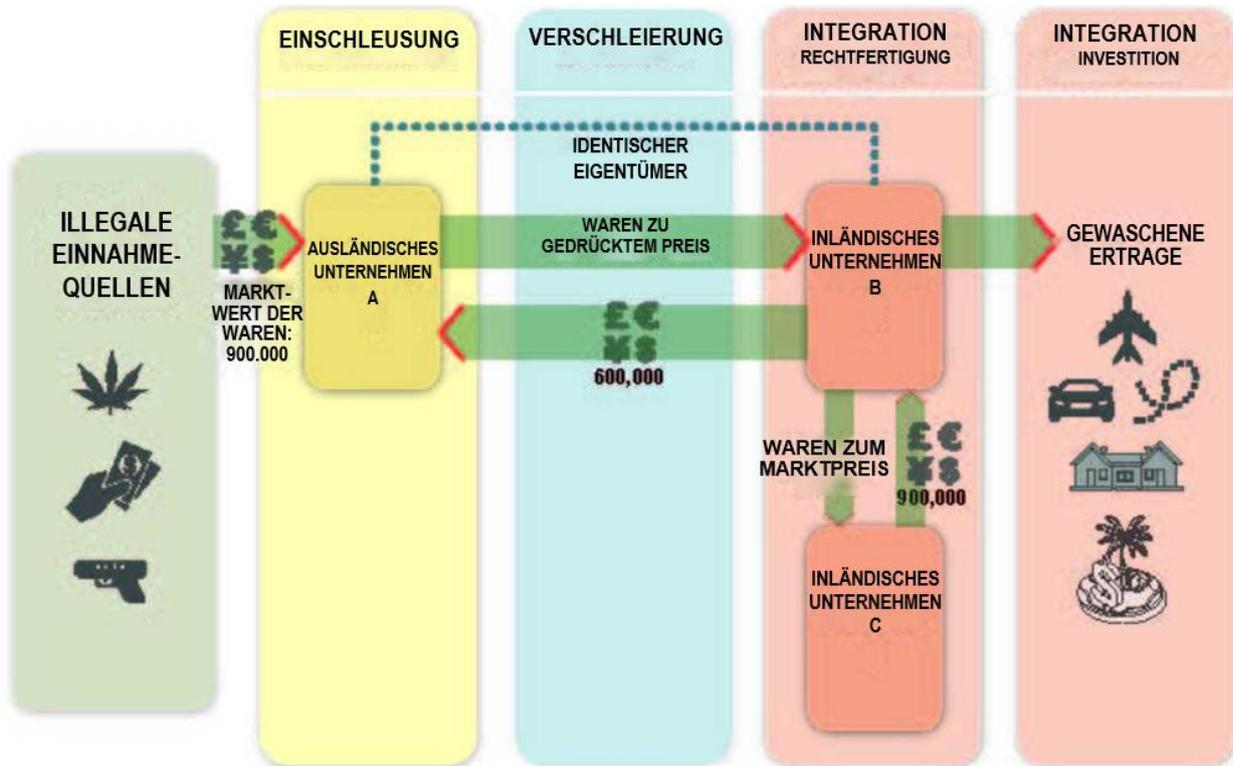


Abbildung 11 zeigt einen Fall von gestohlenen Waren mit einem Marktwert in Höhe von 900 000 USD. Diese Waren werden zu einem unterfakturierten Betrag in Höhe von 600 000 USD vom ausländischen Unternehmen A (Eigentümer und Ausführer) an das inländische Unternehmen B (Einführer) ausgeführt.

Das inländische Unternehmen B wiederum veräußert sie unverzüglich zu einem Preis in Höhe des Marktwerts von 900 000 USD an das nicht verbundene inländische Unternehmen C. Im Verlauf dieser Transaktion hat das inländische Unternehmen B erfolgreich die Gesamtsumme von 900 000 USD gewaschen und legitimiert, da der Gesamtbetrag der Steuerverwaltung gerechtfertigt erscheint. Gleichzeitig hat das inländische Unternehmen B einen Vermögenswert in Höhe von 600 000 USD in bar an das ausländische Unternehmen A verschoben.



# Indikatoren bei Darlehen

## Vorbemerkungen

Darlehen sind überwiegend aus steuerlichen Gründen interessant, wenn es sichtbare Verbindungen zwischen Unternehmen gibt, die Fragen im Hinblick auf Gewinnverlagerung, Beschränkung der Zinsabzugsfähigkeit und Einbringung informellen Kapitals aufwerfen. Bei nicht sichtbaren Beziehungen oder nicht verbundenen Unternehmen können Darlehen ebenfalls aus steuerlicher Sicht interessant sein. Die steuerlich relevanten Faktoren sind:

- Vorhandensein eines Darlehens
- Einstufung des Darlehens als Darlehen oder informelles Kapital
- Abzugsfähigkeit von Zinsen und – bei zweifelhaften Schulden – Abzugsfähigkeit des Darlehensbetrags

Darlehensstrukturen werden häufig für Geldwäsche genutzt, indem die illegale Herkunft der Gelder verschleiert wird. Illegal beschafftes Geld verdeckter Herkunft und Erträge aus Drogenhandel können genutzt werden, um Immobilien oder den Betrieb eines Unternehmens ohne Besteuerung zu finanzieren. Die relevanten Faktoren bei Geldwäsche sind:

- Vorhandensein eines Darlehens
- illegale Herkunft der finanziellen Mittel
- Kenntnis von der illegalen Herkunft

Eine Darlehensstruktur kann einfach und kostengünstig geschaffen werden. Die häufigsten Darlehensstrukturen, bei denen illegal beschafftes Geld eine Rolle spielt, werden nachstehend kurz erörtert.

### ***Loan-back-Methode***

Loan-back-Transaktionen sind die bekannteste Form der Geldwäsche mittels Darlehen und am häufigsten anzutreffen. Bei dieser Gestaltung „leiht“ sich eine Person ihr eigenes illegal beschafftes Geld zurück, ohne dass dies für Außenstehende erkennbar ist. Zu diesem Zweck wird ein Darlehensvertrag mit einem „Freund“, „Verwandten im Ausland“ oder „unabhängigen“ Offshore-Unternehmen aufgesetzt. Häufigster Darlehensgeber in diesem Zusammenhang ist eine ausländische Offshore-Gesellschaft, die über ein Bankkonto in einem Land mit strengem Bankgeheimnis verfügt.

### ***Back-to-Back-Darlehen***

Bei einem Back-to-Back-Darlehen werden illegale Gelder zunächst auf ein Bankkonto eines ausländischen Unternehmens eingezahlt, dessen wirtschaftlich Berechtigter der Straftäter ist. Dieser bittet dann ein darlehensgebendes Finanzinstitut (das i. d. R. keine Kenntnis von der Geldwäsche hat) um ein Darlehen über den Betrag, den er waschen möchte, und bietet die Gelder des ausländischen Unternehmens als Sicherheit an. In den meisten Fällen wird das Darlehen dann kurz nach Beginn der Darlehenstilgung nicht mehr bedient. Das Finanzinstitut nimmt daher Rückgriff auf die vom ausländischen Unternehmen des Straftäters bereitgestellte Sicherheit.

### ***Beteiligung weiterer Straftäter***

Zusätzlich zur tatsächlichen Mitwirkung eines Beteiligten (Loan-back-Methode) oder zweier Beteiligter (Back-to-Back-Darlehen) kann es – im Hintergrund – einen weiteren Straftäter geben, der eine Rolle spielt. Durch diese Beteiligung eines weiteren Straftäters werden legale Geschäftstätigkeiten über Darlehen, Kapitalbereitstellung oder die Vermischung illegaler Gelder mit legalen Finanzmitteln finanziert. Beispiel: Ein Straftäter mit Straftäterträgen in bar stellt diese dem Unternehmen A zur Verfügung und fordert A gleichzeitig auf, dem Unternehmen B ein Darlehen aus Eigenmitteln zu gewähren. Das Bargeld des Straftäters dient als Bürgschaft oder Sicherheit für Darlehensgeber A. Ohne selbst in Erscheinung zu treten, erwirkt der Straftäter die Anlage oder sonstige Verwendung der Gelder über Unternehmen B.

## **Indikatoren**

---

### **Ungewöhnliche Herkunft des Geldflusses**

- Länder mit strengem Bankgeheimnis und/oder Offshore-Finanzzentren
- Geldfluss erfolgt nicht aus dem Land des Darlehensgebers
- Geld fließt aus nicht ersichtlichem Grund über das Treuhandkonto eines Dritten

### **Ungewöhnlicher Darlehens- und/oder Sicherungsgeber**

- intransparente(r) (Eigentumsverhältnisse von) Darlehens- oder Sicherungsgeber
- Darlehensgeber ist ein Nicht-Finanzinstitut (nicht verbunden mit Darlehensnehmer)
- Darlehens- oder Sicherungsgeber ist in einem Land mit Offshore-Finanzzentrum oder strengem Bankgeheimnis ansässig

### **Ungewöhnliche Finanzierung**

- keine Suche nach Finanzierungsalternativen
- ungewöhnliche Vertragspartner/keine geschäftlichen oder familiären Bindungen ans Herkunftsland
- keine Belege zwischen Vertragspartnern
- kein schriftlicher Darlehensvertrag
- Fehlen von oder Mangel an ausreichenden Sicherheiten
- kein oder unrealistischer Tilgungsplan
- Zinssatz weicht erheblich vom Marktzinssatz ab
- Darlehen wird in bar ausgezahlt
- Art der Kapitalnutzung durch Darlehensnehmer
- keine Zinszahlungen und Tilgungen, Nichteinhaltung von Tilgungsplänen sowie Eintritt von Zahlungsverzug
- keine Einziehung von Forderungen
- Tilgung erfolgt ohne tatsächlichen Geldfluss an Darlehensgeber
- hohe Abschreibung durch Darlehensgeber entweder kurz nach Darlehensgewährung oder Jahre später bei unzureichenden Sicherheiten

### **Ungewöhnlicher Darlehensnehmer**

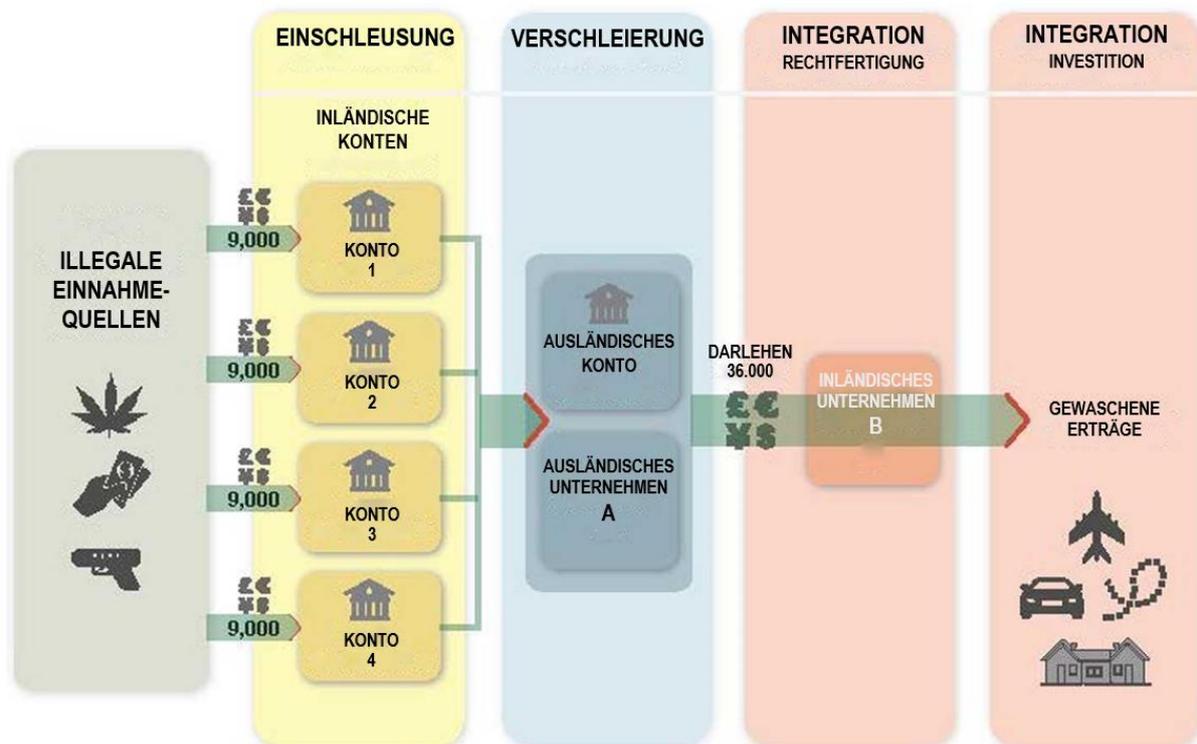
- Darlehensnehmer mit geringen Einkünften im Verhältnis zu Darlehens- und Hypothekenverbindlichkeiten
  - Darlehensnehmer mit Vorstrafen oder krimineller Vergangenheit
-

**Ungewöhnlicher Nutzer der finanzierten Vermögenswerte**

- mangelnde Einkünfte im Verhältnis zur marktüblichen Miete
- Personen mit Vorstrafen oder krimineller Vergangenheit
- soziale Kontakte mit Straftätern

**Ungewöhnliche Behauptungen**

- keine, unvollständige, unwahrscheinliche oder teilweise unzutreffende Erläuterung
- Erläuterung nicht leicht überprüfbar

**Beispiele****Geldwäsche durch Loan-back-Methode****Abbildung 12. Geldwäsche durch Loan-back-Methode**

In diesem Beispiel verfügt der Straftäter über hohe Bargeldbeträge, die er waschen möchte. Das Bargeld wird in einer Höhe auf verschiedene Bankkonten eingezahlt, die nicht die Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörden erregt. Diese Beträge werden dann an eine ausländische Bank überwiesen. Dort werden sie auf einem Konto des ausländischen Unternehmens A zusammengeführt, das wiederum vom Straftäter beherrscht wird. Die Gelder werden dem inländischen Unternehmen B des Straftäters geliehen, damit dieser sie nutzen kann. In den Geschäftsbüchern des Unternehmens B erscheint die Quelle der Gelder als ein an das Unternehmen A zurückzuzahlendes Darlehen.

### ***Nutzung von Scheindarlehen***

Im Rahmen der Steuerprüfung eines Unternehmens bemerkte der Prüfer fragwürdige Transaktionen zwischen dem Unternehmen und einem seiner Kunden, einer Telekommunikationsgesellschaft. Die Telekommunikationsgesellschaft bezog unterschiedliche Dienstleistungen (z. B. Reinigung, Personal-leasing) vom geprüften Unternehmen. Die mutmaßlich überbewerteten Transaktionen und der Transfer von Geldern wurden über eine Buchhaltungsfirma geleitet, die dem gleichen Herrn X gehörte wie auch das geprüfte Unternehmen.

Die Vermutung lag nahe, dass Herrn X nun illegale Gelder (aus Steuerhinterziehung) zur Verfügung standen, die gewaschen werden mussten. Eine weitere Untersuchung deckte auf, dass Herr X sich nie unmittelbaren Zugang zu den Geldern verschaffte. Er strukturierte die Transaktionen und Geldflüsse als eine Reihe von Transaktionen zwischen vorgeblichen Dritten. Sobald die illegalen Gelder durch Einzahlung auf das Bankkonto der geprüften Gesellschaft ins Finanzsystem eingeschleust waren, wurden sie von diesem Bankkonto als angebliche Zahlungen für Dienstleistungen auf das Bankkonto eines Unterauftragnehmers transferiert. Anschließend transferierte der Unterauftragnehmer sie als „persönliche Darlehenstilgungen“ an fünf natürliche Personen. Diese nutzten gegenüber Herrn X den gleichen Tilgungsplan, wobei jede Person 1 % als Vergütung einbehält. Das gewaschene Geld befand sich nun in den Händen des Eigentümers (Herrn X) und konnte genutzt werden.

# Indikatoren bei professionellen Dienstleistern

## Vorbemerkungen

Professionelle Dienstleister sind juristische oder natürliche Personen (Unternehmer), die fachliche Dienstleistungen erbringen, u. a.:

### Rechtsdienstleister:

- Rechtsberatung
- Rechtsbeistand

### Finanzdienstleister:

- Steuerberatung
- Anfertigung von Steuererklärungen
- Buchhaltung, Erstellen und Prüfen der Rechnungslegung
- Private Banking

### TCSP:

- Gründung und Veräußerung von Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen
- Ausübung der Funktion des Geschäftsführers oder einer Führungskraft eines Unternehmens bzw. Vermittlung einer entsprechenden Person
- Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Post- oder Verwaltungsadresse
- Ausübung der Funktion eines Treuhänders oder einer ähnlichen Rechtskonstellation
- Ausübung der Funktion des Geschäftsführers, einer Führungskraft oder eines Anteilseigners eines Unternehmens als Strohmann für den wirtschaftlich Berechtigten

Zu irgendeinem Zeitpunkt wird ein Straftäter die Fachkompetenz eines professionellen Dienstleisters benötigen. Bei bestimmten Transaktionen ist die Hinzuziehung professioneller Dienstleister gesetzlich vorgeschrieben, z. B. müssen Immobiliengeschäfte über einen Notar abgewickelt werden. Die Beteiligung professioneller Dienstleister an einer Transaktion ist für Straftäter vorteilhaft aufgrund

- der Art der erbrachten Dienstleistungen, die bei der Geldwäsche hilfreich sein könnten,
- des Namens und Rufs einer Branche oder Gruppe von Fachleuten, da diese Vertrauen schaffen und der Transaktion den Anschein von Legitimität verleihen,
- der Verschwiegenheitspflicht bestimmter professioneller Dienstleister,
- der von bestimmten professionellen Dienstleistern bereitgestellten Anderkonten.

Teilweise nehmen Straftäter die Dienste ahnungsloser professioneller Dienstleister in Anspruch. Es gibt jedoch auch professionelle Dienstleister, die wissentlich für Straftäter tätig werden, um diese bei der Verschleierung des Transfers illegal beschaffter Gelder zu unterstützen.

## Indikatoren

---

### Ungewöhnliche Dienstleistung eines professionellen Dienstleisters

- Erbringung von nicht zum Tagesgeschäft gehörenden Dienstleistungen
- Nutzung des Anderkontos für Transaktionen ohne Bezug zur beruflichen Tätigkeit

### Ungewöhnlicher professioneller Dienstleister für eine Dienstleistung

- große geografische Entfernung zwischen Kunde und professionellem Dienstleister
- Dienstleistungen übersteigen den üblicherweise erbrachten Umfang

### Ungewöhnliche Vergütung eines professionellen Dienstleisters

- ungewöhnlich hohe Vergütung für Dienstleistungen
- Vergütung in ungewöhnlicher Form

### Ungewöhnliche Transaktionen, Einkünfte oder Vermögenswerte des professionellen Dienstleisters

- für das Tagesgeschäft, die regulären Einkünfte, Vermögenswerte oder das Ausgabeverhalten untypische Transaktionen
  - ungewöhnliche private Geschäfte oder gesteigener Lebensstandard
- 

## Beispiel

### ***Ungewöhnliche Transaktionsbeteiligte***

Die Gesellschaft Y am Auslandsstandort X unterhält bei einer Bank im Staat A ein Wertpapierkonto. Der wirtschaftlich Berechtigte der Gesellschaft Y ist eine natürliche Person aus dem Staat B. Auf dem Wertpapierkonto werden Aktien verwahrt, die an der Börse des Staates B notiert sind. Die Gesellschaft Z aus Staat B möchte einige der von der Gesellschaft Y gehaltenen Aktien kaufen, lehnt es aus unbekanntem Gründen jedoch ab, diese direkt von der ausländischen Gesellschaft Y zu erwerben. Daher kaufen Mitarbeiter der Bank im Staat A die Aktien im Namen der Bank von der Gesellschaft Y und verkaufen sie sofort an die Gesellschaft Z weiter.

Obwohl die Gesellschaft Z die Aktien nicht direkt von der Gesellschaft Y erwerben will, ermöglichen die Bankmitarbeiter die Durchführung der Transaktion. Dies ist ungewöhnlich.

Die Aufsichtsbehörde von Staat A übermittelt der FIU von Staat A eine Verdachtsmeldung, woraufhin die FIU die Informationen an die Steuerverwaltung von Staat A weitergibt. Infolgedessen werden die beteiligten Bankmitarbeiter entlassen und müssen auf die Zahlung, die sie für die Ermöglichung der Transaktion erhalten haben, Steuern entrichten. Die Steuerverwaltung von Staat A übermittelt ihre Informationen im Rahmen eines spontanen Informationsaustauschs an Staat B.

# Indikatoren für Terrorismus- finanzierung

# Indikatoren bei natürlichen Personen

## Vorbemerkungen

Im vorliegenden Abschnitt geht es um Indikatoren für Terrorismusfinanzierung sowie Verhaltensweisen von natürlichen Personen, die den Prüfern des Innen- und Außendienstes der Steuerverwaltung im Tagesgeschäft auffallen können. Dazu werden die an der Terrorismusfinanzierung Beteiligten in drei Kategorien unterteilt: 1. Geldgeber und Unterstützer, 2. Organisatoren und Betreiber sowie 3. Täter und Ausführende. Die Reihenfolge, in der die Kategorien aufgeführt sind, orientiert sich an der Wahrscheinlichkeit, mit der die Steuerverwaltung mit ihnen in Berührung kommen dürfte.

Die Arbeit von Steuerbehörden besteht überwiegend darin, ältere Unterlagen und bereits abgegebene Steuererklärungen zu prüfen. Daher ist es am wahrscheinlichsten, dass illegale Aktivitäten von Geldgebern/Unterstützern und Organisatoren/Betreibern aufgedeckt werden. Täter/Ausführende dagegen operieren in „Echtzeit“ und dürften nur wenig mit der Steuerverwaltung in Berührung kommen, sofern sie nicht von anderen Behörden identifiziert oder beobachtet werden.

Je nach Größe und Organisationsgrad der terroristischen Vereinigung oder Untergruppe kann es sein, dass die Beteiligten zwischen den drei Kategorien hin- und herwechseln. Aber unabhängig davon, ob sie groß oder klein, formell oder informell organisiert oder sogar selbstfinanziert sind – Terroristen sind auf zuverlässige und stetige Finanzierungsquellen angewiesen. Im Zuge der Terrorismusfinanzierung entstehen Aufzeichnungen und werden Spuren hinterlassen, die festgestellt, analysiert und ausgewertet werden können, sodass Erkenntnisse gewonnen werden, anhand derer Behörden, die Terrorismus bzw. Terrorismusfinanzierung bekämpfen, wiederum Maßnahmen gegen die anhaltende Bedrohung treffen können.

## Geldgeber und Unterstützer

Geldgeber und Unterstützer sind diejenigen, die einer terroristischen Vereinigung oder Einzeltätern (beschaffte oder gespendete) finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Dabei kann es sich um Mittel rechtmäßiger Unternehmen, Spenden von gemeinnützigen Organisationen oder illegale Erlöse aus Straftaten handeln. Den Geldgebern/Unterstützern kann – muss aber nicht – bekannt sein, dass ein Zusammenhang mit Terrorismus besteht. Auch wenn möglicherweise der finale Zweck bzw. die Bestimmung der Mittel unklar ist, dürften für die Steuerverwaltung an einem gewissen Punkt Hinweise auf ihren Transfer über die Geldgeber/Unterstützer erkennbar sein.

## Indikatoren bei Geldgebern und Unterstützern

### Finanztransaktionen

- Missbrauch von Sozialleistungen oder fragwürdige Steuererstattungsansprüche
- finanzielle Unterstützung aus nicht zu erwartender oder unbestimmter Quelle (oder Übernahme von Kosten für Ausgaben oder Vermögenswerte durch eine solche Quelle)
- Transfer von Geldern in oder aus Konfliktgebiete(n) oder angrenzende(n) Regionen
- Transaktionen an Geldautomaten in Konfliktgebieten oder angrenzenden Regionen
- Transfer von Geldern ohne jeglichen Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis oder sonstigen finanziellen Vereinbarungen

- 
- nahezu oder vollständig ausgeschöpfter Kreditrahmen von Kreditkarten infolge von Barabhebungen
  - Aufnahme von Darlehen bei mehreren Anbietern innerhalb kurzer Zeit bei möglicher Nichtrückzahlung
  - Zahlungen für Reisen in und aus Konfliktgebiete(n) oder angrenzende(n) Regionen
  - hohe oder häufige Spenden an gemeinnützige Organisationen mit Verbindungen zu Konfliktgebieten oder angrenzenden Regionen
  - Zahlungen an Medienkanäle oder Buchhandlungen, von denen bekannt ist, dass sie Radikalismus, Extremismus oder Gewalt propagieren (z. B. für die Verwendung oder Herstellung von Propagandamaterial, Druckern, Flugblättern, Flaggen usw.)
  - Veränderung bei der Bargeldnutzung, z. B. plötzlicher Wechsel zu weniger transparenten Finanzinstrumenten
  - Überweisungen in oder aus Risikoländer(n) oder zwischen im gleichen Land ansässigen natürlichen Personen (zur Verschleierung in Beträgen unterhalb der Schwellenwerte für Meldepflichten) oder ohne Geschäftszweck
  - Vollmacht für Bankkonto eines Dritten
  - Gewährung von Darlehen ohne Geschäftszweck (meist ohne Rückzahlung)
  - Spenden an bekanntermaßen extremistische Organisationen
  - Zahlungen über verschlüsselte Geldtransferanwendungen (z. B. Mobile-Messaging-Apps)
  - Zusammenlegung von Geldern aus verschiedenen Quellen auf einem einzigen Konto mit anschließendem Transfer auf ein inländisches oder ausländisches Empfängerkonto (z. B. eines möglichen Täters)
  - Darlehen, Kreditrahmen und/oder Kreditkartennutzung ohne Rückzahlung
  - Nutzung von Briefkastenfirmen
  - Erwerb oder Veräußerung hochwertiger Waren (z. B. Kulturgüter) aus Konfliktgebieten oder angrenzenden Regionen
  - Erwerb oder Veräußerung gefälschter Waren
  - viele Darlehensanträge
  - Bareinzahlungen in großem Umfang über angegebene oder bekannte Quellen hinaus, insbesondere auf private Konten
  - Einzahlungen an weit entfernt vom Ort der Kontoführung oder Wohnsitz der Inhaber liegenden Orten
  - unerwartet große Mengen an Bargeld am Geschäftssitz oder Inlandswohnsitz vorhanden
  - rasche Überweisung oder Auszahlung von Geldern nach Bareinzahlungen

#### **Persönliches Verhalten**

- Radikalisierung (z. B. Annahme eines Namens mit Bezug zu extremen oder fundamentalistischen Gruppierungen oder Bewegungen, plötzlicher Bruch im Lebensstil oder Verhalten, konservativ-religiöse Kleidung usw.)
  - Äußerung extremistischer politischer oder religiöser Ansichten
  - Kritik an Staat oder Regierungspolitik in Fragen mit Terrorismusbezug, Verbreitung von Radikalismus, Extremismus oder Gewalt (z. B. zu erkennen an der Nutzung sozialer Medien durch die natürliche Person)
  - Reisen in und aus Konfliktgebiete(n) oder angrenzende(n) Regionen
  - Aufnahme der natürlichen Person in eine Sanktionsliste
  - Aufnahme in eine Kundenliste eines an illegalen Erstattungssystemen beteiligten Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers
- 

## **Organisatoren und Betreiber**

Organisatoren und Betreiber sind diejenigen, die für das „Management“ der terroristischen Vereinigung (bzw. Untergruppe) zuständig sind. Sie sind die strategischen oder taktischen Planer und betreuen einen oder mehrere Tätigkeitsbereiche der Vereinigung (z. B. Rekrutierung, Messaging, Planung, Beschaffung,

Erteilung von Weisungen an Betreiber und andere Untergebene usw.), um ihre Ziele und Absichten zu fördern. Sie erhalten finanzielle Mittel von den Geldgebern und kommunizieren ggf. mit diesen; je nach Bedarf regeln sie die Verwahrung, den Transfer und die Verwendung der Gelder.

## Indikatoren bei Organisatoren und Betreibern

---

### Finanztransaktionen

- Transfer von Geldern in oder aus Konfliktgebiete(n) oder angrenzende(n) Regionen
- Transaktionen an Geldautomaten in Konfliktgebieten oder angrenzenden Regionen
- Transfer von Geldern ohne jeglichen Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis oder sonstigen finanziellen Vereinbarungen
- nahezu oder vollständig ausgeschöpfter Kreditrahmen von Kreditkarten infolge von Barabhebungen
- Zahlungen für Reisen in und aus Konfliktgebiete(n) oder angrenzende(n) Regionen
- Zahlungen für die Aneignung besonderer Fertigkeiten (z. B. Pilotenschein, Waffenschein, Führerschein für große Fahrzeuge/Schiffe usw.)
- Zahlungen an Medienkanäle oder Buchhandlungen, von denen bekannt ist, dass sie Radikalismus, Extremismus oder Gewalt propagieren (z. B. für die Verwendung oder Herstellung von Propagandamaterial, Druckern, Flugblättern, Flaggen usw.)
- Zahlungen für die Anmietung von Sitzungsräumlichkeiten ohne wirtschaftlichen Nutzen oder sonstige logische Erklärung
- Erhalt von Darlehen oder Geldern von Dritten ohne Geschäftszweck (in der Regel ohne Rückzahlung)
- Zahlungen über verschlüsselte Geldtransferanwendungen (z. B. Mobile-Messaging-Apps)
- Darlehen, Kreditrahmen und/oder Kreditkartennutzung ohne Rückzahlung
- durch unbekannte Quellen finanzierte Immobiliengeschäfte
- Erwerb oder Veräußerung hochwertiger Waren (z. B. Kulturgüter) aus Konfliktgebieten
- Darlehen aus Konfliktgebieten oder angrenzenden Regionen
- Bareinzahlungen in großem Umfang über angegebene oder bekannte Quellen hinaus, insbesondere auf private Konten
- Einzahlungen an weit entfernt vom Ort der Kontoführung oder Wohnsitz der Inhaber liegenden Orten
- fiktiv erscheinende Steuererstattungen
- unerwartet große Mengen an Barmitteln am Geschäftssitz oder Inlandswohnsitz vorhanden
- Barabhebungen in Risikoländern und deren Grenzgebieten
- rasche Überweisung oder Auszahlung von Geldern nach Bareinzahlungen
- wiederholte fragwürdige oder fiktive Rückerstattungen an bestimmte Kunden (kann auf den Transfer von Geldern von einem Unternehmen an eine oder mehrere Personen einer Terrorzelle hindeuten)
- Überweisungen von Beträgen unterhalb der Schwellenwerte für Meldepflichten (zur Verschleierung) in oder aus Risikoländer(n) oder zwischen in Risikoländern ansässigen natürlichen Personen
- Erwerb von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (z. B. Elektronik, Chemikalien, Waffen, Schulungsmaterial, Survivalausrüstung, Landkarten, GPS-Geräte, PGP-fähige (ver-/entschlüsselungsfähige) Smartphones usw.)

### Persönliches Verhalten

- Radikalisierung (z. B. Annahme eines Namens mit Bezug zu extremen oder fundamentalistischen Gruppierungen oder Bewegungen, plötzlicher Bruch im Lebensstil oder Verhalten, konservativ-religiöse Kleidung usw.)
-

- 
- Abkapselung von Familie, Freunden, Arbeit oder der Gesellschaft im Allgemeinen
  - Äußerung extremistischer politischer oder religiöser Ansichten
  - Kritik an Staat oder Regierungspolitik in Fragen mit Terrorismusbezug, Verbreitung von Radikalismus, Extremismus oder Gewalt (z. B. zu erkennen an der Nutzung sozialer Medien durch die natürliche Person)
  - Reisen in und aus Konfliktgebiete(n) oder angrenzende(n) Regionen
  - Aufnahme in eine Sanktionsliste
  - Aufnahme in eine Kundenliste eines an illegalen Erstattungssystemen beteiligten Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers
- 

## Täter und Ausführende

Täter und Ausführende sind diejenigen, die die terroristische Handlung an sich begehen. Dabei kann es sich um Einzeltäter, inländische gewaltbereite Extremisten, Auslandskämpfer (Ausreisewillige oder Rückkehrer) sowie Schläferzellen handeln, die von einer gelisteten terroristischen Vereinigung unterstützt werden oder Anweisungen erhalten. Anzeichen einer Selbstradikalisierung lassen sich teilweise im Internet in Blogs, sozialen Medien oder sogar Nachrichtenmeldungen erkennen. Bei Feststellung derartiger Indikatoren könnten sich die Prüfer des Innen- und Außendienstes der Steuerverwaltung über ihre Leitungsebene an die zuständigen Behörden wenden.

## Indikatoren bei Tätern und Ausführenden

---

### Finanztransaktionen

- auffällige Veränderung bei der Abgabe von Steuererklärungen (z. B. zeitliche Lücke)
  - Missbrauch von Sozialleistungen oder fragwürdige Steuererstattungsansprüche
  - finanzielle Unterstützung aus nicht zu erwartender oder unbestimmter Quelle (oder Übernahme von Kosten für Ausgaben oder Vermögenswerte durch eine solche Quelle)
  - gemessen am Einkommensniveau umfangreiche oder häufige Bargeldtransaktionen (z. B. Unterstützung durch unbeteiligte Dritte)
  - Geldtransfers in oder aus Konfliktgebiete(n) oder angrenzende(n) Regionen sowie Transaktionen an Geldautomaten in Konfliktgebieten oder angrenzenden Regionen
  - nahezu oder vollständig ausgeschöpfter Kreditrahmen von Kreditkarten infolge von Barabhebungen
  - Aufnahme von Darlehen bei mehreren Anbietern innerhalb kurzer Zeit bei möglicher Nichtrückzahlung
  - Zahlungen für Reisen in und aus Konfliktgebiete(n) oder angrenzende(n) Regionen
  - Zahlungen für die Aneignung besonderer Fertigkeiten (z. B. Pilotenschein, Waffenschein, Führerschein für große Fahrzeuge/Schiffe usw.)
  - Erhalt von Darlehen oder Geldern von Dritten ohne Geschäftszweck (in der Regel ohne Rückzahlung)
  - Darlehen, Kreditrahmen oder Kreditkartennutzung ohne Rückzahlung
  - Darlehen aus Konfliktgebieten oder angrenzenden Regionen
  - viele Darlehensanträge
  - Zahlungen über verschlüsselte Geldtransferanwendungen (z. B. Mobile-Messaging-Apps)
  - Zahlungen an extremistische Medienkanäle oder Buchhandlungen
  - Erwerb oder Veräußerung gefälschter Waren
  - Bareinzahlungen aus unerklärten Quellen
-

- Bareinzahlungen in großem Umfang über angegebene oder bekannte Quellen hinaus, insbesondere auf private Konten
- Einzahlungen an weit entfernt vom Ort der Kontoführung oder Wohnsitz der Inhaber liegenden Orten
- unerwartet große Mengen an Barmitteln am Geschäfts- oder Wohnsitz vorhanden
- Barabhebungen in Risikoländern und deren Grenzgebieten
- rasche Überweisung oder Auszahlung von Geldern nach Bareinzahlungen
- Erwerb von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (z. B. Elektronik, Chemikalien, Waffen, Schulungsmaterial, Survivalausrüstung, Landkarten, GPS-Geräte, PGP-fähige (ver-/entschlüsselungsfähige) Smartphones usw.)

### **Persönliches Verhalten**

- Radikalisierung (z. B. Annahme eines Namens mit Bezug zu extremen oder fundamentalistischen Gruppierungen oder Bewegungen, plötzlicher Bruch im Lebensstil oder Verhalten, konservativ-religiöse Kleidung usw.)
  - Abkapselung von Familie, Freunden, Arbeit, der Gesellschaft im Allgemeinen
  - Äußerung extremistischer politischer oder religiöser Ansichten
  - Kritik an Staat oder Regierungspolitik in Fragen mit Terrorismusbezug; Verbreitung von Radikalismus, Extremismus oder Gewalt (z. B. zu erkennen an der Nutzung sozialer Medien durch die natürliche Person)
  - Reisen in und aus Konfliktgebiete(n) oder angrenzende(n) Regionen
  - Aufnahme in eine Sanktionsliste
  - Aufnahme in eine Kundenliste eines an illegalen Erstattungssystemen beteiligten Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers
- 

## **Beispiele**

### ***Auffällige Veränderungen in Steuererklärungen***

Sind in den Steuererklärungen einer natürlichen Person oder einer ihr gehörenden juristischen Person auffällige Veränderungen festzustellen, sollte dies Anlass zu besonderer Aufmerksamkeit bei der Prüfung von Steuererklärungen bzw. der Vorbereitung einer Außenprüfung geben. Beispiel: In ihren letzten Steuererklärungen hat eine natürliche Person jährliche Einkünfte aus ihrer beruflichen Tätigkeit in Höhe von 40 000 bis 50 000 USD sowie abziehbare Aufwendungen angegeben. Nun gibt sie jedoch ein Gehalt von nur 25 000 USD, typische Werbungskosten sowie Ausbildungskosten und nicht erstattete Geschäftsausgaben an, die ungewöhnlich erscheinen und durch die wenigen der Steuerverwaltung vorliegenden Unterlagen nicht belegt werden. Dies kann darauf hindeuten, dass der Steuerpflichtige falsche Angaben zu Einkünften und abziehbaren Aufwendungen macht, um eine möglichst hohe Erstattung zu erhalten, die dann zur Finanzierung verdächtiger Aktivitäten wie Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung oder sonstiger Straftaten verwendet werden kann.

In einem anderen Fall hat eine natürliche oder juristische Person für die Überweisung der Steuererstattung immer ein bestimmtes Konto (z. B. Girokonto) angegeben, plötzlich nennt sie dafür jedoch die Nummer einer Prepaid-Debitkarte. Der Steuerprüfer sollte kritisch hinterfragen, ob dem möglicherweise ein Wunsch nach Anonymität oder geringerer Nachvollziehbarkeit der Verwendung der Beträge, die im Fall des bekannten Kontos offensichtlich wäre, zugrunde liegt.

### ***Fragwürdige Rückerstattungsansprüche***

Eine natürliche Person macht unberechtigterweise einen Rückerstattungsanspruch geltend. Sie gibt ihre Einkünfte mit 150 000 USD zu hoch an und führt gleichzeitig verschiedene Arten abziehbarer Aufwendungen an (z. B. Krankheitskosten, Kinderbetreuungskosten, Spenden usw.). Dies ist insofern auffällig, als von der Person überhaupt nicht bekannt ist, dass sie Kinder hat. Infolgedessen erhält sie eine

Rückerstattung in Höhe von 10 000 USD. Über Geldtransferanbieter wird dieser Betrag anschließend in kleineren Teilbeträgen in ein Nachbarland eines Konfliktgebiets überwiesen. Ein Vermittler in diesem Land kümmert sich dann darum, dass das Geld dem Bruder der natürlichen Person in einem Land übergeben wird, in dem terroristische Aktivitäten stattfinden. Dieser Bruder ist ein Auslandskämpfer im Auftrag einer bekannten terroristischen Vereinigung, die auf einer Sanktionsliste steht.

Zu Beginn war möglicherweise nicht gleich offensichtlich, dass die Sachverhalte im vorstehenden Fall etwas mit Terrorismusfinanzierung zu tun haben. Nach und nach ergab sich anhand neuer Informationen, die durch die richtigen Rückfragen beschafft wurden, jedoch ein Gesamtbild mit mehreren Indikatoren für Terrorismusfinanzierung, darunter der Versuch, die Größenordnung des übermittelten Gesamtbetrags zu verschleiern, indem Einzelbeträge unterhalb des Schwellenwerts für die Meldepflicht der Finanzinstitute überwiesen wurden, die Abwicklung über ein Nachbarland eines Konfliktgebiets sowie die Tatsache, dass es sich beim Empfänger der überwiesenen Gelder um einen Auslandskämpfer mit Verbindungen zu einer terroristischen Vereinigung handelt.

In einem anderen Fall wurde im Rahmen der Nachforschungen zu einem Reizenetzwerk, das Einzelpersonen zur Begehung gewaltsamer terroristischer Handlungen ins Ausland vermitteln wollte, ein 28-jähriger potenzieller Auslandskämpfer (Herr D) identifiziert. Herr D wurde rekrutiert und nahm an Schulungen zum Erwerb von Fertigkeiten teil, die für die Beteiligung an gewaltsamen terroristischen Aktivitäten im Ausland benötigt werden. Dazu gehörten u. a. Schulungen in den Bereichen Kampfkunst, Schusswaffen- und Messergebrauch sowie Sprachkenntnisse.

Damit ihm während seines Auslandsaufenthalts Mittel zur Verfügung stünden, gab Herr D mit Unterstützung weiterer Personen eine Steuererklärung mit falschen Angaben ab, in der er vorgab, mit drei Kindern (einer anderen Person) zusammenzuleben, gegenüber denen er unterhaltspflichtig sei. Durch diese falschen Angaben wurden Herrn D Steuern in Höhe von 5 587 USD erstattet.

### ***Veruntreuung staatlicher Gelder***

Im Rahmen einer Steuerprüfung konnte aufgedeckt werden, dass eine natürliche Person (Herr X) eine Gesellschaft, deren Vorstand sie angehörte, zur Beschaffung von Finanzmitteln genutzt hat, die anschließend mutmaßlich zur Terrorismusfinanzierung verwendet wurden. Aufgrund der Art ihrer Tätigkeit erhielt die Gesellschaft kommunale Mittel zur Förderung der Integration von neu Zugewanderten in die Gesellschaft.

Herr X nutzte seine Position zur Veruntreuung staatlicher Mittel der Gesellschaft (der Quelle der Terrorismusfinanzierung) über ein Glücksspielkonto. Von dem Glücksspielkonto aus leitete er die Gelder auf sein privates Konto. Auf Nachfrage gab Herr X an, das Geld stamme aus Glücksspielgewinnen. Die Einzahlungen auf das private Konto von Herrn X, bei denen es sich um Gewinne handeln sollte, beliefen sich in den Jahren 2014, 2015 und 2016 auf 20 000 EUR, 130 000 EUR bzw. 26 000 EUR.

In der Transferphase flossen die Gelder schließlich zwei verschiedenen Zwecken zu: Zum einen konnten die Prüfer der Steuerverwaltung durch eine Auswertung der privaten Kontoauszüge von Herrn X feststellen, dass er in die Flüchtlingsgebiete auf dem Balkan, in Mitteleuropa und im Nahen Osten reiste. Zum anderen wurden, wie bereits erwähnt, Gelder vom privaten Glücksspielkonto auf ein anderes Konto geleitet. Die Steuerverwaltung fand heraus, dass das private Konto zur Finanzierung der Aktivitäten von zehn unbekanntenen Personen und einer bekannten Person (Herrn Z) genutzt wurde. Diese Transaktionen konnten von den Steuerbeamten in den Unterlagen nachvollzogen werden. Insbesondere fiel ihnen Folgendes auf:

- Kontoauszüge, aus denen ersichtlich wurde, dass auf das private Konto ungewöhnliche Beträge eingezahlt wurden
- fragwürdige Erklärungen für die Herkunft der eingezahlten Gelder

- Steuererklärungen, aus denen ersichtlich wurde, dass Einkünfte nicht angegeben worden waren
- Kontoauszüge, die auf weitere ungewöhnliche Transaktionen hindeuteten (z. B. fragwürdige Überweisungen auf unbekannte Konten; Ausgaben, die Reisen in Hochrisikoländer erkennen ließen)

Die Steuerverwaltung stellte weitere Nachforschungen zum Konto von Herrn Z an und stieß dabei auf eine weitere Quelle von Einzahlungen: Eine dritte Person, die dem Vorstand einer Kindertagesstätte angehörte, veruntreute ebenfalls Gelder dieser Kindertagesstätte und überwies diese auf genau das Konto, das von Herrn Z genutzt wurde. Daraufhin wurden die Kontoauszüge der Kindertagesstätte ausgewertet, wobei die Behörden auf viele Barabhebungen und Einkäufe stießen, die offenbar keinerlei Bezug zur Kindertagesstätte hatten.

### ***Verdächtige Immobilienanlagen***

Die Zollbehörden entdeckten ungewöhnlich viele Kontoauszüge zu einer natürlichen Person (Herrn A), die in ein Nachbarland eines Konfliktgebiets reiste. Wegen Verdachts auf Steuerhinterziehung übergaben sie den Fall an die Steuerbehörden.

Diese führten eine Steuerprüfung durch, im Zuge derer schließlich die finanziellen Verhältnisse von Herrn A eingehend untersucht wurden. Bei seiner Befragung durch die Steuerbehörden erklärte Herr A, er habe eine „Geschäftsvereinbarung“ mit einer anderen Person (Herrn B) getroffen mit dem Ziel, Immobilien (in Hochrisiko-Konfliktgebieten) ausfindig zu machen, die sich als Kapitalanlage für Herrn B eignen.

Im Rahmen dieser Vereinbarung überwies Herr B auf das Konto von Herrn A hohe Beträge (1 Mio. EUR im Laufe der vergangenen zehn Jahre), die für Immobilienanlagen verwendet werden sollten. Herr A selbst erhielt eine jährliche „Provision für Finanzdienstleistungen“ in Höhe von 5 000 EUR sowie die Zinsen, die die Mittel auf seinem Konto abwarfen. Wie er selbst zugab, verfügte Herr A zuvor über keinerlei Erfahrung mit Immobilienkaufgeschäften.

Angesichts dieser ungewöhnlichen Sachverhalte ziehen die Steuerbehörden derzeit in Erwägung, den Fall an die für Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden zu übergeben. Wie sie feststellen konnten, haben keinerlei Immobiliengeschäfte stattgefunden, dafür jedoch zahlreiche Überweisungen von Herrn B über Herrn A an Unbekannte in den Hochrisiko-Konfliktgebieten.

# Indikatoren bei Unternehmen

## Vorbemerkungen

Dass Unternehmen (z. B. Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen) zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten missbraucht werden, ist nicht zu übersehen. Mit Unternehmen lassen sich (auf legale und/oder illegale Weise) Mittel erwirtschaften, die dann zur Terrorismusfinanzierung verwendet werden können. Außerdem kann über sie der Transfer sowohl von Geldern als auch von Ausrüstungsgegenständen abgewickelt werden (z. B. über Handelsgeschäfte), die für terroristische Handlungen benötigt werden. Im Rahmen der steuerlichen Prüfung eines Unternehmens gilt es, diese beiden Aspekte bei der Begutachtung sowohl des Unternehmens als auch seiner Geschäfte zu berücksichtigen.

## Indikatoren

---

### Ungewöhnliche Transaktionen und Beteiligte

- Transaktionen (z. B. Lieferungen, Überweisungen, Geldtransfers, Geldkuriersendungen) mit Beteiligten in Konfliktgebieten und nahe gelegenen Regionen
- Finanztransfers außerhalb des regulierten Bankensektors (z. B. Hawala und andere informelle Geldtransfersysteme)
- Finanztransfers über verschlüsselte Geldtransferanwendungen (z. B. Mobile-Messaging-Apps)
- Transaktionen unter Beteiligung ungewöhnlicher Geldgeber
- wiederholte fragwürdige oder fiktive Rückerstattungen an bestimmte Kunden (kann auf den Transfer von Geldern von einem Unternehmen an eine oder mehrere Personen einer Terrorzelle hindeuten)
- Risikowaren wie hochwertige Waren und Güter mit doppeltem Verwendungszweck in unerwartet großen Mengen

### Ungewöhnliche Geldflüsse

- zahlreiche Ein- oder Ausgänge bei Geschäftskonten ohne offenkundigen legitimen Geschäftszweck
- fehlende Belege über den Zweck, die Herkunft oder die Bestimmung der Gelder
- rasche Überweisung oder Auszahlung von Geldern nach Bareinzahlungen
- Barabhebungen in Risikoländern und deren Grenzgebieten
- Bareinzahlungen in großem Umfang über angegebene oder bekannte Quellen hinaus
- Einzahlungen an weit entfernt vom Ort der Kontoführung oder Wohnsitz der Inhaber liegenden Orten
- Hinweise auf andere Arten von Betrug (z. B. bei Kreditkarten, Darlehen) wie fragwürdige oder ungewöhnlich viele Kreditkarten- oder Darlehensanträge
- unerwartet große Mengen an Barmitteln am Geschäfts- oder Wohnsitz vorhanden

### Ungewöhnliche Geschäftstätigkeit

- Erwerb oder Lagerung von Wirtschaftsgütern ohne Bezug zur Geschäftstätigkeit (z. B. Druckerei kauft Gasmasken, Krypto-Handys, Campingausrüstung, Düngemittel)
  - Erwerb oder Lagerung von Beschränkungen unterliegenden oder gelisteten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (z. B. radioaktivem Material, Chemikalien und Sprengstoff) in übermäßigem Umfang
-

- unerklärliche Abnahme der Lagerbestände von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck
- Veräußerung von Beschränkungen unterliegenden oder gelisteten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an unbekannte oder unberechtigte Käufer
- übermäßig hohe bzw. viele Bareinzahlungen und andere Guthaben ohne Bezug zu Veräußerungen oder Forderungen
- unentgeltliche Nutzung von Vermögenswerten des Unternehmens durch unbekannte oder nicht identifizierte natürliche oder juristische Personen

#### **Ungewöhnliche Ausgaben**

- Ausgaben für Reisen anderer Personen in und aus Konfliktgebiete(n) oder angrenzende(n) Regionen
  - hohe oder häufige Spenden an gemeinnützige Organisationen mit Verbindungen zu Konfliktgebieten oder angrenzenden Regionen
  - vom Unternehmen bezahlte Vermögenswerte, die nicht lokalisiert oder nachgewiesen werden können
  - Rechnungen über Werbe-, Publikations-, Druckkosten ohne anschließende Verwendung im Unternehmen (eventuelle Herstellung von Propagandamaterial wie Druckern, Flugblättern, Flaggen usw.)
  - vom Unternehmen bezahlte persönliche Vermögenswerte oder Ausgaben, die offenbar nicht vom Unternehmensinhaber genutzt werden
- 

## **Beispiele**

### ***Unentgeltliche Nutzung von Vermögenswerten eines Unternehmens durch unbekannte/nicht identifizierte natürliche oder juristische Personen***

Eine unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimale Nutzung von Vermögenswerten gehört zu den Grundprinzipien des Unternehmertums. Lässt sich feststellen, dass Vermögenswerte eines Unternehmens von Personen ohne Bezug zum Unternehmen (bzw. seinen Geschäftsführern oder Inhabern) und/oder ohne angemessene Gegenleistung an das Unternehmen genutzt werden, kann dies ein Hinweis auf Terrorismusfinanzierung sein und sollte zumindest Anlass zu weiteren Nachforschungen geben.

### ***Rückerstattungen als Finanzierungsquelle***

Es kann gute Gründe dafür geben, dass es in einem Unternehmen zu Rückerstattungen von Mehrwert- und/oder Körperschaftsteuer kommt. Beispielsweise sind in den ersten Jahren nach Gründung eines Unternehmens durchaus Rückerstattungsanträge zu erwarten. Besteht jedoch der Verdacht, dass Rückerstattungen „konstruiert“ wurden, sollten die Steuerbehörden die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass sie zur Terrorismusfinanzierung genutzt wurden oder werden könnten. Mögliche Hinweise auf fiktive Rückerstattungen sind z. B.:

- Nicht belegbare oder fiktive Ausgaben bei Unternehmen in Risikoländern (mögliche Fingierung von Geschäftsverlusten oder Mehrwertsteuergutschriften). Derartige fiktive Ausgaben können auch darauf hindeuten, dass Gelder in Risikoländer transferiert werden.
- Verschleierung von Umsätzen, wenn der Unternehmensinhaber nicht davon zu profitieren scheint. Dies begünstigt nicht nur das Fingieren einer Rückerstattung, sondern kann auch ein Anzeichen dafür sein, dass Geld, statt dem Unternehmensinhaber zuzufließen, direkt zur Terrorismusfinanzierung verwendet wird.

### **Erhalt von Zahlungen mehrerer Unternehmen aus Offshore-Staaten für Produkte oder Dienstleistungen**

Während des von der Steuerverwaltung des Landes A betrachteten Prüfungszeitraums fand im Unternehmen A eine Umstrukturierung statt, im Zuge derer neue Handelsunternehmen gegründet wurden. Aus den Unterlagen ging hervor, dass Waren überwiegend an ein in nur einem Land ansässiges Offshore-Unternehmen geliefert wurden. Die Zahlungen für die Waren wurden jedoch von mehreren Unternehmen mit Sitz in einer Reihe von Offshore-Staaten – darunter Briefkastenfirmen aus Hochrisikoländern – geleistet. Nachweislich wurden Exportdokumente gefälscht, da diese deutlich nach Versand der Waren im Anmeldesystem des Zolls erstellt bzw. geändert wurden (möglicherweise aufgrund von Informationsersuchen der Steuerverwaltung von Land A). Es erfolgten laufende Anpassungen des Preises der Exportwaren, woraufhin regelmäßig Rückerstattungsansprüche geltend gemacht wurden. Die Rechtmäßigkeit dieser Ansprüche erschien zweifelhaft. Über zwei Finanztransferdienstleister und Offshore-Trusts wurden Gelder in und aus Land A geschleust, ohne dass eine wirtschaftliche Tätigkeit mit Bezug zum Unternehmen vorlag. Vermögen, das Personen mit Bezug zum Unternehmen A erlangt hatten, ließ sich nicht erklären und war nicht auf das Exportgeschäft zurückzuführen. Zudem war das Unternehmen A in einer Branche mit hohem Korruptionsrisiko tätig.

### **Erwerb unverhältnismäßig großer Mengen Düngemittel**

Herr F wird wegen seiner extremen Tendenzen und Äußerungen aus der Jugendorganisation einer rechtsgerichteten politischen Partei ausgeschlossen. Er verfügt über wenig soziale Kontakte, ist jedoch in den sozialen Medien und in Computerspielforen aktiv. Außerdem besteht der Verdacht, dass Herr F in Betrugsgeschäften (Online-Verkauf gefälschter Dokumente und Finanzmarktanlagen) verwickelt ist. Die Einnahmen aus diesen mutmaßlichen illegalen Aktivitäten fließen in sein Unternehmen.

Über dieses Unternehmen erwirbt Herr F einen kleinen, abgelegenen Bauernhof, auf dem ungestört Vorbereitungen getroffen werden können. Er betreibt den Bauernhof völlig eigenständig und offenbar ohne jegliche fachliche Kenntnis/Ausbildung. Er schafft sich ein Lieferwagenmodell an, das von Landwirten nur selten genutzt wird. Über sein Unternehmen kauft Herr F bei einem örtlichen Anbieter 6 000 kg Düngemittel ein; von mehreren ausländischen Anbietern importiert er Chemikalien zur Umwandlung des Düngemittels in Sprengstoff. Über seine Mitgliedschaft in einem Schießverein erwirbt er Handfeuerwaffen, Schrotflinten und halbautomatische Gewehre.

Bei einer Steuerprüfung hätten folgende Terrorismusindikatoren festgestellt werden können:

Indikator	Quelle
Unbekannte oder verdächtige Herkunft der Gelder für den Erwerb des Bauernhofs	Gewerbe- bzw. Einkommensteuererklärungen, Bankunterlagen
Mangelnde landwirtschaftliche/unternehmerische Erfahrung	Handelsregister, ggf. Register landwirtschaftlicher Betriebe
Betrieb eines Bauernhofs/Unternehmens ohne Angestellte	Gewerbe- bzw. Einkommensteuererklärungen
Für die Größe des Bauernhofs ungewöhnlich umfangreiche Düngemittelkäufe	Buchhaltungsunterlagen und Umsatzberichte
Einfuhr von Chemikalien aus dem Ausland (insb. wenn auch im Inland erhältlich)	Zoll- oder Einfuhranmeldungen, Buchhaltungs- und Bankunterlagen
Besitz von Schusswaffen und Waffenscheinen	Polizeiakten, Waffenregister

In vielen Ländern ist der Verkauf von Düngemitteln reglementiert, da durch Vermischung mit Diesel Bomben mit Ammoniumnitrat und Dieselöl hergestellt werden können. Ähnliche Meldepflichten gelten für Händler häufig bei verdächtigen Aktivitäten im Zusammenhang mit bestimmten Chemikalien, Industriegasen, Sprengstoffen, Schusswaffen und Munitionsarten sowie weiteren Gefahrgütern oder bei großen Mengen davon.



# Indikatoren bei gemeinnützigen Organisationen

## Vorbemerkungen

Bei gemeinnützigen Organisationen besteht die Gefahr, dass sie wissentlich oder unwissentlich für die Annahme und Auszahlung von Geldern zur Unterstützung krimineller Aktivitäten wie Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Wenngleich nur ein äußerst kleiner Teil der gemeinnützigen Organisationen in die Terrorismusfinanzierung verstrickt ist, sollten die Prüfer des Innen- und Außendienstes der Steuerverwaltung wissen, dass in diesem Nonprofit-Sektor ein erhöhtes Risiko besteht.

## Indikatoren

---

### Ungewöhnliche Transaktionen und Beteiligte

- Spenden von Staaten, die den Terrorismus unterstützen, oder ausländischen Einrichtungen, die in oder nahe Konfliktgebieten ansässig sind, insbesondere ohne eindeutigen Bezug oder Belege
  - Spenden in insgesamt großer und nicht hinreichend begründeter Höhe, insbesondere wenn sie überwiegend in bar geleistet werden
  - Verwendung der Gelder für nicht mit der Tätigkeit der gemeinnützigen Organisation zusammenhängende Zwecke
  - Überweisungen in Staaten/Gebiete ohne Bezug zur Tätigkeit der gemeinnützigen Organisation
  - tatsächliche Aufwendungen für Waren abweichend von Rechnungsangaben oder Versandetiketten
  - Einrichtung stellt sich zwar als gemeinnützige Organisation dar, ist aber zur Umgehung der Aufsicht nicht als solche eingetragen
  - Führungskräfte, Schlüsselmitarbeiter oder Großspender hatten bereits mit anderen unter Verdacht stehenden oder sanktionierten gemeinnützigen Organisationen zu tun
  - kritische oder negative Informationen über Führungskräfte, Schlüsselmitarbeiter oder Großspender in öffentlich zugänglichen Quellen
  - kritische oder negative Informationen über verbundene ausländische Einrichtungen, Vertreter oder Mitarbeiter in öffentlich zugänglichen Quellen
  - Transfer von Geldern oder anderen Vermögenswerten an in oder nahe Konfliktgebieten ansässige bzw. tätige Einrichtungen, insbesondere wenn keine Tätigkeiten oder Programme in diesen Regionen bekannt sind
  - Geschäftsführer, Führungskräfte, Schlüsselmitarbeiter oder Vertreter gemeinnütziger Organisationen mit Verbindungen zu einschlägigen Einrichtungen oder Personen mit Terrorismusbezug
  - Verbreitung/Verteilung/Veröffentlichung extremistischer Ideologien oder Materialien über das Internet oder andere Medien
-



# Indikatoren bei Kryptowährungen

## Vorbemerkungen

Wenngleich die Akzeptanz und Verwendung von Kryptowährungen zunimmt, konnte bislang noch nicht festgestellt werden, dass diese virtuellen Werttransfersysteme in größerem Umfang für Terrorismusfinanzierungszwecke genutzt werden. In einigen wenigen Fällen wurde im Internet zu Spenden zur finanziellen Unterstützung terroristischer Vereinigungen in Form von Bitcoins oder anderen Kryptowährungen aufgerufen. Bei den entsprechenden „Spenden“ handelte es sich nur um sehr geringe Beträge. Die häufig schlechten Infrastruktur-/Umgebungsbedingungen in Konfliktgebieten (z. B. fehlende Stromversorgung, fehlender Internetzugang, Gewalt, mangelnde Ressourcen) erschweren die Nutzung von Kryptowährungen.

In Industriestaaten mit guter Infrastruktur und stabilen wirtschaftlichen Verhältnissen könnten Kryptowährungen zur Beschaffung, Aufbewahrung, zum Transfer und möglicherweise zur Verwendung von Waren und Dienstleistungen in Unterstützung terroristischer Ziele und Aktionen genutzt werden. Den Prüfern der Steuerverwaltung werden vermutlich jedoch keine Indikatoren für derartige Aktivitäten auffallen, da diese größtenteils im Darknet stattfinden. So konnten im Darknet bereits Aufrufe zu Kryptowährungsspenden für terroristische Handlungen festgestellt werden. Darüber hinaus lässt sich im Darknet problemlos vieles finden, was bei der Vorbereitung und Durchführung von Terroranschlägen hilfreich sein kann (z. B. gefälschte Pässe und Sozialversicherungskarten, Waffen).

Kryptowährungen können in der Beschaffungsphase zur Vereinfachung der Terrorismusfinanzierung eingesetzt werden. Auch wenn ihre Nutzung noch nicht so weit verbreitet ist, wird es Personen geben, die in den verschiedenen Phasen der Terrorismusfinanzierung Kryptowährungen einzusetzen versuchen, weshalb die Steuerprüfer des Innen- und Außendienstes aufmerksam auf Kombinationen verschiedener Indikatoren achten müssen.

## Indikatoren

---

### Ungewöhnliche Herkunft

- Erhalt von Kryptowährungen von Personen, Einrichtungen oder Orten mit Terrorismusbezug bzw. Bezug zu Konfliktgebieten und angrenzenden Regionen

### Ungewöhnliche Transaktionen

- Transfer von Kryptowährungen oder E-Wallets an Personen oder Einrichtungen mit Bezug zu Konfliktgebieten und angrenzenden Regionen
  - Erwerb von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck oder Camping-/Survival-/medizinischer Ausrüstung mit Kryptowährungen
  - gezielte Lieferung solcher mit Kryptowährungen erworbenen Gegenstände in Konfliktgebiete und angrenzende Regionen
-

## Beispiel

### ***Der Gesamteindruck zählt***

Anhand des folgenden Beispiels wird deutlich, warum bei der Entscheidung, ob ein Fall den zuständigen Strafverfolgungsbehörden übergeben werden soll, der Gesamteindruck sowie sämtliche potenziellen Indikatoren zu berücksichtigen sind.

Zwischen März 2017 und einer versuchten Einreise nach Syrien am 31. Juli 2017 täuschte eine 27-jährige Frau (Frau C) systematisch zahlreiche US-Finanzinstitute. Konkret nahm Frau C unter Vor Spiegelung falscher Tatsachen sowie auf Grundlage wesentlich falscher Darstellungen und Zusagen ein Darlehen über mehr als 22 000 USD auf. Außerdem beantragte und nutzte sie über ein Dutzend Kreditkarten, mit denen sie über das Internet Bitcoins und andere Kryptowährungen im Wert von rund 62 000 USD erwarb. Anschließend führte Frau C eine Reihe finanzieller Aktivitäten durch, die in mehreren Überweisungen im Gesamtwert von über 150 000 USD an Personen und Briefkastenfirmen gipfelten, hinter denen ausländische terroristische Vereinigungen standen.

Zwar wurde dieser Fall letztlich von den Strafverfolgungsbehörden aufgedeckt und untersucht, es gab jedoch diverse Indikatoren, die auch den Prüfern der Steuerverwaltung hätten auffallen können, darunter

- ungewöhnlich umfangreiche Unterlagen zu verschiedenen Kreditkarten,
- Anschaffung von Kreditkarten für konkrete/gezielte Zwecke (z. B. Erwerb von Kryptowährungen),
- Paper-Wallet mit privatem Schlüssel für die Bitcoins,
- ungewöhnliche Unterlagen im Zusammenhang mit dem Darlehen sowie
- auf ungewöhnliche Transaktionen hindeutende Kontoauszüge (z. B. fragwürdige Quellen, relativ dicht aufeinanderfolgende Ein- und Ausgänge, Auslandsüberweisungen in Hochrisikoländer).

# Weiterführende Informationen

Auf den Internetseiten der FATF ([www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org)), der Weltbank ([www.worldbank.org](http://www.worldbank.org)), des Internationalen Währungsfonds ([www.imf.org](http://www.imf.org)) und der Vereinten Nationen ([www.un.org](http://www.un.org)) sind weitere Informationen zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu finden.

## Informationen zu Geldwäsche

- FATF (2012-2019), International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation – The FATF Recommendations, FATF, Paris, [www.fatf-gafi.org/recommendations.html](http://www.fatf-gafi.org/recommendations.html)

## Informationen zu Terrorismusfinanzierung

- FATF (2008), Proliferation Financing Report, [www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/Typologies%20Report%20on%20Proliferation%20Financing.pdf](http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/Typologies%20Report%20on%20Proliferation%20Financing.pdf)
- FATF (2012-2019), International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation – The FATF Recommendations, FATF, Paris, [www.fatf-gafi.org/recommendations.html](http://www.fatf-gafi.org/recommendations.html)
- FATF (2013), Money Laundering and Terrorist Financing; Vulnerabilities of Legal Professionals, [www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/ML%20and%20TF%20vulnerabilities%20legal%20professionals.pdf](http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/ML%20and%20TF%20vulnerabilities%20legal%20professionals.pdf)
- FATF (2014), Risk of terrorist abuse in non-profit organisations, FATF, Paris, [www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/Risk-of-terrorist-abuse-in-non-profit-organisations.pdf](http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/Risk-of-terrorist-abuse-in-non-profit-organisations.pdf)
- FATF (2015), Best practices on combating the abuse of non-profit organisations (Recommendation 8), FATF, Paris, [www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/BPP-combating-abuse-non-profit-organisations.pdf](http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/BPP-combating-abuse-non-profit-organisations.pdf)
- FATF (2015), Emerging Terrorist Financing Risks, FATF, Paris [www.fatf-gafi.org/publications/methodsandtrends/documents/emerging-terrorist-financing-risks.html](http://www.fatf-gafi.org/publications/methodsandtrends/documents/emerging-terrorist-financing-risks.html)
- FATF (2015), Financing of the terrorist organisation Islamic State in Iraq and the Levant (ISIL), FATF, [www.fatf-gafi.org/topics/methodsandtrends/documents/financing-of-terrorist-organisation-isil.html](http://www.fatf-gafi.org/topics/methodsandtrends/documents/financing-of-terrorist-organisation-isil.html)

- FATF-GIABA-GABAC (2016), Terrorist Financing in West and Central Africa, FATF, Paris [www.fatf-gafi.org/publications/methodsandtrends/documents/terrorist-financing-west-central-africa.html](http://www.fatf-gafi.org/publications/methodsandtrends/documents/terrorist-financing-west-central-africa.html)
- FATF (2016), Guidance on the criminalisation of terrorist financing (Recommendation 5), FATF, Paris, [www.fatf-gafi.org/publications/fatfrecommendations/documents/criminalising-terrorist-financing.html](http://www.fatf-gafi.org/publications/fatfrecommendations/documents/criminalising-terrorist-financing.html)
- FATF (2018), Financing of Recruitment for Terrorist Purposes, FATF, Paris [www.fatf-gafi.org/publications/methodsandtrends/documents/financing-recruitment-terrorist-purposes.html](http://www.fatf-gafi.org/publications/methodsandtrends/documents/financing-recruitment-terrorist-purposes.html)
- FATF (2018), Professional Money Laundering, FATF, Paris, [www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/Professional-Money-Laundering.pdf](http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/Professional-Money-Laundering.pdf)
- Verordnung (EG) Nr. 552/2009 der Kommission vom 22. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII. Dieser Anhang enthält die Liste der Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher chemischer Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

# Handbuch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für den Innen- und Außendienst der Steuerverwaltung

Finanzdelikte wie Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gefährden die politischen und wirtschaftlichen Interessen von Staaten und Gebieten und sind eine ernsthafte Bedrohung für die nationale Sicherheit. Steuerkriminalität ist eine bedeutende Schwarzgeldquelle, weshalb den Steuerbehörden bei der Erkennung und Meldung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine entscheidende Rolle zukommt. Das vorliegende Handbuch soll den Innen- und Außendienst der Steuerverwaltung, einschließlich Steuerfahndung, stärker für seine Rolle bei der Bekämpfung dieser illegalen Aktivitäten sensibilisieren.



Weitere Informationen unter:



[OECD.TaxandCrime@oecd.org](mailto:OECD.TaxandCrime@oecd.org)



[www.oecd.org/tax/crime](http://www.oecd.org/tax/crime)



[@OECDtax](https://twitter.com/OECDtax)

